

Hans Hümmer

Anlage 1 (i)

Von: Hans Hümmer
Gesendet: Montag, 1. April 2024 17:33
An: 'Helbig, Armin (Reg Oberfranken)'; 'Scheffer, Ulrich'; 'Hupfer, Karin'
Cc: 'Nierhoff, Wolfgang'; 'daniela.koerber@stadt-pegnitz.de';
'politik@trockau.online'; 'Claus Spieler'; 'eo.looshorn'; heikelindner@t-online.de; 'Philipp Schieder'
Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der
Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz - Forderungen Abwasserwerk an
Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth,

mit unten nochmals übermittelten Sachverhalt hatte ich Sie mit Mails vom Juli, August und September 2023 auf diverse Vorgänge in der Pegnitzer Haushaltswirtschaft hingewiesen.

Insbesondere sah ich die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung, der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung beim Pegnitzer Abwasserwerk als nicht korrekt angewandt.

Hieraus habe ich schlussgefolgert, dass die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftsprüfungstestate nicht richtig wären.

Die Forderungen die das Abwasserwerk gegenüber der Stadt Pegnitz hat, sind nicht korrekt aufgeführt.

In Ihren ebenfalls unten angeführten Beantwortungsmail führen Sie zu meinen Anmerkungen wie folgt aus:

„Dennoch können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Vorbringen in den vorgenannten E-Mails bezüglich der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung in die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Pegnitz eingeflossen sind. Eine weitergehende Betrachtung der Angelegenheit außerhalb der Würdigung der Haushaltssatzung 2023 bleibt der Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten.“

In Ihrer damals ergangenen Würdigung zur Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz führen Sie wie folgt aus:

“Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasserwerk gegenüber der Stadt Pegnitz sind fortlaufend auszugleichen”.

Ich kann bis dato diesen Sachverhalt und Ihre Anmerkung nicht als erledigt ansehen. Bisher nicht dargestellte Forderungen des Abwasserwerkes an die Stadt Pegnitz belasten deren Verwaltungshaushalt.

Deshalb halte ich dieses Haushaltswerk 2024, unter diesem Gesichtspunkt, in seiner Darstellung für falsch.

Teilen Sie mir bitte mit ob Sie das auch so beurteilen?

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hümmer

FWG-Stadtrat Pegnitz

Von: Hupfer, Karin <Karin.Hupfer@lra-bt.bayern.de>

Gesendet: Montag, 18. September 2023 13:01

An: Hans Hümmer <hans.huemmer@juragruppe.de>

Cc: 'armin.helbig@reg-ofr.bayern.de' <armin.helbig@reg-ofr.bayern.de>

Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Sehr geehrter Herr Hümmer,

Ihre E-Mails vom 26.07.2023, 08.08.2023 und 04.09.2023 wurden vom Landratsamt zur Kenntnis genommen.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Rechtsaufsichtsbehörden die von Ihnen vorgetragenen Sachverhalte Ihnen als einzelnes Stadtratsmitglied gegenüber nicht in der von Ihnen gewünschten Tiefe rechtsgutachterlich beantwortet werden können. Einzelne Ratsmitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf rechtsaufsichtliche Auskünfte und bestimmte Handlungsweisen.

Dennoch können wir Ihnen mitteilen, dass Ihre Vorbringen in den vorgenannten E-Mails bezüglich der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung in die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Pegnitz eingeflossen sind. Eine weitergehende Betrachtung der Angelegenheit außerhalb der Würdigung der Haushaltssatzung 2023 bleibt der Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten.

Hinsichtlich Ihres Vortrages zu einem möglichen Schadenseintritt durch nach Ihrem Empfinden unzureichende Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten nach der RzWas wird auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Stadt Pegnitz verwiesen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen obliegt grundsätzlich der mutmaßlich geschädigten Körperschaft selbst. Aufgrund Ihres Sachvortrages sind keine ausreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, welche ein diesbezügliches rechtsaufsichtliches Tätigwerden gegenüber der Stadt Pegnitz erforderlich machen würden. Gleiches gilt für Ihren Vortrag hinsichtlich der Sicherung von Zinsbindungen.

Zur rechtsaufsichtlichen Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Pegnitz verweisen wir auf die gegenüber der Stadt Pegnitz ergangene Würdigung der Haushaltssatzung 2023 in der am 02.08.2023 beschlossenen Fassung. Wir bitten um Verständnis, dass Ihnen diese seitens des Landratsamtes nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Übrigen bitten wir um Verständnis, dass sich das Landratsamt als staatliche Rechtsaufsichtsbehörde, im Rahmen der Ausübung seines gesetzlichen Auftrages politisch neutral verhält und sich deshalb zu den Übrigen von Ihnen im politischen Kontext aufgeworfenen Sachverhalten nicht äußern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Hupfer

Fachbereichsleiterin

Kommunales - Landratsamt Bayreuth

E-Mail: karin.hupfer@lra-bt.bayern.de - Telefon: +49(921)728-297 - Telefax: +49(921)728-88-297

Von: Hupfer, Karin

Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 07:55

An: 'Hans Hümmer' <hans.huemmer@juragruppe.de>

Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Sehr geehrter Herr Hümmer,

gerne bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer untenstehenden E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Hupfer

Fachbereichsleiterin

Kommunales - Landratsamt Bayreuth

E-Mail: karin.hupfer@lra-bt.bayern.de - Telefon: +49(921)728-297 - Telefax: +49(921)728-88-297

Von: Hans Hümmer <hans.huemmer@juragruppe.de>

Gesendet: Montag, 4. September 2023 10:47

An: poststelle@stmi.bayern.de; Helbig, Armin (Reg Oberfranken) <Armin.Helbig@reg-ofr.bayern.de>; guenter.heimrath@bkpv.de; andreas.eckl@bkpv.de; dieter.meixner@bkpv.de; dieter.muehlfeld@bkpv.de; Scheffer, Ulrich <Ulrich.Scheffer@lra-bt.bayern.de>; Hupfer, Karin <Karin.Hupfer@lra-bt.bayern.de>; Wiedemann, Florian <landrat@lra-bt.bayern.de>; Nierhoff, Wolfgang <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>; Kroher, Joachim <joachim.kroher@stadt-pegnitz.de>; Koerber, Daniela <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>; helmuth.wiedemann@bkpv.de; bernd.raithel@bkpv.de

Cc: Familie Schmidt <familie.schmidt@trockau.online>; Claus Spieler <claus@spieler.one>; eo.looshorn <eo.looshorn@t-online.de>; Philipp Schieder <philipp.schieder@web.de>; heikelindner@t-online.de

Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Hans Hümmer, 91257 Trockau, Höhenweg 10, FWG-Stadtrat im Stadtrat Pegnitz

Trockau, 03.09.2023

Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunal Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.07.2023 und 08.08.2023 habe ich folgende Institutionen und Personen angeschrieben um generell relevante Haushaltsrechtsfragen, am Beispiel der Stadt Pegnitz, abzuklären.

Es waren dies: Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunal Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz.

Es verwundert einem schon, wenn ein ehrenamtlicher Stadtrat sich um die Klärung von Haushaltsrechtsfragen kümmern muss und dann keine entsprechenden Antworten zur Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erhält.

Ich glaube nicht, dass es sinnvoll sein kann, dass in Bayern rechtsfreie Räume unterhalten werden können. Dies halte ich für einen Rechtsstaat für fatal.

Die großen Lobeshymnen die auf das kommunale Ehrenamt abgehalten werden, muss man dann hier wohl als inhaltlose Phrasen bezeichnen dürfen, in denen eine heile kommunale Welt anscheinend vorgespielt wird.

Nachdem ich mittlerweile von den Angeschriebenen nur ein Rückantwortschreiben, dass des Bayerischen Prüfungsverbandes erhalten habe, bin ich über dessen Inhalt mehr als erschrocken.

Dass die Institution, die lückenlos hier von der überörtlichen Rechnungsprüfung, der Gebührenkalkulation, über die Bilanzerstellung, über die Prüfung der kaufmännischen Jahresabschlüsse nach § 107 Gemeindeordnung, nach § 7 KommPrV, dem Handelsgesetzbuch und diesen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattungen bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) zu erstellen hat, mitteilt, dass Sie die erhaltenen Informationen und aufgeführten Punkte für ihre nächste turnusgemäße Prüfung vorsieht, muss grundsätzlich Sinn und Zweck solcher Prüfungsmechanismen – von der Beratung, über die Erstellung des Jahresabschlusses bis zu dessen Prüfung – meiner Meinung einer umfassenden Beurteilung über die Sinnhaftigkeit, dieses „Alles aus einer Hand“ unterzogen werden. Auch das gesetzliche Selbstprüfungsverbot sollte mit betrachtet werden.

Zu den Ausführungen des Prüfungsverbandes, dass grundsätzlich Fragen der Aufstellung des Haushaltsplanes vorrangig in die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde fallen und vom Prüfungsverband nicht bewertet noch kommentiert werden, ist ja noch kritischer in Punkto Werthaltigkeit von Prüfungsberichten, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen sollten, zu hinterfragen.

Die von mir geforderte Klärung am Beispiel der Stadt Pegnitz, bei der ich seit über 33 Jahren ehrenamtlicher Stadtrat bin, wie kommunales Haushaltsrecht und Eigenbetriebsverordnung anzuwenden ist, muss m. E. fachkompetent beantwortet werden können. Das Wissen um diese Vorgänge muss bei der Beurteilung der kommunalen Haushaltswirtschaft in diese einfließen. Diese Beurteilung muss auch dahingehend eine Aussage treffen, ob ein rechtskonformer Haushalt vorliegt, ob die Kommune ihr gesetzlichen Aufgaben noch erfüllen kann und ob die Kommune noch in der Lage ist, ihre Umlageverpflichtungen, wie z. B. die Bezahlung der Kreisumlage erbringen zu können.

Dies wirft die Frage auf, ob die Rechtsaufsichtsbehörden ihr Unabhängigkeitsgebot voll umfänglich beachten?

Hier muss sehr kritisch betrachtet werden, dass die seit Jahren geforderte und jetzt nochmals auch per Rechtsprechung auferlegte, Verpflichtung der Landkreise und deren umlagefinanzierten Haushalte, nicht nur den eigenen Finanzbedarf im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushaltes, sondern auch denjenigen der Umlagezahler zu ermitteln hat.

Ich verweise hier auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. September 2021. Dieses Urteil hatte zum Inhalt, dass für die Festsetzung des Umlagesatzes eine Ermittlung der einzelnen gemeindlichen Bedarfe erhoben und dem Kreistag für die Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Vor diesem Urteil hat schon die Rechtsprechung des BVerwG und des BayVG, inhaltlich gleichbedeutend, die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise) mit umlagefinanzierten Haushalten verpflichtet, im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der Umlagezahler (Gemeinden) zu ermitteln.

Ziel ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Umlagezahler bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes einfließen lassen zu können und damit Verletzungen des Selbstverwaltungsrechtes der umlagepflichtigen Kommunen zu vermeiden.

Der Landkreis darf seinen eigenen Finanzbedarf nicht beliebig ausweiten, mithin seine eigenen Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen.

Aus Art. 28 Abs. 2 GG wird eine absolute Grenze der Kreisumlageerhebung dahingehend abgeleitet, dass die Umlage – zusammen mit den anderen Instrumenten zur Gestaltung der gemeindlichen Finanzausstattung nicht zu einem Unterschreiten der verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden führen darf.

Es wäre fatal, wenn es sein könnte, dass unabhängige Rechtsaufsichten kommunale Haushaltsvorgänge nicht korrekt beurteilten, umso eventl. mit beizutragen, das gemeindliche Haushalte geschönt würden, um höchststrichterliche Rechtsprechungen zu umgehen.

Denn sind die von mir dargestellten Sachverhalt in meinen Schreiben vom 26.07.2023 und vom 08.08.2023 nach meiner subjektiven Rechtsmeinung zu beurteilen, so ist die Stadt Pegnitz handlungsunfähig, obwohl ihr Millionenbeträge an Stabilisierungshilfe zu Teil wurden.

Dies wirft wiederum die Frage auf, wer überwacht kompetent, dass eine Kommune nach erheblicher staatlicher Zusatzförderung wieder handlungsfähig wird und nicht noch handlungsunfähiger?

Nach dem beigelegten Schreiben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vom 18.08.2023 erwarte ich nun von den, wer auch immer zuständigen Rechtsaufsichten, die Klärung der haushaltsrelevanten Fragen.

Ich erwarte, dass bis zu dieser Klärung keine Haushaltbeurteilungen erfolgen und erwarte, dass bis 11.09.2023 die Stadt Pegnitz, den Sachverhalt rechtsaufsichtlich beurteilt, vorliegen hat.

Zeitgleich beantrage ich beim 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz, der Mitadressat dieses Schreiben ist, dass er bis zu 12.09.2023 die Mitglieder des Stadtrates über Ihre Stellungnahme informiert hat.

Ich bitte Sie höflichst um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Nachfolgend nochmals die Inhalte meiner Schreiben vom 26.07.2023 u. 08.08.23:

- **Schreiben vom 26.07.2023 zur Anwendung von Eigenbetriebsverordnung, Kommunalen Abgabengesetz und Haushaltverordnung – Hier fehlerhafte Anwendung der Stadt Pegnitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Vorgänge um den Eigenbetrieb „Abwasserversorgung“ der Stadt Pegnitz lassen einen seit mehr als 33 Jahre ehrenamtlichen Stadtrat schon hinterfragen, ob in Bayern geltende Gesetze wie z. B. Eigenbetriebsverordnung, Kommunales Abgabengesetz und kommunale Haushaltsverordnungen in ihren jeweiligen Wirkungen, Auswirkungen und ihren zweifelsfrei zusammenhängenden Ergebnissen auch nur annähernd korrekt angewandt werden.

Schon 2018 habe ich in Schreiben an Ministerien zum Ausdruck gebracht, dass das Bayerische kommunale Abgabenrecht, auch nach diversen Reformen, ein Relikt aus der Nachkriegszeit ist. Da im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung, zu deren Einhaltung z. B. auch das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz verpflichtet ist, ein kaufmännischer Abschluss auf der Grundlage kaufmännischer Buchführung und dem Handelsgesetzbuch erstellt werden muss, kann das KAG meines Erachtens problemlos abgeschafft werden.

Dies würde bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer gigantischen Effizienzsteigerung führen. Unterschiedliche Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Abschluss gemäß Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch und betriebswirtschaftliche Effizienzdarstellung nach einem Benchmarkingsystem, verursachen nämlich enorme externe Beratungskosten und ebenso enormen internen Arbeitsaufwand.

Dass hier ein einheitlicher Jahresabschluss, und dies kann nur der betriebswirtschaftliche sein, alle Bedürfnisse von Kostendeckung abbildet, steht meines Erachtens außer Frage. Warum sollte die Abschreibung, deren Abschreibungssätze nach angenommener Lebensdauer der Wirtschaftsgüter ermittelt wurden und somit realitätsnah erfolgt, oder die periodengerechte Aufwands- und Ertragszuordnung nicht als Grundlage für kostendeckende Gebühren herangezogen werden. Als Ver- und Entsorger müsste ich nur darauf achten, dass h ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt würde, was die vorgegebene Kostendeckung erfüllt. Erzielte geringe Gewinne oder Verluste saldiere ich nach einer gewissen Zeit, bzw. das Kapitalkonto weist im kaufmännischen Abschluss die vorgetragenen Gewinne und Verluste aus.

Eine solche Umstellung, mit Wegfall des KAG, würde den in vielen Teilen Bayerns existierenden enormen Investitionsstau wirkungsvoll entgegenwirken.

Diese KAG-Abschaffungsforderung gefällt natürlich Beratungsbüros, Fachliteraturersteller oder Kommentierer von möglichen Rechtsauslegungen verständlicherweise nicht.

Darunter zählt natürlich auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

Aber warum soll der Gebührenzahler unnötig Mehraufwendungen an Beratungsleistungen, und das ist unstrittig, über die kostendeckende Gebühr bezahlen?

Grundsätzliches zur Ausgangslage und zur Problemstellung des Pegnitzer Abwasserwerkes und der Gründungsüberlegung:

1. Grundlage für die Überlegungen war eine transparente Unternehmenseinheit zu bilden, in der alle Erträge und Kosten, die für diese kommunale Pflichtaufgabe entstehen, nachvollziehbar dargestellt werden.
2. Exorbitante Investitionen waren kurz zuvor abgewickelt bzw. waren noch zu tätigen.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat hierzu im Vorfeld alle für abwasserwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen aufgenommenen Darlehen ermittelt um die Eröffnungsbilanz erstellen zu können. Nachrichtlich war dies ca. 75 % des gesamten Kreditbestandes der Stadt Pegnitz. Fortan war der Stammhaushalt der Stadt Pegnitz nur noch mit einem Viertel des bisherigen Kreditvolumens belastet.
4. Elementare Überlegungen von damals waren insbesondere die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung.

Meines Erachtens werden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung beim Abwasserwerk nicht beachtet. Selbst der maßgeblich an der Erstellung von Gebührenkalkulation, Jahresabschluss und Prüfung des kaufmännischen Jahresabschlusses beteiligte Bayerische Kommunale Prüfungsverband trägt zu großen Teilen mit dazu bei.

Weiter fehlen m. E. bei den kommunalen Rechtsaufsichten, wie Regierung von Oberfranken und der kommunalen Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth in diesen Sachverhalten explizit ausgebildete Fachkräfte um die komplexen Sachverhalte zu beurteilen.

Und dies obwohl in der Eigenbetriebsverordnung klare Rechtsvorgaben enthalten sind.

Zu der von mir übermittelten Problemstellung gilt es folgende EBV-Vorgaben zu beachten:

§ 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(3) ¹Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat. ³Vor der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. ²Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt errichten und unterhalten,

3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

§ 8 Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 6 Abs. 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) ¹Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 18 Buchführung und Kostenrechnung

(1) ¹Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. ²Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. ³Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. ⁴Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) ¹Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. ²§ 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 20 Jahresabschluß

¹Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt), für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21 Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. ²§ 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) ¹Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschuften Anlagen abgesetzt werden. ²Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschuften Betriebsleistungen jeweils fehlen. ³Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. ⁴Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. ²Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ³Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. ²Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. ³Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. ⁴Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Mit Verlaub sehe ich beim Abwasserwerk Pegnitz erhebliche Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben. Diese sind m. E. zu Teilen auch dadurch bedingt, dass der Gebührenkalkulator nicht zeitgleich Spezialist für die HGB-Bilanz ist und der kaufmännische Abschlussersteller ein Spezialist für Bilanz und kaufmännischen Jahresabschluss ist, jedoch nicht der Fachmann für Gebührenkalkulation nach KAG.

Bei Betrachtung der Bilanzen und Jahresabschlüsse 2020 und 2021, sowie der ermittelten Kosten aus der Gebührenkalkulation des Gebührenkalkulators, die bei einer gebührendeckenden Einrichtung nun mal nach dem KAG abzudecken sind, ergibt sich folgendes Bild:

1. Bei der Gebührenkalkulation für 2020 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.663.115,-- €, sonstige Erlöse 23.385,-- € und Straßenentwässerungsanteil 457.201,-- € = Gesamt 3.143.701,-- €.
2. Bei der Gebührenkalkulation für 2021 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.569.271,-- €, sonstige Erlöse 20.776,-- € und Straßenentwässerungsanteil 464.950,-- € = Gesamt 3.054.998,-- €.

(Anlage 1 zu Punkt 1 u. 2).

Nach § 7 der EBV „Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde“ wären sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Dies ist eben nicht erfolgt, wenn man die kaufmännischen Jahresabschlüsse 2020 und 2021 betrachtet. Ein Kostenausgleich muss m. E. hier aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Pegnitz erfolgen und dem Erfolgsplan des Abwasserwerkes zugeführt werden.

3. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2020 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 105.125,33 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung

(Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 129.321,91 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers den Umsatzerlösen in Höhe von 3.041.859,70 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 457.201,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus dem Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 222.879,09 € betragen.

4. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2021 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 91.300,04 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden, als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung (Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 136.776,94 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers in den Umsatzerlösen in Höhe von 2.876.520,27 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 464.950,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus den Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 223.173,06 € betragen.

Unstrittig ist für den Unterzeichner, dass die Stadt Pegnitz ihren Straßenentwässerungsanteil eben nicht in dem vorgegebenen Volumen bezahlt hat. Die Zuführung von anfallenden Wassermengen aus der Straßenentwässerung in die Kläranlage erfordert eben laufende Kosten in der Selbigen. Und diese Kosten sind eben nicht investiver Art. Deshalb ist die Zuordnung in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz hierfür im Verwaltungshaushalt abzubilden.

Diese Nichtbezahlung von Gebühren führt zu ständig steigenden Verlusten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Betrag der Verlust in der G u V 2020 noch 337.740,68 €, so ist er in der G u V 2021 bereits auf 484.475,39 € gestiegen. Das Jahresergebnis 2022, dass gemäß § 25 EBV zum 30.06.2023 vorliegen muss, aber noch nicht vorliegt, ermöglicht keine Ergebnisaussage. Betrachtet man jedoch den Wirtschaftsplan 2023, so wird hier bereits mit einem Verlust von 713.300,-- € gerechnet.

Diese m. E. bisher falsche Anwendung von Eigenbetriebsverordnung und des Haushaltsrecht führte bereits und führt zu einer permanenten Schwächung des Eigenkapitals in Millionenhöhe und zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten aus eigenen Mitteln.

Durch die wasserrechtlichen Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde muss jedoch der Investitionsbedarf in der nahen Zukunft deutlich volumengroß ausgeweitet werden. Dieses Vorgehen steht zudem weiter in Widerspruch zu § 6 EBV „Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit“ hier der Absatz 3 „Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen“.

(Anlage 2 – Jahresabschlüsse 2020 und 2021 – Wirtschaftsplan 2023)

Dieser Vorgang ist ein klarer Verstoß gegen den § 7 der Eigenbetriebsverordnung. Wenig hilfreich und nicht nachzuvollziehen und für mich auch rechtlich durch nichts zu begründen, ist hier die Aussage eines überörtlichen Prüfers des Kommunalen Prüfungsverbandes, das weiter ja nichts passiert ist, da die Stadt ja eh im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes nachschusspflichtig ist. Anscheinend meint der Prüfungsverband, dass wir den Eigenbetrieb nur deshalb ins Leben gerufen haben, damit wir den Prüfungsverband mit zigtausenden an Euros für Bilanzerstellungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse unterstützen sollten. Mit Verlaub, als Zeitzeuge des damaligen Stadtratswillens muss ich bestätigen, dass genau dies nicht die Absicht war, um einen Eigenbetrieb Abwasserwerk ins Leben zu rufen.

Schlichtweg nicht zutreffend ist die Aussage der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth, dass Zahlungen an den Eigenbetrieb sich im Vermögenhaushalt der Stadt Pegnitz und im Vermögensplan des Abwasserwerkes wiederfinden müssen (Anlage 3 Schr. LRA vom 07.07.2023 Schlussabsätze Seite 3).

In dem Mailschreiben des Bilanzerstellers des kommunalen Prüfungsverbandes (Anlage 4), erläutert dieser nur, wie der ausgewiesene Sonderposten (Investitionskostenanteil der Stadt Pegnitz) jährlich aufgelöst wird und den Umsatzerlösen zugeführt wird. Diese Aussage deckt sich mit meinen Ausführungen. Dass eine Bilanz aufgrund einer vorhandenen Buchführung erstellt wird, ist logisch. Wenn im Rahmen der Gebührenkalkulation eben errechnete Gebührenbedarfe für die Straßenentwässerung nicht vereinnahmt oder nicht bezahlt wurden, können sie grundsätzlich in einer Bilanz und G u V auch nicht dargestellt werden. Problemstellung sind eben hier die unterschiedlichen Betätigungsfelder des Kommunalen Prüfungsverbandes und einer nicht erfolgten Gesamt- bzw.

Querbetrachtung. Bilanziell hätten meiner Meinung nach, die nicht bezahlten Straßenentwässerungskosten als Forderungen an die Stadt Pegnitz ausgewiesen werden können oder müssen.

Mehrmals geänderte und neu vorgelegte Haushaltsentwürfe, wegen Genehmigungsversagen der Rechtsaufsicht, entsprechen m. E. trotzdem nicht den Rechtsvorgaben.

Ich bitte hier um klare Stellungnahmen der Rechtsaufsichten der Regierung von Oberfranken und der Kreisverwaltungsbehörde, sowie um eine Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Die Kommunalaufsicht im Bayerischen Innenministerium erhält eine Abschrift dieser Ausführungen mit der Bitte zu überprüfen ob das Beheben von systemischen Fehlstellungen in Haushaltsverordnungen und Eigenbetriebsverordnungen angezeigt ist.

Dies schreit nach: „Reform, Reform, Reform, Reform“.

Weiter wurden die Investitionsmöglichkeiten des Abwasserwerkes durch das fehlerhafte Beantragen von staatlichen Zuwendungen eingeengt. **Dies soll wohl nun der Gebührenzahler ausgleichen?**

Obwohl der Unterzeichner mehrmals darauf hingewiesen hatte, ob die Stadt Pegnitz nicht die Pro-Kopf-Belastung für die Wasserinvestitionen der Juragruppe benötige, um so die Härtefallschwelle 2 zu überschreiten, um dann höhere Zuwendungssätze zu erhalten. Eine der grotesksten Antworten war: „Meinst du, wir sind zu dumm, um Zuwendungsanträge zu stellen“.

Das bei einer persönlichen Inaugenscheinnahme gewonnene Ergebnis, für zwei von mir beurteilte nachfolgende Förderanträge, stellt sich für mich so dar:

Zuwendungsantrag vom 12.12.2019 unterschrieben vom damaligen Bürgermeister Raab

- PKB für Härtefallschwelle nur Abwasserbereich mit 3.436 PKB – keine gemeinsame Betrachtung mit Wasserversorgung
- Zum 31.12.2018 war die PKB der Juragruppe mit ca. 1.668 errechnet
- Bei gemeinsamer Betrachtung wären dies 5.104 € PKB gewesen und hätte eine Förderung nach Härtefallschwelle II mit 80 % bedeutet. Wegen Nichteinbeziehung der PKB Juragruppe wurden jedoch nur 50 % gewährt.
- Zuwendung betrug 341.544,85 € bei 50 % - wären bei 80 % 546.471,76 € gewesen.
- Schaden für die Stadt Pegnitz und den gebührenzahrenden Bürgern 204.926,91 €.

Zuwendungsantrag vom 11.11.2020 unterschrieben von Bürgermeister Nierhoff

- ⬇ PKB für Härtefallschwelle nur Abwasserbereich mit 3.291 PKB – keine gemeinsame Betrachtung mit Wasserversorgung
- ⬇ Zum 31.12.2018 war die PKB der Juragruppe mit ca. 1.668 errechnet
- ⬇ Bei gemeinsamer Betrachtung wären dies 4.959 € PKB gewesen und hätte eine Förderung nach Härtefallschwelle II mit 80 % bedeutet. Wegen Nichteinbeziehung der PKB Juragruppe wurden jedoch nur 50 % gewährt.
- ⬇ Zuwendung betrug 571.325,50 € bei 50 % - wären bei 80 % 914.120,80 € gewesen.
- ⬇ Schaden für die Stadt Pegnitz und den gebührenzahrenden Bürgern 342.795,30 €.

Hier muss man schon die Frage stellen dürfen, ob im Rahmen von überörtlichen Prüfungen gerade solche Sachverhalte nicht mit betrachtet werden müssen?

Weiter muss anscheinend der Gebührenzahler auch für folgenden Sachverhalt eintreten:

Im Jahre 2016 wurde das Ing. Baur Consult, mit der Planung der Verbundleitung von der vormaligen Kläranlage Büchenbach/Kaltenthal nach Buchau und mit dem Bau einer Druckleitung von Neuhoof mit Pumpwerk und E-Technik zum Zwecke des Anschlusses an die Kläranlage Pegnitz, beauftragt.

Obwohl bekannt war, dass sich die Fördersätze für den Verbundleitungsbau ab 01.01.2021 deutlich reduzieren würden, wurden diese coronabedingt aber nochmals bis 31.12.2021 verlängert. Dem Werkausschuss Abwasserwerk wurde erstmals am 08.06.2021 ein Vergabevorschlag präsentiert. Zu diesem Zeitpunkt und wegen der Verlängerung der Förderung mit den höheren Sätzen sind in Bayern die Tiefbaupreise nach oben ausgebrochen.

Zu diesem Zeitpunkt, an dem die Auftragsbücher aller Tiefbauunternehmen komplett gefüllt waren, hat das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz und sein Ingenieurbüro die Ausschreibung durchgeführt. Im Ergebnis konnte man als Verbandsrat entgegennehmen, dass mit einem Anbieter schon kein Marktwettbewerb mehr stattgefunden hat und die Ausführungspreise nahezu ein Mehrfaches betragen. So wurde die Verbundleitung Kaltenthal – Buchau zu höchsten Ausführungspreisen in Auftrag gegeben.

Die Ausschreibung Neuhof wurde aufgehoben und erst am 12.10.2022, bei erheblich niedrigeren Fördersätzen, vergeben.

Zugesagt wurde, extern prüfen zu lassen, ob eventl. die Leistung für einen 2016 erteilten Planungsauftrag zu spät erfolgte und hier Schadensersatzansprüche möglich wären.

Es sollte m. E. nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden, dass dieser diese Misswirtschaft mit Gebühren und Beiträgen bezahlen muss.

Mehrmals habe ich im Abwasserwerk darauf hingewiesen und den Bürgermeister aufgefordert, dass Zinsbindungsabläufe und anstehende Kreditvereinbarungen für ein Kreditvolumen von 4.809.000,-- € mit den allzeit niedrigsten Zinsen zu sichern sind.

Angebote für 30 Jahre Zinsfestschreibung zu einer Kondition von 0,90 % p.a. lagen vor. Nach meinen Berechnungen hat durch die dann m. E. verspätet abgeschlossenen Zinsbindungen das Abwasserwerk einen Mehraufwand von mehr als 800.000,-- € zu tragen (**Anlage 5**).

Dieser muss natürlich komplett durch den Gebührenzahler getragen werden. Es unterstreicht den vormaligen verwendeten Begriff „Misswirtschaft“.

Um das mehrmals geänderte Haushaltswerk (infolge Genehmigungsversagung der Rechtsaufsicht Landratsamt Bayreuth) der Stadt Pegnitz beurteilen zu können, benötige ich dringend die Beurteilung des dargestellten Sachverhalts.

- **Schreiben vom 08.08.2023 zur Anwendung von Eigenbetriebsverordnung, Kommunalen Abgabengesetz und Haushaltverordnung – Hier fehlerhafte Anwendung der Stadt Pegnitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.08.2023 wurde ein abermaliger Haushalt 2023 durch das Stadtratsgremium Pegnitz mehrheitlich verabschiedet. Genehmigungsvorbehalte der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth an dem im März verabschiedeten Haushaltswerk 2023 der Stadt Pegnitz haben dazu geführt. Seit der ersten Verabschiedung im März 2023 wurden mehrere unterschiedliche Zahlenwerke dieses Haushalts, insbesondere in den letzten Wochen, diskutiert.

Infolge einer Besprechung mit dem Prüfer Söllner des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes am 09.03.2023 wurde aufgrund meiner Erinnerungen in Erwägung gezogen, fortan den Sachverhalt korrekt im Haushalt der Stadt Pegnitz abzubilden. Herr BGM Nierhoff hatte die Absicht die zurückliegenden 3 – 4 Jahre in das Haushaltswerk 2023 ebenfalls mit einzustellen. Was in den Anfangsentwürfen auch teilweise so dargestellt wurde. So müsste sich der Prüfungsverband eigentlich mit dem Thema schon seit dieser Zeit befassen haben. Meine mündlichen Ausführungen in dieser Besprechung im Rathaus Pegnitz waren inhaltlich die meiner Mails vom 26.07.2023.

Aufgrund meines Mail und der darin getroffenen Aussagen, wäre dieses Zahlenwerk m. E. falsch. So denke ich, muss zuerst mal geklärt werden, was denn nun haushaltsrechtlich richtig ist. Dazu sind nun mal Aussagen unmissverständlich zu treffen, wie Straßenwässerungskosten der Kommune an einen selbstständigen Eigenbetrieb auszugleichen und darzustellen sind.

Denn mit Verlaub, um die haushaltsrechtlichen Darstellungen nochmals in Gedächtnis zu rufen – die Stadt Pegnitz führt über ihren Verwaltungshaushalt jährlich 105.000,-- € dem Erfolgsplan des Abwasserwerkes zu. Im Jahr 2023 wurde dieser Betrag ohne erkennbare Begründung auf 130.000,-- € erhöht

Hier die Frage, die mir noch keiner beantworten konnte, wurde dies Zahl im Würfelverfahren, durch ausknobeln, durch Schätzung, durch „war immer schon so“, oder durch reale zeitnahe Ermittlungen festgelegt.

Sollten jedoch meine Ausführungen im unten stehenden Mail vom 26.07.2021 zutreffend sein, so müssten weitere 200 – 250.000,-- € im Verwaltungshaushalt 2023 der Stadt Pegnitz als Ausgabe aufgenommen und im Abwasserwerkes als Einnahme im Erfolgsplan dargestellt werden. Wie die Vorgängerhaushalte, die Jahresrechnungen und die Bilanzen darzustellen wären, (Forderung Abwasserwerk – Verbindlichkeit Stadthaushalt) gilt es dann immer noch zu beurteilen.

Damit wäre der Haushalt 2023 der Stadt Pegnitz inhaltlich falsch und aufgrund der prekären Situation der Stadt Pegnitz bei der freien Finanzspanne für mich auch nicht rechtskonform. Die neueste Darstellung der freien Finanzspanne in der Version des mehrheitlichen Beschlusses vom 02.08.2023 ist beigelegt.

Eine Genehmigung des Haushalts 2023 durch die Rechtsaufsicht kann deshalb m. E. folgerichtig erst nach Klärung des von mir dargestellten Sachverhaltes erfolgen.

Ich denke sowohl ich als Stadtrat, der Abwassergebührenzahler, aber auch der Steuerzahler, der der Stadt Pegnitz jährliche Millionenbeträge über die Stabilisierungshilfe hat zukommen lassen, hat ein Anrecht darauf, hier die nötige Klärung zu erfahren.

Sicherlich werden Sie die Auskunft und Ihre Festlegungen der Stadt Pegnitz, oder der Rechtsaufsicht zukommen lassen. Teilen Sie mir mit wann diese erfolgen.

Herzlichen Dank für Ihr Bemühen!

Mit freundlichen Grüßen

**Hans Hümmer
FWG-Stadtrat Pegnitz**

Subscription price, Five Dollars Per Annum in Advance. Single Copies, Fifteen Cents.
Entered as Second-Class Matter, October 3, 1917. Postpaid at Special Rate of \$3.75 Per Annum.
Acceptance for mailing at special rate of postage provided for in Act of October 3, 1917.
Copyright, 1935, by American Medical Association
Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription orders, notices of change of address, notices of discontinuance, and all correspondence should be sent to the Editor, The Journal of the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Advertisements should be sent to the Business Manager, The Journal of the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Reprints of articles in this journal may be obtained from the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

For information regarding the purchase of reprints, contact the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Der Geschäftsführende Direktor

Herrn
ersten Bürgermeister
Wolfgang Nierhoff
Stadt Pegnitz
Postfach 1261
91252 Pegnitz



München, 11.03.2024

Rechtsaufsichtliche Überprüfung von Vorgängen in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Schreiben eines Stadtratsmitglieds

Zu Ihren E-Mails vom 06.02., 21.02. und 07.03.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu dem mit E-Mail übermittelten Schreiben eines Stadtratsmitglieds können wir Ihnen nur Folgendes mitteilen:

Der BKPv kann nach Art. 2 PrVbG und § 1 der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes seine Mitglieder u.a. bei Gebührenkalkulationen beraten. Solche Beratungen zu Gebührenkalkulationen übernahm der BKPv für das Abwasserwerk Pegnitz seit vielen Jahren. Dabei werden die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben eingehalten; die Ermessensspielräume werden dem Einrichtungsträger aufgezeigt und fließen anschließend bei der Gebührenbedarfsermittlung ein.

Die Gebührenkalkulation hat dabei sowohl die Interessen der Stadt (Kostendeckungsgebot – Kostenuntergrenze) als auch jene der Gebührenschuldner (Kostendeckungsgebot – Kostenobergrenze) ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind erstellte Gebührenbedarfsberechnungen darauf ausgelegt, dass ein Dritter sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen und die Kalkulation nachvollziehen kann.

Eine Gebührenkalkulation nach dem KAG (und der dazu ergangenen Rechtsprechung) ist unabhängig vom jeweiligen Buchführungssystem des Einrichtungsträgers zu erstellen.

Für uns ist die Angelegenheit erledigt.

Das Landratsamt Bayreuth erhält eine elektronische Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Heimrath
Geschäftsführender Direktor

The first part of the paper discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This is essential for ensuring the integrity of the financial system and for providing a clear audit trail. The second part of the paper focuses on the role of the auditor in verifying the accuracy of the records. The auditor must ensure that all transactions are properly recorded and that the records are consistent with the underlying business transactions. The third part of the paper discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This is essential for ensuring the integrity of the financial system and for providing a clear audit trail. The fourth part of the paper focuses on the role of the auditor in verifying the accuracy of the records. The auditor must ensure that all transactions are properly recorded and that the records are consistent with the underlying business transactions.

Hans Hümmer

Von: Nierhoff, Wolfgang <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 14:34
Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz
Anlagen: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzung schicke ich Ihnen den E-Mail-Verkehr mit dem BKPV. Dies wurde vorhin leider versäumt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Nierhoff

Von: Nierhoff, Wolfgang
Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 13:13
Betreff: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

anbei die heutige Antwort des BKPV zu meinem Schreiben vom 7.3.2024, mit der Bitte um Stellungnahme durch den BKPV.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

STADT PEGNITZ
Postfach 1261 - 91252 Pegnitz
Hauptstraße 37 - 91257 Pegnitz
Tel. 09241 723-22
Fax 09241 723-55
buergерmeister@pegnitz.de

Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Schadsoftware werden bei der Stadt Pegnitz keine E-Mails mit Word- oder Excel-Dokumenten im Anhang angenommen.

Hans Hümmer

Von: Nierhoff, Wolfgang <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 11:04
An: 'helmut.wiedemann@bkpv.de'; 'dieter.muehlfeld@bkpv.de';
'bernd.raithel@bkpv.de'
Cc: Hauck, Katrin
Betreff: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft
der Stadt Pegnitz

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Herren Wiedemann, Mühlfeld und Raithel,

unser Werkleiter Abwasserwerk, Herr Joachim Kroher, hatte Sie am 06.02. angeschrieben, mit der Bitte zu untenstehender Nachricht von Herrn Stadtrat Hümmer Stellung zu beziehen.

Trotz einer weiteren Erinnerung am 21.02.2024 haben wir aus Ihrem Hause bisher noch keine Rückmeldung bekommen.

Wie Sie von verschiedenen Gelegenheiten wissen, ist Herr Hümmer nur durch Fakten und rechtssicher Aussagen zu befriedigen.

Wir bitten den BKPV, als Ersteller und Prüfer der Jahresabschlüsse und der Gebührenkalkulationen, sich dieser Angelegenheit zeitnah anzunehmen und uns die Stellungnahme hierzu mitzuteilen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

STADT PEGNITZ
Postfach 1261 - 91252 Pegnitz
Hauptstraße 37 - 91257 Pegnitz
Tel. 09241 723-22
Fax 09241 723-55
buergermeister@pegnitz.de

Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Schadsoftware werden bei der Stadt Pegnitz keine E-Mails mit Word- oder Excel-Dokumenten im Anhang angenommen.

Von: "Kroher, Joachim" <joachim.kroher@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: 21. Februar 2024 11:42
An: "'helmut.wiedemann@bkpv.de'" <helmut.wiedemann@bkpv.de>, "'dieter.muehlfeld@bkpv.de'" <dieter.muehlfeld@bkpv.de>, "'bernd.raithel@bkpv.de'" <bernd.raithel@bkpv.de>
Cc: "Koerber, Daniela" <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>, "Nierhoff, Wolfgang" <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>
Betreff: WG: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Herren,

leider habe ich auf meine untenstehende Nachricht bis heute keine Rückmeldung erhalten.

Sicher haben Sie Verständnis dafür, dass wir in dieser Angelegenheit endlich ein Abschluss finden wollen und die Rechtssicherheit gewährleistet sein muss.

Die Aussagen von Herr Hümmer sind für Sie sicherlich nicht neu, und als unser fachlicher Berater sollte es Ihnen möglich sein hierzu kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Kroher



Werkleitung

Abwasserwerk

Hauptstraße 37

91257 Pegnitz

Tel: 09241 / 723-75

Mail: Joachim.Kroher@stadt-pegnitz.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, weisen wir Sie darauf hin, dass jede Vervielfältigung und Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail untersagt ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender in Verbindung zu setzen.

Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Schadsoftware werden bei der Stadt Pegnitz keine E-Mails mit Word- oder Excel-Dokumenten im Anhang angenommen.

Von: Kroher, Joachim

Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 15:31

An: 'helmut.wiedemann@bkpv.de' <helmut.wiedemann@bkpv.de>; 'dieter.muehlfeld@bkpv.de' <dieter.muehlfeld@bkpv.de>; 'bernd.raithel@bkpv.de' <bernd.raithel@bkpv.de>

Cc: Koerber, Daniela <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>; Nierhoff, Wolfgang <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>
Betreff: WG: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

sehr geehrter Herr Mühlfeld,

sehr geehrter Herr Raithel,

untenstehendes Schreiben von Herrn Hans Hümmer haben sie und weitere Empfänger im letzten Jahr mehrfach erhalten und es gab hierzu auch eine Rückmeldung aus ihrem Haus, welche ich ebenfalls angehängt habe.

Leider hat sich trotz Ihrer und auch der Rückmeldung der Rechtsaufsicht des LRA Bayreuth (ebenfalls im Anhang) der Vorgang für Herrn Hümmer noch nicht erledigt.

So wurden wir auf unserer letzten Werksausschusssitzung für das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz am 24.01.2024 erneut mit untenstehenden Themen konfrontiert.

Eine ordentliche, transparente und rechtskonforme Gebührenkalkulation und Buchführung ist für uns verpflichtend und wir vertrauen seit Gründung des Abwasserwerks im Jahr 1993 auf die zuverlässige Unterstützung und Beratung durch den BKPV.

Deshalb bitten wir Sie zu untenstehenden Darstellungen von Herrn Hümmer eine klare Stellungnahme abzugeben, damit dieses Thema final geklärt wird und das Abwasserwerk und seine Ausschussmitglieder Rechtssicherheit erhalten.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Kroher



Werkleitung

Abwasserwerk

Hauptstraße 37

91257 Pegnitz

Tel: 09241 / 723-75

Mail: Joachim.Kroher@stadt-pegnitz.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, weisen wir Sie darauf hin, dass jede Vervielfältigung und Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail untersagt ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender in Verbindung zu setzen.

Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Schadsoftware werden bei der Stadt Pegnitz keine E-Mails mit Word- oder Excel-Dokumenten im Anhang angenommen.

Von: Hans Hümmer <hans.huemmer@juragruppe.de>

Gesendet: Montag, 4. September 2023 10:47

An: poststelle@stmi.bayern.de; Helbig, Armin (Reg Oberfranken) <Armin.Helbig@reg-ofr.bayern.de>; guenter.heimrath@bkpv.de; andreas.eckl@bkpv.de; dieter.meixner@bkpv.de; dieter.muehlfeld@bkpv.de; Ulrich.Scheffer@lra-bt.bayern.de; Hupfer, Karin <Karin.Hupfer@lra-bt.bayern.de>; florian.wiedemann@lra-bt.bayern.de; Nierhoff, Wolfgang <wolfgang.nierhoff@stadt-pegnitz.de>; Kroher, Joachim <joachim.kroher@stadt-pegnitz.de>; Koerber, Daniela <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>; helmut.wiedemann@bkpv.de; bernd.raithel@bkpv.de
Cc: Familie Schmidt <familie.schmidt@trockau.online>; Claus Spieler <claus@spieler.one>; eo.looshorn <eo.looshorn@t-online.de>; Philipp Schieder <philipp.schieder@web.de>; heikelindner@t-online.de

Betreff: AW: Rechtsaufsichtliche Überprüfung div. Vorgänge in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz

Hans Hümmer, 91257 Trockau, Höhenweg 10, FWG-Stadtrat im Stadtrat Pegnitz

Trockau, 03.09.2023

Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hans Hümmer

Von: Koerber, Daniela <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: Dienstag, 8. August 2023 11:40
An: Hans Hümmer
Cc: Nierhoff, Wolfgang; Beck, Stefanie; Kroher, Joachim
Betreff: WG: Straßenentwässerung
Anlagen: Gesprächsnotiz 09.03.2023.pdf

Hallo Herr Hümmer,

im Auftrag von Bürgermeister Nierhoff darf ich Ihnen die gewünschten Unterlagen übermitteln:

Ich gehe davon aus, dass Sie die unten stehende Nachricht meinen. Ich meine, dass wir dies mündlich in einer Sitzung vorgetragen haben.

Dies ist jedenfalls die Mail, auf die wir uns bezogen haben. Im Anhang finden Sie auch meine Gesprächsnotiz vom 09.03.2023 - ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ich darf informieren, dass diese Mail auch z.K. an das restliche Gremium geschickt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße,

Daniela Körber

STADT PEGNITZ

Postfach 12 16 – 91252 Pegnitz
Hauptstr. 37 – 91257 Pegnitz

Telefon +49 9241 723 - 20
Telefax +49 9241 723 – 8820
E-Mail daniela.koerber@stadt-pegnitz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: felix.soellner@bkpv.de <felix.soellner@bkpv.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. März 2023 06:42
An: Koerber, Daniela <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>
Betreff: Re: Straßenentwässerung

Hallo Frau Körber,

im Kameralhaushalt der Stadt sind derartige Zahlungen (Investitionsbeteiligungen/zuschüsse) im Vermögenshaushalt im HA 63 bei Gruppe 98 zu veranschlagen und zu buchen.

Nach KommHV-Doppik wären sie beim Empfänger als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam aufzulösen - eine Verrechnung mit Investitionsausgaben oder eine ertragswirksame Buchung kämen hier nicht in Betracht. Für die kaufmännische Buchführung nach EBV ist aber Herr Eckl der Fachmann.

Viele Grüße

Felix Söllner
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Tel. 089/1272-534
E-mail: felix.soellner@bkpv.de

----- Ursprüngliche Mail -----

Von: "daniela koerber" <daniela.koerber@stadt-pegnitz.de>
An: "Felix Söllner" <felix.soellner@bkpv.de>
CC: "Stefanie Beck" <stefanie.beck@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: Dienstag, 21. März 2023 22:34:03
Betreff: Straßenentwässerung

Hallo Herr Söllner,
ich hätte noch eine dringende Frage.
Herr Hümmer wollte geprüft haben, ob man die Entwässerungsgebühren statt im Vermögensplan im Erfolgsplan ausweisen kann. Nach Auskunft von Herrn Eckl ist dies durchaus möglich, er sieht aber keinen Vorteil. Herr Hümmer argumentiert, dass man, sollte man es im VM-Plan belassen, dieser Betrag bei den Investitionen in Abzug gebracht werden muss und damit wird es noch schwerer, die Härtefallsschwelle zu erreichen.

Unsere Frage: Sollte man diese Gelder im Erfolgsplan im EB ausweisen, muss man diese dann auch aus dem VW-HH der Stadt nehmen, oder kann man sie trotzdem aus dem VM-HH nehmen?

Danke im Voraus!
Viele Grüße,
Daniela Körber

Besprechung BKPV am 09.03.

Himmler, Söllner, Steffi, Wolfgang

- Ht führt aus → Söllner: nicht nachweisbar, dass durch Minderzahlung weniger investiert wurde
Minderzahlung führt tendenziell zu Verlust
Art. 7 bedingt keine Forderung, es gibt 1 Rechtsperson, die in 2 Rechnungen zerfällt
Art. 7 ist Handlungsempfehlung, keine berechenbare Forderung
KAG ist andere Beauftragte
- Ht wirft BKPV vor, auf 4 Stellen überschüssig zu haben
- Ht EB eingeführt für -transparente Kostendarstellung + Entschädigung + Darlehensbestandsübertragung
→ davon wurde abgewichen + ~~Kosten~~ ~~Staat~~ A bedingte Schwächung des Eigenbetriebs

Hans Hümmer, 91257 Trockau, Höhenweg 10, FWG-Stadtrat im Stadtrat Pegnitz

Trockau, 22.07.2023

Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz

Anwendung von Eigenbetriebsverordnung, Kommunalen Abgabengesetz und Haushaltverordnung – Hier fehlerhafte Anwendung der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Vorgänge um den Eigenbetrieb „Abwasserversorgung“ der Stadt Pegnitz lassen einen seit mehr als 33 Jahre ehrenamtlichen Stadtrat schon hinterfragen, ob in Bayern geltende Gesetze wie z. B. Eigenbetriebsverordnung, Kommunales Abgabengesetz und kommunale Haushaltsverordnungen in ihren jeweiligen Wirkungen, Auswirkungen und ihren zweifelsfrei zusammenhängenden Ergebnissen auch nur annähernd korrekt angewandt werden.

Schon 2018 habe ich in Schreiben an Ministerien zum Ausdruck gebracht, dass das Bayerische kommunale Abgabenrecht, auch nach diversen Reformen, ein Relikt aus der Nachkriegszeit ist. Da im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung, zu deren Einhaltung z. B. auch das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz verpflichtet ist, ein kaufmännischer Abschluss auf der Grundlage kaufmännischer Buchführung und dem Handelsgesetzbuch erstellt werden muss, kann das KAG meines Erachtens problemlos abgeschafft werden.

Dies würde bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer gigantischen Effizienzsteigerung führen. Unterschiedliche Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Abschluss gemäß Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch und betriebswirtschaftliche Effizienzdarstellung nach einem Benchmarkingsystem, verursachen nämlich enorme externe Beratungskosten und ebenso enormen internen Arbeitsaufwand.

Dass hier ein einheitlicher Jahresabschluss, und dies kann nur der betriebswirtschaftliche sein, alle Bedürfnisse von Kostendeckung abbildet, steht meines Erachtens außer Frage. Warum sollte die Abschreibung, deren Abschreibungssätze nach angenommener Lebensdauer der Wirtschaftsgüter ermittelt wurden und somit realitätsnah erfolgt, oder die periodengerechte Aufwands- und Ertragszuordnung nicht als Grundlage für kostendeckende Gebühren herangezogen werden. Als Ver- und Entsorger müsste ich nur darauf achten, dass h ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt würde, was die vorgebende Kostendeckung erfüllt. Erzielte geringe Gewinne oder Verluste saldiere ich nach einer gewissen Zeit, bzw. das Kapitalkonto weist im kaufmännischen Abschluss die vorgetragenen Gewinne und Verluste aus.

Eine solche Umstellung, mit Wegfall des KAG, würde den in vielen Teilen Bayerns existierenden enormen Investitionsstau wirkungsvoll entgegenwirken.

Diese KAG-Abschaffungsforderung gefällt natürlich Beratungsbüros, Fachliteraturersteller oder Kommentierer von möglichen Rechtsauslegungen verständlicherweise nicht.

Darunter zählt natürlich auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

Aber warum soll der Gebührenzahler unnötig Mehraufwendungen an Beratungsleistungen, und das ist unstrittig, über die kostendeckende Gebühr bezahlen?

Grundsätzliches zur Ausgangslage und zur Problemstellung des Pegnitzer Abwasserwerkes und der Gründungsüberlegung:

1. Grundlage für die Überlegungen war eine transparente Unternehmenseinheit zu bilden, in der alle Erträge und Kosten, die für diese kommunale Pflichtaufgabe entstehen, nachvollziehbar dargestellt werden.
2. Exorbitante Investitionen waren kurz zuvor abgewickelt bzw. waren noch zu tätigen.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat hierzu im Vorfeld alle für abwasserwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen aufgenommene Darlehen ermittelt um die Eröffnungsbilanz erstellen zu können. Nachrichtlich war dies ca. 75 % des gesamten Kreditbestandes der Stadt Pegnitz. Fortan war der Stammhaushalt der Stadt Pegnitz nur noch mit einem Viertel des bisherigen Kreditvolumens belastet.
4. Elementare Überlegungen von damals waren insbesondere die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung.

Meines Erachtens werden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung beim Abwasserwerk nicht beachtet. Selbst der maßgeblich an der Erstellung von Gebührenkalkulation, Jahresabschluss und Prüfung des kaufmännischen Jahresabschlusses beteiligte Bayerische Kommunale Prüfungsverband trägt zu großen Teilen mit dazu bei.

Weiter fehlen m. E. bei den kommunalen Rechtsaufsichten, wie Regierung von Oberfranken und der kommunalen Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth in diesen Sachverhalten explizit ausgebildete Fachkräfte um die komplexen Sachverhalte zu beurteilen.

Und dies obwohl in der Eigenbetriebsverordnung klare Rechtsvorgaben enthalten sind.

Zu der von mir übermittelten Problemstellung gilt es folgende EBV-Vorgaben zu beachten:

§ 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(3) ¹Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat. ³Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. ²Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt errichten und unterhalten,
3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

§ 8 Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 6 Abs. 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) ¹Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 18 Buchführung und Kostenrechnung

(1) ¹Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. ²Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenanteile ermöglichen. ³Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. ⁴Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) ¹Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. ² § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 20 Jahresabschluß

¹Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt), für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21 Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. ² § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) ¹Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. ²Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. ³Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. ⁴Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. ²Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ³Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. ²Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorzugehen. ³Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. ⁴Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Mit Verlaub sehe ich beim Abwasserwerk Pegnitz erhebliche Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben. Diese sind m. E. zu Teilen auch dadurch bedingt, dass der Gebührenkalkulator nicht zeitgleich Spezialist für die HGB-Bilanz ist und der kaufmännische Abschlussersteller ein Spezialist für Bilanz und kaufmännischen Jahresabschluss ist, jedoch nicht der Fachmann für Gebührenkalkulation nach KAG.

Bei Betrachtung der Bilanzen und Jahresabschlüsse 2020 und 2021, sowie der ermittelten Kosten aus der Gebührenkalkulation des Gebührenkalkulators, die bei einer gebührendeckenden Einrichtung nun mal nach dem KAG abzudecken sind, ergibt sich folgendes Bild:

1. Bei der Gebührenkalkulation für 2020 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.663.115,-- €, sonstige Erlöse 23.385,-- € und Straßenentwässerungsanteil 457.201,-- € = Gesamt 3.143.701,-- €.
2. Bei der Gebührenkalkulation für 2021 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.569.271,-- €, sonstige Erlöse 20.776,-- € und Straßenentwässerungsanteil 464.950,-- € = Gesamt 3.054.998,-- €.

(Anlage 1 zu Punkt 1 u. 2).

Nach § 7 der EBV „Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde“ wären sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Dies ist eben nicht erfolgt, wenn man die kaufmännischen Jahresabschlüsse 2020 und 2021 betrachtet. Ein Kostenausgleich muss m. E. hier aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Pegnitz erfolgen und dem Erfolgsplan des Abwasserwerkes zugeführt werden.



Anlage 1

BKPV

Nachkalkulation Abwasser

Pegnitz ST

Gesamtkosten für die Straßenentwässerung				
Zeit- raum	anteilige kalk. Abschreibungen	anteilige kalk. Zinsen	anteilige Betriebskosten	Gesamtkosten für die Straßenentwässerung
	€	€	€	€
01/2017-09/2017	154.692	94.129	81.743	330.564
10/2017-09/2018	208.497	124.412	111.414	444.322
10/2018-09/2019	209.033	122.966	110.349	442.349
10/2019-09/2020	210.954	126.035	120.212	457.201
10/2020-09/2021	211.588	128.932	124.430	464.950

Anlage 1

Ermittlung der Nachkalkulationsergebnisse im Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 für die Entwässerungseinrichtung				
Bezeichnung	Ergebnis lt. Jahresrechnung €	Aus- gliederung €	Ein- gliederung €	Erlöse Kosten €
1. Ertrag				
Benutzungsgebühren	2.663.115			2.663.115
sonstige Erlöse	23.385			23.385
Aktivierung von Eigenleistungen	1.054			
Erlöse aus Auflösung von Drittmitteln	368.884	368.884		0
Straßenentwässerungsanteil			457.201	457.201
Überdeckungen aus Vorjahren				0
Summe Erlöse	3.056.438	368.884	457.201	3.143.701
2. Aufwand				
Personalaufwendungen	524.460			524.460
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	934.760			934.760
Abwasserabgabe	60.339			60.339
Aufwendungen für innere Verrechnungen	64.226			64.226
Kalkulatorische Kosten	1.747.554	1.747.554		0
bereinigte kalkulatorische Abschreibungen			1.018.093	1.018.093
bereinigte kalkulatorische Zinsen			466.574	466.574
Unterdeckungen aus Vorjahren			172.954	172.954
Summe Kosten	3.331.339	1.747.554	1.657.621	3.241.406
Ergebnis nach KAG				-97.705

Verprobung:

Summe anteiliger Erträge	3.056.438,45
Summe anteiliger Aufwendungen	3.331.338,68

Anlage

Ermittlung der Nachkalkulationsergebnisse im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 für die Entwässerungseinrichtung				
Bezeichnung	Ergebnis lt. Jahresrechnung €	Aus- gliederung €	Ein- gliederung €	Erlöse Kosten €
1. Ertrag				
Benutzungsgebühren	2.569.271			2.569.271
sonstige Erlöse	20.776			20.776
Aktivierung von Eigenleistungen	4.554			
Erlöse aus Auflösung von Drittmitteln	332.431	332.431		0
Straßenentwässerungsanteil			464.950	464.950
Überdeckungen aus Vorjahren				0
Summe Erlöse	2.927.033	332.431	464.950	3.054.998
2. Aufwand				
Personalaufwendungen	617.291			617.291
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	970.974			970.974
Abwasserabgabe	63.655			63.655
Aufwendungen für innere Verrechnungen	47.611			47.611
Kalkulatorische Kosten	1.721.742	1.721.742		0
bereinigte kalkulatorische Abschreibungen			779.476	779.476
bereinigte kalkulatorische Zinsen			461.473	461.473
Unterdeckungen aus Vorjahren			0	0
Summe Kosten	3.421.274	1.721.742	1.240.950	2.940.481
Ergebnis nach KAG				114.516

Verprobung:

Summe anteiliger Erträge	2.927.033,20
Summe anteiliger Aufwendungen	3.421.273,68

Anlage 2

STADT PEGNITZ			
Eingegangen			
21. 12. 2021			
O Bgm	O GL	O StS	O Abtl./In
O Fb	O Fb	O Fb	O Fb

JAHRESABSCHLUSS 2021

des

Abwasserwerks

der

Stadt Pegnitz

1

Anlage ②

Abwasserwerk Pegnitz

JAHRESABSCHLUSS 2021

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2021
Gewinn- und Verlustrechnung 2021
Anhang 2021

Anlage 1: Umsatzsteuerberechnung
Anlage 2: Entwicklung der Ertragszuschüsse
Anlage 3: Entwicklung des Sonderpostens
Anlage 4: Beratungsbericht
Anlage 5: Beratungsvermerk

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband
Bearbeiter: StB Dipl.-Kfm. (Univ.) A. Eckl
Renatastr. 73
80639 München
andreas.eckl@bkpv.de
089/1272828

②

Anlage 2

Blatt 3

Abwasserwerk Pegnitz

Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite			Vorjahr
	€	€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		34.883,19	20
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Bauten	363.175,11		363
2. Anlagen der Abwassersammlung, -reinigung	29.621.702,60		30.858
3. Anlagen der Stromerzeugung	204.229,93		220
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	323.685,17		240
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.131.457,52	32.644.250,33	677
		32.679.133,52	32.378
III. Finanzanlagen		819.231,80	708
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	808.599,84		228
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 4.115,91 € (Vj.: 0,00 €)			
2. Forderungen an die Gemeinde	258.664,53		413
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	286,59		0
		1.067.550,96	
III. Guthaben bei Kreditinstituten		0,00	0
		34.565.916,28	33.727

3

Anlage 2

Blatt 4

Abwasserwerk Pegnitz

Passivseite	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.500.000,00	1.500
II. Allgemeine Rücklage		8.442.010,05	8.442
III. Gewinne und Verluste			
Gewinne und Verluste aus Vorjahren	-1.457.711,05		
Ausgleich Vorjahresverluste	0,00		
	-1.457.711,05		-1.120
Jahresergebnis	-484.475,39	-1.942.186,44	-338
		7.999.823,61	8.484
B. Sonderposten für Straßenentwässerung		2.243.200,95	2.264
C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.441.605,58	2.106
D. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		115.640,97	119
E. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	21.518.159,98		20.372
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 4.782.031,53 € (Vj.: 645.989,33 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 16.736.128,45 € (Vj.: 19.525.731,02 €)			
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	246.098,19		380
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 246.098,19 € (Vj.: 379.385,67 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
III. Verbindlichkeiten gegen- über der Gemeinde	0,00		0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	1.387,00		2
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.387,00 € (Vj.: 2.247,03 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.239,67 € (Vj.: 1.239,67 €)			
davon aus Steuern: 248,54 € (Vj.: 1.144,34 €)			
		34.565.916,28	33.727

4

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	€	€	Vorjahr	
			T€	T€
1. Umsatzerlöse		2.876.520,27		3.042
2. Aktivierte Eigenleistungen		6.072,00		0
3. Sonstige betriebliche Erträge		5.052,56		3
		<u>2.887.644,83</u>		<u>3.045</u>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	387.801,89		342	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	415.977,13		511	
		<u>803.779,02</u>		<u>853</u>
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	452.703,39		407	
b) Soziale Aufwendungen und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	149.926,48		133	
davon für Altersversorgung: 70.661,83 € (Vj.: 61.599,54 €)		<u>602.629,87</u>		<u>540</u>
6. Abschreibungen		1.463.368,76		1.475
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		250.279,12		246
		<u>-232.411,94</u>		<u>-69</u>
8. Zinsen und ähnliche Erträge	7.514,59		1	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>258.479,56</u>	250.964,97	<u>269</u>	268
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>0,00</u>		<u>0</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-483.376,91		-337
12. Sonstige Steuern		1.098,48		1
13. Jahresverlust		<u><u>-484.475,39</u></u>		<u><u>-338</u></u>

Verwendung des Jahresverlustes: Vortrag auf neue Rechnung

5

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2021
des
Eigenbetriebs "Abwasserwerk der Stadt Pegnitz"
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz

1. Anwendung des Bilanzrichtliniengesetzes

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellt worden.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung gelangte das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend branchenüblicher Nutzungsdauern angesetzt. §§ 6 Abs. 2 und 2a EStG finden analoge Anwendung.

Die Bilanzierung der Forderungen erfolgte unter Abzug gebotener Wertberichtigungen zum Nennwert, diejenige der Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen.

Pauschalwertberichtigungen wurden nicht angesetzt.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen werden die Zugänge ab 2004 gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EBV aufgelöst, der Altbestand wird weiterhin mit 5 % p.a. aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit den Erfüllungsbeträgen passiviert

Rückstellungen für Beratungskosten wurden in voraussichtlicher Höhe gebildet.

3. Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den folgenden Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,41 Mio. € auf 33,498 Mio €. Die finanzwirksamen Anlagenzugänge beliefen sich dabei auf rd. 1,876 Mio €. Sie betreffen vor allem Investitionskosten für den Ausbau des Kanalnetzes.

Den Anlagenzugängen stehen planmäßige Abschreibungen von rd. 1,463 Mio € gegenüber.

6

Anlage L

Abwasserwerk Stadt Pegnitz

Blatt 8

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich insgesamt auf rd. 1,068 Mio €.

Die abgegrenzten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:	€
Abwassergebühren	748.218
Netzbeiträge	37.725
Sonstige	22.657
	<u>808.600</u>

Die Forderungen an die Gemeinde betreffen im wesentlichen überzahlte Verrechnungsschulden.

5. Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:	€
Stammkapital 31.12.2020 / 01.01.2021	1.500.000
Stammkapitalerhöhungen / -herabsetzungen	0
	<u>1.500.000</u>
Stammkapital 31.12.2021	

Der Ausweis entspricht dem Stadtratsbeschluß vom 25.10.2001.

Allgemeine Rücklage 01.01.2021	8.442.010
Ausgleich Vorjahresverluste	0
	<u>8.442.010</u>
Stand 31.12.2021	

Gewinnvortrag/ Verlustvortrag

Jahresverlust 2012	-167.776
Jahresverlust 2013	-225.115
Jahresverlust 2014	-280.265
Jahresverlust 2015	-135.238
Jahresverlust 2016	-198.766
Jahresverlust 2017	<u>-164.905</u>

Übertrag: -1.172.065

7

Übertrag:	-1.172.065	
Jahresgewinn 2018	138.474	
Jahresverlust 2019	-86.379	
Jahresverlust 2020	<u>-337.741</u>	
		-1.457.711
Jahresverlust 2021		<u>-484.475</u>
Stand 31.12.2021		<u><u>-1.942.186</u></u>
Stammkapital		1.500.000
Allgemeine Rücklage		8.442.010
Gewinn / Verlust		<u>-1.942.186</u>
Eigenkapital zum 31.12.2021		<u><u>7.999.824</u></u>

6. Sonderposten für Straßenentwässerung

Der Sonderposten enthält kumuliert den städtischen Anteil an den Investitionskosten und wird mit jährlich 3 % aufgelöst.

7. Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis einschließlich 2003 mit jährlich 5 % des Ursprungsbetrages aufgelöst (§ 21 Abs. 3 EBV). Ab 2004 werden die Zugänge mit jährlich 2 % abgeschrieben (§ 21 Abs. 3 S. 5 EBV).

8. Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von 13.000 €.

Darüber hinaus wurden Rückstellungen gebildet für die Abwasserabgabe 2021 in Höhe von 64.000 €

sowie für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden in Höhe von 25.241 €.

Rückstellungen für interne Abschlusskosten und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden eingestellt mit 5.000 € bzw. 2.000 €. Eine Pensionsrückstellung für die ehemalige Geschäftsführerin wurde nicht eingestellt.

9. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten

Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	Gesamtbetrag €
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.782.031 (845.989)	3.437.575 (5.355.710)	13.298.554 (14.170.021)	21.518.160 (20.371.720)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	246.098 (379.386)			246.098 (379.386)
3. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	0 (0)			0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.387 (2.247)			1.387 (2.247)
	5.029.516 (2.025.351)	3.437.575 (3.374.242)	13.298.554 (15.033.374)	21.765.645 (20.432.967)

Stand und Restlaufzeiten der (Darlehens-) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden von der Verwaltung in einer Zusammenstellung laut Tilgungsplänen der Banken ermittelt.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pegnitz in Höhe von 59.267 € enthalten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen vor allem noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**10. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse (rd. 2,877 Mio €) betreffen im wesentlichen Abwassergebühren (2,537 Mio €) sowie Auflösungsbeträge von Sonderposten und Herstellungsbeiträgen (228 T€).

11. Sonstige betriebliche Erträge

Im sonstigen betrieblichen Ertrag sind im wesentlichen Verspätungszuschläge, Vollstreckungskosten und Säumnisgebühren enthalten.

12. Materialaufwand

Der Materialaufwand (rd. 804 T€) betrifft neben dem Anlagenunterhalt (137 T€) im wesentlichen den Strombezug (rd. 235 T€) sowie Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung (135 T€).

13. Personalaufwand

Ausgewiesen ist der Aufwand für die in 2021 dem Abwasserwerk direkt zugeordneten acht tariflich Beschäftigten sowie zwei anteilig zugeordnete Beamte. Eine Reinigungskraft ist überwiegend im Bereich der Stadt Pegnitz tätig; der auf das Abwasserwerk entfallende Anteil wird daher als bezogene Fremdleistung dargestellt.

14. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (rd. 250 T€) betreffen vor allem Verwaltungskostenbeiträge (44 T€), Versicherungen (33 T€), Kfz-Unterhalt (19 T€), Telekommunikation (6 T€), Nebenkosten des Geldverkehrs (5 T€), Aufwendungen für Prüfung, Beratung und Gutachten (22 T€), Abwasserabgabe (64 T€) und Laborbedarf (17 T€).

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers belief sich auf 8.000 €, wobei 5.000 € auf Prüfungs- und 3.000 € auf Beratungsleistungen entfielen.

15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand (258 T€) betrifft vor allem beschlußmäßig zugeordnete Darlehen.

16. Sonstige Steuern

Es handelt sich ausschließlich um Kfz-Steuer.

17. Gewinn / Verlust

Das Jahresergebnis verschlechtert sich von einem Verlust von 338 T€ in 2020 auf einen Verlust von 484 T€.

18. Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der 1. Bürgermeister.

Die Aufgaben des Werkausschusses wurden bis 12.05.2020 vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

Anlage 2

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.05.2020 wurde ein Werkausschuss mit folgender Zusammensetzung bestimmt:

Herr Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister, Vorsitzender

Herr Werner Lappat, Wirtschaftsinformatiker

Herr Manfred Vetterl, Rechtsanwalt

Herr Daniel Rasch, Sparkassenfachwirt

Herr Michael Förster, Industriekaufmann

Herr Alexander Moik, Elektriker

Herr Thomas Schmidt, Polizeibeamter

Frau Susanne Bauer, Sozialwissenschaftlerin

Frau Elvira Looshorn, Amtmann im Notardienst

Mit Wirkung zum 01.01.2009 bestellte der Stadtrat in der Sitzung vom 20.11.2008 Herrn Alfons Deiml zum Werkleiter und Herrn Wolfgang Hempfling zum Stellvertreter. Herr Hempfling ist zum 15.11.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Mit Wirkung zum 01.01.2020 bestellte der Stadtrat in der Sitzung vom 18.12.2019 Herrn Horst Ziegler zum stellvertretenden Werkleiter. Herr Deiml ist zum 01.01.2022 in den Ruhestand gewechselt. Mit Wirkung zum 01.01.2022 bestellte der Stadtrat mit Beschluss vom 01.02.2021 Herrn Silas Looshorn zum Werkleiter.

19. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden werden sowohl Umlagen als auch Beiträge erhoben.

Die Erhebung von Umlagen ist erforderlich, um die Anwartschaften und laufenden Rentenverpflichtungen aus der Zeit vor der Umstellung zu finanzieren. Der Umlagesatz im Jahr 2021 entspricht 3,75 % der Bemessungsgrundlage und wird für die kommenden Jahre voraussichtlich konstant gehalten. Die Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Umlage an die Zusatzversorgungskasse beliefen sich im Jahr 2021 auf 30.357 €. Der Zusatzbeitrag (4,00% der Bemessungsgrundlage) dient dem Aufbau einer Kapitaldeckung für Anwartschaften, die seit der Umstellung entstehen.

Pegnitz, den 13. JAN. 2023


Ziegler
(stellv. Werkleiter)



[illegible]

Anlage 2

Anlage 1

Umsatzsteuerberechnung 2021					
Stadt Pegnitz - Abwasserentsorgung					
Steuernummer: 208 / 114 / 70407					
Finanzamt Bayreuth					
1. Umsätze					
Steuersatz	0%	7%	16%	19%	Summe
	€	€	€	€	€
1. Einspeisevergütung PVA				10.558,00	10.558,00
Summe Umsätze	0,00	0,00	0,00	10.558,00	10.558,00
Rundung auf volle Euro	0,00	0,00	0,00	10.558,00	10.558,00
2. Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	2.006,02	2.006,02
3. Vorsteuer					
Vorsteuer Konto Nr. 178100		282,45			
					282,45
4. Umsatzsteuerschuld					1.723,57
5. Vorauszahlungsoll					1.717,57
6. Umsatzsteuersaldo					6,00

13

Abwasserwerk Pegnitz

2021

		Empfangene Ertragszuschüsse									
Jahr	Aufl. im Zug.J.	Ursprungsbeträge				Auflösung				Restbuchwert	
		Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Jahre	Anfangsstand €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand €	Restbuchwert Vorjahr €
2000	1	3.298.803,96			0,00	20	3.298.803,96			0,00	0,00
2001	1	219.320,89	3.298.803,96	219.320,89	0,00	20	219.320,89			0,00	0,00
2002	1	544.272,64			544.272,64	20	517.042,59	27.207,37		544.249,96	27.230,05
2003	1	125.945,84			125.945,84	20	113.346,53	6.296,95		119.643,48	12.599,31
2004	1	436.610,01			436.610,01	50	148.444,84	8.731,88		157.176,72	288.165,17
2005	1	773.877,33			773.877,33	50	247.632,55	15.476,45		263.109,00	526.244,78
2006	1	82.074,13			82.074,13	50	24.616,62	1.641,30		26.257,92	55.816,21
2007	1	145.416,07			145.416,07	50	39.262,32	2.908,32		42.170,64	103.245,43
2008	1	52.517,89			52.517,89	50	13.129,50	1.050,36		14.179,86	39.388,39
2009	1	75.887,54			75.887,54	50	17.459,21	1.517,53		18.976,74	58.428,33
2010	1	133.953,45			133.953,45	50	28.130,59	2.679,05		30.809,64	105.822,86
2011	1	141.593,23			141.593,23	50	26.902,84	2.831,90		29.734,74	114.690,39
2012	1	98.589,28			98.589,28	50	16.760,42	1.971,76		18.732,18	81.828,86
2013	1	81.636,63			81.636,63	50	12.245,41	1.632,71		13.878,12	69.391,22
2014	1	24.145,83			24.145,83	50	3.138,76	482,84		3.621,60	21.007,07
2015	1	25.892,71			25.892,71	50	2.847,95	517,85		3.365,80	23.044,76
2016	1	113.280,47			113.280,47	50	13.322,13	-861,33		12.460,80	99.958,34
2017	1	124.663,31			124.663,31	50	14.461,37	-3.241,78		11.219,59	110.201,94
2018	2	122.350,87			122.350,87	50	6.117,58	2.447,06		8.564,64	116.233,29
2019	2	94.508,11			94.508,11	50	2.835,22	1.890,08		4.725,30	91.672,89
2020	2	158.414,90			158.414,90	50	1.584,15	11.854,16		13.438,31	156.830,75
2021	2		426.557,00		426.557,00	50		4.265,58		4.265,58	0,00
		6.873.755,09	426.557,00	3.518.124,85	3.782.187,24		4.767.405,43	91.300,04	3.518.124,85	1.340.580,62	2.441.606,62
											2.106.349,66

1 = volle Auflösung
2 = halbe Auflösung

14

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

2021

Entwicklung des Sonderpostens Straßenentwässerung

Jahr	Aufl. im Zug.J.	Ursprungsbeträge				Jahre	Auflösung				Restbuchwert €	Restbuchwert Vorjahr €
		Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €		Anfangsstand €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand €		
1994	1	165.167,85			165.167,85	33,3	133.786,08	4.955,04		138.741,12	26.426,73	31.381,77
1995	1	23.800,28			23.800,28	33,3	18.564,00	714,00		19.278,00	4.522,28	5.236,28
1996	1	207.631,56			207.631,56	33,3	155.875,01	6.235,08		162.110,09	45.521,47	51.756,55
1997	1	311.304,21			311.304,21	33,3	224.352,00	9.348,00		233.700,00	77.604,21	86.952,21
1998	1	337.788,41			337.788,41	33,3	232.329,36	10.143,12		242.472,48	95.315,93	105.459,05
1999	1	383.468,91			383.468,91	33,3	253.369,95	11.515,08		264.885,03	118.583,88	130.098,96
2000	1	357.904,32			357.904,32	33,3	225.737,29	10.747,20		236.484,49	121.419,83	132.167,03
2001	1	357.904,32			357.904,32	33,3	214.990,27	10.747,20		225.737,47	132.166,85	142.914,05
2002	1	350.000,00			350.000,00	33,3	199.689,53	10.509,96		210.199,49	139.800,51	150.310,47
2003	1	450.000,00			450.000,00	33,3	243.132,79	13.512,72		256.645,51	193.354,49	206.867,21
2004	1	100.000,00			100.000,00	33,3	51.054,00	3.003,00		54.057,00	45.943,00	48.946,00
2005	1	100.000,00			100.000,00	33,3	48.051,00	3.003,00		51.054,00	48.946,00	51.949,00
2006	1	47.000,00			47.000,00	33,3	21.194,40	1.410,96		22.605,36	24.394,64	25.805,60
2007	1	50.000,00			50.000,00	33,3	20.200,00	1.500,00		21.700,00	28.300,00	29.800,00
2008	7	50.000,00			50.000,00	33,3	18.750,00	1.500,00		20.250,00	29.750,00	31.250,00
2009	7	50.000,00			50.000,00	33,3	17.350,00	1.500,00		18.850,00	31.150,00	32.650,00
2010	7	50.000,00			50.000,00	33,3	15.750,00	1.500,00		17.250,00	32.750,00	34.250,00
2011	7	75.644,13			75.644,13	33,3	17.579,62	2.012,88		19.592,50	56.051,63	58.064,51
2012	7	50.000,00			50.000,00	33,3	14.250,00	1.500,00		15.750,00	34.250,00	35.750,00
2013	7	50.000,00			50.000,00	33,3	11.250,00	1.500,00		12.750,00	37.250,00	38.750,00
2014	7	120.000,00			120.000,00	33,3	28.328,53	4.014,90		32.343,43	87.656,57	91.671,47
2014	7	50.000,00			50.000,00	33,3	9.750,00	1.500,00		11.250,00	38.750,00	40.250,00
2015	7	50.000,00			50.000,00	33,3	8.250,00	1.500,00		9.750,00	40.250,00	41.750,00
2015	7	30.600,00			30.600,00	33,3	8.369,47	1.530,00		9.899,47	20.700,53	22.230,53
2016	7	50.000,00			50.000,00	33,3	6.000,00	1.500,00		7.500,00	42.500,00	44.000,00
2017	7	50.000,00			50.000,00	33,3	6.000,36	1.500,12		7.500,48	42.499,52	43.999,64
2018	7	50.000,00			50.000,00	33,3	3.750,00	1.500,00		5.250,00	44.750,00	46.250,00
2019	7	50.000,00			50.000,00	33,3	2.250,00	1.500,00		3.750,00	46.250,00	47.750,00
2020	7	463.566,21			463.566,21	33,3	7.919,65	14.880,11		22.799,76	440.766,45	455.646,56
2021	7		116.071,00		116.071,00	33,3		494,57		494,57	115.576,43	0,00
		4.481.780,20	116.071,00	0,00	4.597.851,20		2.217.873,31	136.776,94	0,00	2.354.650,25	2.243.200,95	2.263.906,89

1 = volle Auflösung
2 = halbe Auflösung

15

Anlage 2

Beratungsbericht zum Jahresabschluss
für das Abwasserwerk
der Stadt Pegnitz

2021

1. Auftrag

Aufgrund Ihres Auftrags führte unser Prüfer Herr StB Dipl.-Kfm. A. Eckl die Beratung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 durch.

Die Beratung erfolgte auf der Grundlage der Konten der doppelten kaufmännischen Buchhaltung. Ergänzende Auskünfte erteilten in zuvorkommender Weise Herr Deiml und Herr Müller.

Die Arbeiten erfolgten mit der berufsmäßigen Sorgfalt. Eine eingehende Überprüfung der Wertansätze erfolgte nicht.

Art und Umfang unserer Beratung richten sich auftragsgemäß nach den gesetzlichen Vorgaben (HGB, EBV).

Unser Beratungsauftrag umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu entwickeln.

Wir haben die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise nach unserem Ermessen durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Auftragsgemäß beraten wir bei der Führung des Anlagenverzeichnisses zur Ermittlung der Abschreibungen und der Wertentwicklung der Anlagegegenstände.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag am 09.01.2023 in Heimarbeit durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der Jahresabschluss zum 31.12.2020 (Beratungsbericht vom 24.11.2021).

Die Beratung zum Jahresabschluss erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Als Unterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Pegnitz.

Nach Rücksprache mit der Stadt haben wir als wesentliche Bewertungsgrundlagen gewählt:

- Passivierung der BKZ oder Absetzung von den AHK
- Bildung von Jahressammelposten oder Abschreibung von GwG
- Nutzungsdauern des Anlagevermögens gemäß amtlicher Afa-Tabellen
- Auflösung der BKZ nach Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen
- PWB

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Werkleiter Deiml sowie den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle für die Abschlussberatung relevanten Konten der Buchführung des Eigenbetriebes vollständig enthalten sind und alle erforderlichen Angaben für die Abschlussberatung gemacht worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Beratungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Unterlagen über die Beratung zum Jahresabschluss haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Buchhaltung der Stadt erfolgt doppelt kaufmännisch durch die eigene EDV unter Verwendung des Programms OK.FIS-NKF 4.09 der Firma AKDB, Landshut.

Mit der Führung des Inventars sowie sonstiger Bestandsnachweise wurden wir über die Beratung zur Führung des Anlagennachweises hinaus nicht betraut.

3. Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 34.565.916,28 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von -484.475,39 Euro festgestellt.

Der Verlust 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlust 2017 in Höhe von 164.905,41 € wird aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Stulln, 13.01.2023

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

(StB Dipl.-Kfm. A. Eckl)

Anlage 2

Anlage 5

Beratungsvermerk

Bescheinigung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die
Beratung zum Jahresabschluss 2021

An den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Pegnitz"

Wir haben auftragsgemäß eine Beratung zum beigefügten Jahresabschluss,
bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der städti-
schen Abwasserentsorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis
31.12.2021 unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Grundlage für die Beratung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und
Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf
Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresab-
schlusses nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung
des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und
Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen
vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass
diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt
geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen
sprechen.

Stulln, 13.01.2023

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

(StB Dipl.-Kfm. A. Eckl)

18

Abwasserwerk

Lagebericht zum Jahresabschluss 2021

1. Geschäftsverlauf

- Umsatzentwicklung
- Marktstellung

2. Lage

- Ertragslage
- Vermögenslage mit Kapitalflussrechnung
- Vertragslage

3. Entwicklung des Eigenbetriebs

- Investitionen
- Leistungsfähigkeit der Anlage
- Anlagen im Bau

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

- Eigenkapital
- Rückstellungen

5. Personal

**6. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung
mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken**

1. Geschäftsverlauf

- Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse (2.876.520,27 €), die aktivierten Eigenleistungen (6.072,00 €) und die sonstigen betrieblichen Erträge (5.052.56 €) betragen lt. Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt:

	im Geschäftsjahr 2021	im Vorjahr
	2.887.644,83 €	3.045 T€
darin enthalten sind die Abwassergebühren mit	2.526.866,12 €	2.696 T€

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Abwassergebühren	2.526.866,12 €
Straßenentwässerung	105.000,00 €
Fäkalschlammannahme	7.453,60 €
Auflösung Straßenentwässerung	119.844,46 €
Auflösung Ertragszuschüsse	91.301,08 €

- Marktstellung

Zum Abwasserwerk der Stadt Pegnitz gehören die Kläranlagen Pegnitz, Bronn, Kaltenthal, Trockau und Neuhoft mit den zugehörigen Pumpwerken, Regenüberlaufbecken und dem Kanalnetz. Wie bisher wird das Abwasser der Gemeinde Schnabelwaid in die Kläranlage Pegnitz eingeleitet. Mit Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pegnitz und der Stadt Pottenstein vom 21.05./28.05.2013 wurde die Einleitung der Abwässer des Ortsteiles Vorderkleebach der Stadt Pottenstein in die Ortsteilkläranlage Trockau der Stadt Pegnitz geregelt.

2. Lage

- Ertragslage

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus folgenden Ertrags- u. Aufwandspositionen:

ERTRAG	im Geschäftsjahr 2021	im Vorjahr	Differenz
	€	€	€
Abwassergebühren	2.526.866	2.696.487	- 169.621
Die Gebühren betragen seit 01.10.2017 je m ³ Abwasser 4,20 €/m ³ . Für Grundstücke, die keine Niederschlagsmengen der Abwasseranlage zuführen dürfen (Teilbereiche von Horlach und Willenreuth), beträgt der Gebührensatz 3,80 €/m ³ .			
Die vom Wasserversorger erfassten und dem Abwasserwerk für die Gebührenberechnung weitergegebenen Verbräuche betragen:			
im Jahr 2017:	631.195 m ³	Minderung gegenüber 2016 um	14.770 m ³
im Jahr 2018:	651.427 m ³	Steigerung gegenüber 2017 um	20.223 m ³
im Jahr 2019:	636.156 m ³	Minderung gegenüber 2018 um	15.271 m ³
im Jahr 2020:	664.320 m ³	Steigerung gegenüber 2019 um	28.164 m ³
im Jahr 2021:	618.865 m ³	Minderung gegenüber 2020 um	45.455 m ³

Das Planziel mit 2.700.000 € (Vorjahr: ebenfalls 2.700.000 €) wurde nicht erreicht. Neben den erfassten Verbräuchen sind auch weitere Einleitungen in das Kanalnetz enthalten, die über Sondervereinbarungen geregelt sind und das Ergebnis beeinflussen.

€	im Geschäftsjahr 2021 €	im Vorjahr €	Differenz
Fäkalschlammanahme (Ausleerung Kleinkläranlagen)	7.454	8.572	- 1.118

€	im Geschäftsjahr 2020 €	im Vorjahr €	Differenz €
Auflösung Ertragszuschüsse	91.301	96.170	- 4.869

AUFWAND

Materialaufwand	803.779	852.824	- 49.045
Sonstige betriebliche Aufwendungen	250.279	246.593	+ 3.686
			- 45.359
Personalaufwand	602.630	539.613	+ 63.017
Abschreibungen	1.463.369	1.475.555	- 12.186
Zinsen für Kredite	258.479	268.694	- 10.215

Der Minderaufwand für Material, bzw. Mehraufwand für Sonstige betriebliche Aufwendungen ist auf viele Einzelpositionen zurückzuführen. Insgesamt betrachtet sind sie gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich.

Die Personalaufwendungen beinhalten die tariflichen Steigerungen und die zu bildenden Rückstellungen.

Die tatsächlichen Kosten betrugen 602.629 €. Die Steigerung gegenüber dem geschätzten Ansatz i.H.v. 579.400 € beträgt 23.229 €. Der Ansatz war nicht ausreichend.

Die Summe der Abschreibungen wird aus den Anlagenzu- und -abgängen und Aktivierung der Anlagen im Bau ermittelt. Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen entfallen 1.463.369 € (Vorjahr: 1.475.554 €). Die Minderausgaben sind unwesentlich.

Die Aufwendungen für Zinsen i.H.v. 258.479 € zur Bedienung der Kredite sind gegenüber dem Vorjahr (268.593 €) leicht zurückgegangen.

- Vermögenslage

Das Anlagevermögen auf der Aktivseite erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 301 T€ auf **32.679.133,52 €**

Die Abschreibungen betrugen rd. 1.463 T€
 Die Finanzanlagen (Ansparung von Bausparverträgen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 111 T€ auf
 Das Umlaufvermögen betrug zum 31.12.2021
 und das Guthaben bei Kreditinstituten
 Als Aktiva bilanziertes Gesamtvolumen zum 31.12.2021

819.231,80 €
1.067.550,96 €
0 €
34.565.916,28 €

21

Anlage 2

Auf der Passivseite betragen

a) das Eigenkapital zum 31.12.2021

7.999.823,61 €

b) die Verbindlichkeiten zum 31.12.2021

21.518.159,98 €

Die Verbindlichkeiten teilten sich wie folgt auf:

	im Geschäftsjahr €	im Vorjahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber		
- Kreditinstituten	21.518.159,98	20.372
- aus Lieferungen und Leistungen	246.098,19	380
- gegenüber der Stadt		
a) Verrechnungskonto	0,00	0
b) Sonstige	0,00	0
- sonstige Verbindlichkeiten	1.387,00	2

Zusammenfassung der Bilanz zum 31.12.2021

mit Vergleich der %- Sätze zum 31.12.2021 und 31.12.2020

Aktivseite

		31.12.2021 %	31.12.2020 %
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Anlagewerte	34.883,19 €	0,10	(0,06)
II. Sachanlagen	32.644.250,33 €	94,44	(95,94)
III. Finanzanlagen	819.231,80 €	3,09	(2,10)
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	1.067.550,96 €	1,90	(1,90)
Guthaben bei Kreditinstituten	0 €	0,00	(0,00)
	34.565.916,28 €	100,00	(100,00)

Passivseite

A. Eigenkapital	7.999.823,61 €	23,14	(25,16)
B. Sonderposten Straßenentwässerung	2.243.200,95 €	6,49	(6,71)
C. Empfangene Ertragszuschüsse	2.441.605,58 €	7,06	(6,25)
D. Rückstellungen	115.640,97 €	0,33	(0,35)
E. Verbindlichkeiten	21.765.645,17 €	62,97	(61,53)
	34.565.916,28 €	100,00	(100,00)

Anlage 2

Kapitalflussrechnung	2020 T€	2021 T€
Periodenergebnis (vor außerordentlichen Posten)	-338	-484
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.476	1.463
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Zu-/Abnahme der Rückstellungen:		
Abnahme der Pensionsrückstellungen	0	0
Abnahme der Steuerrückstellungen	0	0
Abnahme der langfristigen sonstigen Rückstellungen	0	0
Abnahme der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen	0	-3
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge:		
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	-105	-91
Auflösung der Investitionszuschüsse	-129	-137
Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Bildung Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0
Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Auflösung der Rücklage	0	0
Abschreibungen auf Wertpapiere des UV	0	0
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0	0
Zunahme der Vorräte, Forderungen aus LL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-427
Zunahme der Verbindlichkeiten aus LL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	1.012
Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	904	1.333
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das SAV	-1.661	-1.748
Einzahlungen aus Abgängen von Immateriellen Gegenständen des Imm. AV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Imm. AV	0	-17
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des FAV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das FAV	-111	-111
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.772	-1.876
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	464	116
Auszahlungen an Unternehmenselgner	0	0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	1.950	1.950
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	158	427
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	-832	-1.950
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	1.740	543
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

- Vertragslage

Ein langfristiger Vertrag besteht weiterhin mit der Gemeinde Schnabelwaid über die Einleitung ihrer Abwässer in die Kläranlage Pegnitz und mit der Stadt Pottenstein über die Einleitung von Abwasser aus der Ortschaft Vorderkleebach zur Kläranlage Trockau.

3. Entwicklung des Eigenbetriebes

- Investitionen zur Leistungsfähigkeit der Anlagen und zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen

ABWASSERBEHANDLUNG

Betriebs- u. Maschinentechnik für die Abwasserbeseitigung

- Schwimmschlammpumpe Kläranlage Pegnitz	2.875,72 €
- MID Brauchwasseranlage Kläranlage Pegnitz	2.009,61 €
- Hochdruckreiniger, Ersatzbeschaffung	2.842,38 €
- Motorsäge, Ersatzbeschaffung	715,00 €
- Klärgasreinigung Kläranlage Pegnitz	7.927,34 €
- Pumpwerk Leups, Schalldämpfer	14.672,70 €
- RÜB Stemmenreuth, MID-Austausch	2.663,94 €
- RÜB Zips, MID-Austausch	2.663,93 €
- Kläranlage Bronn, Austausch Gebläse	4.305,96 €
- Kläranlage Bronn, Austausch Trübwasserpumpe	4.907,39 €
- RÜB Trockau, MID-Austausch	11.080,09 €

Prozessleitsystem

- Stauraumkanal Verbandsschule	7.158,91 €
- Stauraumkanal Reusch	7.158,91 €
- RÜB Wiesweiher	7.158,82 €
- Stauraumkanal Trockau	7.158,91 €
- Kläranlage Bronn	65.515,44 €
- Kläranlage Trockau	14.243,36 €

Wasserrecht Kläranlage Pegnitz

- Besondere Leistungen für Planungszwecke	32.043,43 €
---	-------------

Oberflächenwasserableitung Gewerbegebiet Trockau

- Herstellungskosten	20.578,19 €
----------------------	-------------

Abwasserableitung Kaltenthal/Büchenbach

- Herstellungskosten	1.271.481,53 €
----------------------	----------------

Abwasserableitung Neuhof

- Planungskosten	81.797,61 €
------------------	-------------

ABWASSERBESEITIGUNG

Kanalsanierungen und -ergänzungen

Für Schlussrechnungen waren zu entrichten:	53.362,40 €
--	-------------

Folgende Kosten entstanden für „Anlagen im Bau“:

- Brauhausgasse, Siedlung, Sammler Realschule	78.540,63 €
---	-------------

Erstellung von Hausanschlüssen

	11.055,91 €
--	-------------

24

Anlage 2

Kanalkataster	
Aufbau der Kanaldatenbank,	
- Einzugsgebiet Kläranlage Pegnitz (Langenreuth, Stemmenreuth, Zips)	34.402,41 €
-	
Softwareumstellung	16.534,73 €

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

- Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

<i>Stammkapital</i> 31.12.2020 / 01.01.2021	1.500.000 €
Stammkapitalerhöhungen / -herabsetzungen	0 €
Stammkapital 31.12.2021	<u>1.500.000 €</u>
 <i>Allgemeine Rücklage</i> 01.01.2021	 <u>8.442.010 €</u>

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Jahresverlust 2012	- 167.776 €	
Jahresverlust 2013	- 225.115 €	
Jahresverlust 2014	- 280.265 €	
Jahresverlust 2015	- 135.238 €	
Jahresverlust 2016	- 198.766 €	
Jahresverlust 2017	- 164.905 €	
Jahresgewinn 2018	138.474 €	
Jahresverlust 2019-	- 86.379 €	
Jahresverlust 2020	<u>- 337.741 €</u>	- 1.457.711 €
Jahresverlust 2021		<u>- 484.475 €</u>
Stand 31.12.2021		<u>- 1.942.186 €</u>
 Stammkapital		1.500.000 €
Allgemeine Rücklage		8.442.010 €
Gewinn/Verlust		<u>- 1.942.186 €</u>
<u>Eigenkapital 31.12.2021</u>		<u>7.999.824 €</u>

25

Anlage 2

- Rückstellungen

Es handelt sich bei den sonstigen Rückstellungen u.a. um Beratungskosten, sowie im Wesentlichen um die Abwasserabgabe.

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
Urlaub u. Überstunden	18.319,49		18.319,49	25.240,97	25.240,97
Abwasserabgabe	64.000,00		64.000,00	64.000,00	64.000,00
Beratung	23.000,00		18.000,00	8.000,00	13.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00
Interne Jahresabschlusserstellung	5.000,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00
Kostenpauschale Überwachung Kläranlagen	6.400,00		6.400,00	6.400,00	6.400,00
	118.719,49	-	113.719,49	110.640,97	115.640,97

5. Personal

Dem Abwasserwerk waren zum 31.12.2021 insgesamt zugeordnet:

Für den Betrieb:

8 tariflich Beschäftigte

Für die Verwaltung:

1 Beamter (80%)

1 Beamter (30%)

Die Löhne und Gehälter 2021 betragen für diese zugeordneten Bediensteten 452.703,39 €
u. für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung: 149.926,48 €

6. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Investitionen sind zum Werterhalt des Kanalnetzes und zur Sicherung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen in der Zukunft unabwendbar. Mit dem Abschluss der Erschließung von Baugebieten in Troschenreuth und Horlach stieg der Umfang des zu unterhaltenden Kanalnetzes. Neue Benutzer für die Entwässerungseinrichtung sind als Chance zu betrachten; es kann zu einer Gebührenmehrung kommen.

Zu den Risiken: Aufgrund des Alters des Rohrnetzes ist mit einem höheren Unterhaltsbedarf zu rechnen. Mit der vor einigen Jahren begonnenen Sanierung von Abwasserleitungen in offener und geschlossener Bauweise (z.B. OD B2, nördlicher und südlicher Bereich von Pegnitz, Sammler Realschule – Hainbronn) wurden bereits große Abschnitte ausgeführt. Zur Finanzierung der Anlageinvestitionen werden auch langfristige Bankdarlehen eingesetzt. Die meisten Darlehen werden mit Festzinssätzen ausgestattet und damit gegen das allgemeine Zinserhöhungsrisiko im Rahmen der langfristigen Zinsbindungsfristen abgesichert. Soweit die Zinsbindung nicht bis zum Ende der Laufzeit der Darlehen gewählt wurde, verbleibt nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Zinsänderungsrisiko. Ausfallrisiken bei Forderungen werden bei der Abwasserentsorgung durch die Einhebung von Abschlagszahlungen bzw. einer monatlichen Abrechnung bei Großkunden erheblich reduziert. Durch die Möglichkeit, bei Zahlungsverzug Versorgungssperren zu erheben, bewegen sich die Forderungsausfälle auf niedrigem

Annex 2

Niveau. Darüber hinaus sind keine weiteren bedeutenden Preisänderungs-, Ausfall- oder Liquiditätsrisiken aus Finanzinstrumenten erkennbar.

Unsere Industrie- und Gewerbekunden sind von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Bei einem wirtschaftlichen Abschwung könnte sich eine geringere Abgabe einstellen. Die Konjunktursensitivität ist allerdings insgesamt als schwach einzuschätzen. Preisrisiken im Beschaffungsmarkt liegen insbesondere in gestiegenen Energiekosten. Diesem Risiko begegnen wir – soweit möglich – durch den Aufbau von Erzeugungskapazitäten zum Eigenverbrauch. Die Entwässerung ist in besonderem Maße von der Witterung betroffen. So können Starkregenereignisse, die sich in den vergangenen Jahren gehäuft haben zu einer Überlastung des Abwassernetzes führen. Die jederzeitige Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist insbesondere aufgrund des automatisierten Prozess- und Meldewesens von großer Bedeutung. Trotz der Betreuung durch den Softwareanbieter kann ein Ausfall nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Pegnitz ist ein kommunaler Arbeitgeber; die Personalstärke ist jedoch gering, so dass Abgänge, Ausfälle und Auszeiten nicht einfach zu kompensieren sind. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal.

Insgesamt wird das Risiko-, aber auch das Chancenpotential des Eigenbetriebes aufgrund des Anschlusses und Benutzungszwangs sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft.

Prognose für die Jahre 2022 und 2023

Weitere Sanierungen von Abwasserleitungen sind erforderlich. Das ergab sich aus Ergebnissen von Kamerabefahrungen (Kaltenthal/Büchenbach, Leups, Neuhof und Trockau). Im innerstädtischen Bereich besteht Sanierungsbedarf in der Brauhausgasse und in der Siedlung (als Fortführungsmaßnahme der Kanalarbeiten südlicher Bereich OD B2).

Sanierungen im Kanalnetz können zur Folge haben, dass Infiltrationen und Exfiltrationen beseitigt werden. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Reduzierung des Fremdwassers in den Kanälen verringert sich auch die behandelte Abwassermenge in den Kläranlagen.

Die neue Abwasserbeseitigung von Büchenbach/Kaltenthal ist abgeschlossen und entspricht den Anforderungen des Wasserrechts. Zur Abwasserbeseitigung von Neuhof ist die Druckleitung hergestellt; die übrigen abwassertechnischen Investitionen sind nach Vorgabe des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids herzustellen. Die Planung für die Neuerteilung des Wasserrechts für die Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Pegnitz und für die Kläranlage Pegnitz selbst wurden nach fachlicher Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Es ergeben sich mehrjährige Investitionen ab dem Jahr 2022.

Das Förderprogramm RZWas 2018 für Investitionen im Abwasserbereich durch den Freistaat Bayern wurde durch die RZWas 2021 ersetzt. In einem Zeitrahmen bis 2025 wurden die förderrechtlichen Maßnahmen festgelegt.

In den Folgejahren 2022 – 2025 ist, unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen durch Pandemie und Kriegsauswirkungen nur mit unwesentlichen mengenmäßigen Veränderungen bei den tatsächlichen Einleitungen in den Kanal zu rechnen. Jedoch sind die Bezugskosten für Rohstoffe und Energiebezug stark gestiegen und schwer zu kalkulieren. Als weiteres Risiko sind ggf. die vermehrten Sparmaßnahmen der Gebührenpflichtigen beim Frischwasserbezug und die nicht vorhersehbare demografische Entwicklung zu betrachten.

Die Personalkosten wurden der tariflichen Entwicklung angepasst; sie werden sich in den Folgejahren nicht wesentlich ändern.

Zum 01.10.2017 erfolgte eine Gebührenkalkulation; die nächste Kalkulation war zum 01.10.2021 vorgesehen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat gegen Ende des Jahres 2022 den Auftrag beendet.

Pegnitz, 06.02.2023

Ziegler
(stellv. Geschäftsführer)

27

Anlage 2

STADT PEGNITZ
EINGANG

21. Feb. 2021

☐ Bgm. ☐ GL ☐ BA ☐ Abtl.
☐ Fb ☐ AAW ☐ FP/WP ☐ DU

JAHRESABSCHLUSS 2020

des

Abwasserwerks

der

Stadt Pegnitz

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

JAHRESABSCHLUSS 2020

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2020
Gewinn- und Verlustrechnung 2020
Anhang 2020

Anlage 1: Umsatzsteuerberechnung
Anlage 2: Entwicklung der Ertragszuschüsse
Anlage 3: Entwicklung des Sonderpostens
Anlage 4: Beratungsbericht
Anlage 5: Beratungsvermerk

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Bearbeiter: StB Dipl.-Kfm. (Univ.) A. Eckl
Renatastr. 73
80639 München
andreas.eckl@bkpv.de
089/1272828

Abwasserwerk Pegnitz

Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		20.078,39	21
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Bauten	363.175,11		363
2. Anlagen der Abwassersammlung, -reinigung	30.857.550,46		29.283
3. Anlagen der Stromerzeugung	220.248,01		236
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	239.539,76		186
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	677.490,74	32.358.004,08	2.103
		32.378.082,47	32.192
III. Finanzanlagen		708.018,22	597
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 4.115,91 € (Vj.: 0,00 €)	227.496,50		149
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)	412.664,53		408
3. Sonstige Vermögensgegenstände	366,37		0
		640.527,40	
III. Guthaben bei Kreditinstituten		0,00	0
		<u>33.726.628,09</u>	<u>33.346</u>

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

Passivseite			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.500.000,00	1.500
II. Allgemeine Rücklage		8.442.010,05	8.442
III. Gewinne und Verluste			
Gewinne und Verluste aus Vorjahren	-1.119.970,37		
Ausgleich Vorjahresverluste	0,00		
	-1.119.970,37		-1.034
Jahresergebnis	-337.740,68	-1.457.711,05	-86
		8.484.299,00	8.822
B. Sonderposten für Straßenentwässerung		2.263.906,89	1.930
C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.106.349,66	2.053
D. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		118.719,49	108
E. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	20.371.720,35		20.069
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 845.989,33 € (Vj.: 1.661.145,07 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 19.525.731,02 € (Vj.: 18.407.616,1 €)			
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.385,67		363
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 379.385,67 € (Vj.: 362.603,08 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
III. Verbindlichkeiten gegen- über der Gemeinde	0,00		0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	2.247,03		1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.247,03 € (Vj.: 1.602,69 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.239,67 € (Vj.: 1.239,67 €)			
davon aus Steuern: 1.144,34 € (Vj.: 0,00 €)			
		20.753.353,05	
		<u>33.726.628,09</u>	<u>33.346</u>

31

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	€	€	Vorjahr	
			T€	T€
1. Umsatzerlöse		3.041.859,70		3.076
2. Aktivierte Eigenleistungen		0,00		4
3. Sonstige betriebliche Erträge		3.338,59		10
		<u>3.045.198,29</u>		<u>3.090</u>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	342.311,27		272	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	510.512,96	852.824,23	218	490
		<u></u>		<u></u>
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	406.930,19		358	
b) Soziale Aufwendungen und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	132.683,52	539.613,71	121	479
davon für Altersversorgung: 61.599,54 € (Vj.: 59.367,93 €)				
		<u></u>		<u></u>
6. Abschreibungen		1.475.554,86		1.430
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		246.697,02		445
		<u>-69.491,53</u>		<u>246</u>
8. Zinsen und ähnliche Erträge	1.442,76		3	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>268.593,43</u>	267.150,67	<u>334</u>	<u>331</u>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>0,00</u>		<u>0</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-336.642,20		-85
12. Sonstige Steuern		1.098,48		1
		<u>-337.740,68</u>		<u>-86</u>
13. Jahresverlust		<u><u>-337.740,68</u></u>		<u><u>-86</u></u>

Verwendung des Jahresverlustes: Vortrag auf neue Rechnung

32

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2020
des
Eigenbetriebs "Abwasserwerk der Stadt Pegnitz"
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz

1. Anwendung des Bilanzrichtliniengesetzes

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellt worden.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung gelangte das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend branchenüblicher Nutzungsdauern angesetzt. §§ 6 Abs. 2 und 2a EStG finden analoge Anwendung.

Die Bilanzierung der Forderungen erfolgte unter Abzug gebotener Wertberichtigungen zum Nennwert, diejenige der Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen.

Pauschalwertberichtigungen wurden nicht angesetzt.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen werden die Zugänge ab 2004 gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EBV aufgelöst, der Altbestand wird weiterhin mit 5 % p.a. aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit den Erfüllungsbeträgen passiviert

Rückstellungen für Beratungskosten wurden in voraussichtlicher Höhe gebildet.

3. Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den folgenden Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,30 Mio. € auf 33,086 Mio €. Die finanzwirksamen Anlagenzugänge beliefen sich dabei auf rd. 1,772 Mio €. Sie betreffen vor allem Investitionskosten für den Ausbau des Kanalnetzes.

Den Anlagenzugängen stehen planmäßige Abschreibungen von rd. 1,476 Mio € gegenüber.

(Zusammenfassung)														
Abwasserwerk Stadt Pegnitz														
2020														
Jahr	Monat	AfA	Bezeichnung	Anschaffungswerte			Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwert	Kennzahlen		
		1=lin 2=deg,3=GWG		Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Anfangsstand €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand €	Vorjahr €	durch- schnittlicher AfA-Satz	durch- schnittlicher RBW
A.			Immaterielle Anlagewerte	164.599,79			164.599,79	143.119,02	1.402,38		144.521,40	21.480,77	0,85	12,20
B.			Sachanlagen											
1.			Grundstücke mit Bauten	363.175,11			363.175,11	0,00			0,00	363.175,11	0,00	100,00
2.			Anlagen der Abwassersammlung und -reinigung	63.669.100,02	2.996.217,33	581.429,12	66.083.888,23	34.386.140,84	1.421.613,05	581.416,12	35.226.337,77	29.282.959,18	2,15	46,69
3.			Anlagen der Stromerzeugung	320.318,44			320.318,44	84.052,35	16.018,08		100.070,43	236.266,09	5,00	68,76
4.			Betriebs- und Geschäftsausstattung	469.800,05	90.442,54	51.900,25	508.342,34	284.168,48	36.521,35	51.887,25	268.802,58	185.631,57	7,18	47,12
5.			Anlagen im Bau und Anzahlungen	2.102.946,24	1.010.692,90	2.436.148,40	677.490,74	0,00			0,00	677.490,74	0,00	100,00
C.			Finanzanlagen											
1.			Wertpapiere des Anlagevermögens	597.037,30	110.980,92		708.018,22	0,00			0,00	708.018,22	0,00	100,00
				67.686.976,95	4.208.333,69	3.069.477,77	68.825.832,87	34.897.480,69	1.475.554,86	633.303,37	35.739.732,18	32.789.496,26	2,14	48,07
			davon Umbuchung		2.436.148,40	2.436.148,40		Absetzung Zus	0,00	0,00				
					1.772.185,29	633.329,37		Normalabschreibungen	1.475.554,86	633.303,37				
						</								

37

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich insgesamt auf rd. 641 T€.

Die abgegrenzten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:	€
Abwassergebühren	102.362
Netzbeiträge	104.340
Sonstige	20.795
	<u>227.497</u>

Die Forderungen an die Gemeinde betreffen im wesentlichen überzahlte Verrechnungsschulden.

5. Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	€
Stammkapital 31.12.2019 / 01.01.2020	1.500.000
Stammkapitalerhöhungen / -herabsetzungen	0
	<u>1.500.000</u>
Stammkapital 31.12.2020	

Der Ausweis entspricht dem Stadtratsbeschluß vom 25.10.2001.

Allgemeine Rücklage 01.01.2020	8.442.010
Ausgleich Vorjahresverluste	0
	<u>8.442.010</u>
Stand 31.12.2020	

Gewinnvortrag/ Verlustvortrag

Jahresverlust 2012	-167.776
Jahresverlust 2013	-225.115
Jahresverlust 2014	-280.265
Jahresverlust 2015	-135.238
Jahresverlust 2016	-198.766
Jahresverlust 2017	<u>-164.905</u>

Übertrag:

-1.172.065

35

Abwasserwerk Stadt Pegnitz

Übertrag:	-1.172.065	
Jahresgewinn 2018	138.474	-1.033.591
Jahresverlust 2019		-86.379
Jahresverlust 2020		-337.741
Stand 31.12.2020		-1.457.711
Stammkapital		1.500.000
Allgemeine Rücklage		8.442.010
Gewinn / Verlust		-1.457.711
Eigenkapital zum 31.12.2020		8.484.299

6. Sonderposten für Straßenentwässerung

Der Sonderposten enthält kumuliert den städtischen Anteil an den Investitionskosten und wird mit jährlich 3 % aufgelöst.

7. Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis einschließlich 2003 mit jährlich 5 % des Ursprungsbetrages aufgelöst (§ 21 Abs. 3 EBV). Ab 2004 werden die Zugänge mit jährlich 2 % abgeschrieben (§ 21 Abs. 3 S. 5 EBV).

8. Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von 23.000 €. Darüber hinaus wurden Rückstellungen gebildet für die Abwasserabgabe 2019 in Höhe von 64.000 € sowie für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden in Höhe von 18.319 €.

Rückstellungen für interne Abschlusskosten und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden eingestellt mit 5.000 € bzw. 2.000 €. Eine Pensionsrückstellung für die ehemalige Geschäftsführerin wurde nicht eingestellt.

Abwasserwerk Stadt Pegnitz

9. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten

Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	Gesamtbetrag €
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	845.989 (1.661.145)	5.355.710 (3.374.242)	14.170.021 (15.033.374)	20.371.720 (20.068.761)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.386 (362.603)			379.386 (362.603)
3. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	0 (0)			0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.247 (1.603)			2.247 (1.603)
	1.227.622 (2.025.351)	5.355.710 (3.374.242)	14.170.021 (15.033.374)	20.753.353 (20.432.967)

Stand und Restlaufzeiten der (Darlehens-) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden von der Verwaltung in einer Zusammenstellung laut Tilgungsplänen der Banken ermittelt.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pegnitz in Höhe von 59.267 € enthalten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen vor allem noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**10. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse (rd. 3,042 Mio €) betreffen im wesentlichen Abwassergebühren (2,705 Mio €) sowie Auflösungsbeträge von Sonderposten und Herstellungsbeiträgen (234 T€).

11. Sonstige betriebliche Erträge

Im sonstigen betrieblichen Ertrag sind im wesentlichen Verspätungszuschläge, Vollstreckungskosten und Säumnisgebühren enthalten.

12. Materialaufwand

Der Materialaufwand (rd. 853 T€) betrifft neben dem Anlagenunterhalt (161 T€) im wesentlichen den Strombezug (rd. 217 T€) sowie Aufwendungen für Klärschlammentsorgung (144 T€)..

13. Personalaufwand

Ausgewiesen ist der Aufwand für die in 2020 dem Abwasserwerk direkt zugeordneten acht tariflich Beschäftigten sowie zwei anteilig zugeordnete Beamte. Eine Reinigungskraft ist überwiegend im Bereich der Stadt Pegnitz tätig; der auf das Abwasserwerk entfallende Anteil wird daher als bezogene Fremdleistung dargestellt.

14. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (rd. 247 T€) betreffen vor allem Verwaltungskostenbeiträge (58 T€), Versicherungen (33 T€), Kfz-Unterhalt (10 T€), Telekommunikation (6 T€), Nebenkosten des Geldverkehrs (6 T€), Aufwendungen für Prüfung, Beratung und Gutachten (16 T€), Abwasserabgabe (64 T€) und Laborbedarf (15 T€).

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers belief sich auf 7.454 €, wobei 5.000 € auf Prüfungs- und 2.454 € auf Beratungsleistungen entfielen.

15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand (269 T€) betrifft vor allem beschlußmäßig zugeordnete Darlehen.

16. Sonstige Steuern

Es handelt sich ausschließlich um Kfz-Steuer.

17. Gewinn / Verlust

Das Jahresergebnis verschlechtert sich von einem Verlust von 86 T€ in 2019 auf einen Verlust von 338 T€.

18. Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der 1. Bürgermeister.

Die Aufgaben des Werkausschusses wurden bis 12.05.2020 vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

Dem Verwaltungsausschuss gehören im Berichtsjahr 13 Mitglieder an. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Uwe Raab, 1. Bürgermeister, Vorsitzender

Herr Wolfgang Nierhoff, selbständiger Nachhilfelehrer, stv. Vorsitzender

Herr Dr. Stefan Reinfelder, Zahnarzt

Herr Thomas Schmidt, Polizeibeamter

Frau Dr. Sandra Huber, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Herr Hans Hümmer, Werk- und Geschäftsleiter

Herr Karl Lothes, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Herr Helmut Dettenhöfer, Schreinermeister

Herr Jürgen Prinzewoski, Richter am Sozialgericht

Herr Manfred Vetterl, Rechtsanwalt

Herr Günter Bauer, Dipl.-Ing. (FH)

Frau Heike Lindner-Fiedler, selbständige Kauffrau

Herr Oliver Winkelmaier, Journalist

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.05.2020 wurde ein Werkausschuss mit folgender Zusammensetzung bestimmt:

Herr Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister, Vorsitzender

Herr Werner Lappat, Wirtschaftsinformatiker

Herr Manfred Vetterl, Rechtsanwalt

Herr Daniel Rasch, Sparkassenfachwirt

Herr Michael Förster, Industriekaufmann

Herr Alexander Moik, Elektriker

Herr Thomas Schmidt, Polizeibeamter

Frau Susanne Bauer, Sozialwissenschaftlerin

Frau Elvira Looshorn, Amtmann im Notardienst

Mit Wirkung zum 01.01.2009 bestellte der Stadtrat in der Sitzung vom 20.11.2008 Herrn Alfons Deiml zum Werkleiter und Herrn Wolfgang Hempfling zum Stellvertreter. Herr Hempfling ist zum 15.11.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Mit Wirkung zum 01.01.2020 bestellte der Stadtrat in der Sitzung vom 18.12.2019 Herrn Horst Ziegler zum stellvertretenden Werkleiter. Gleichzeitig wurde Herr Hempfling als Stellvertreter des Werkleiters abberufen.

19. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden werden sowohl Umlagen als auch Beiträge erhoben. Die Erhebung von Umlagen ist erforderlich, um die Anwartschaften und laufenden Rentenverpflichtungen aus der Zeit vor der Umstellung zu finanzieren. Der Umlagesatz im Jahr 2020 entspricht 3,75 % der Bemessungsgrundlage und wird für die kommenden Jahre voraussichtlich konstant gehalten. Die Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Umlage an die Zusatzversorgungskasse beliefen sich im Jahr 2020 auf 26.467 €. Der Zusatzbeitrag (4,00% der Bemessungsgrundlage) dient dem Aufbau einer Kapitaldeckung für Anwartschaften, die seit der Umstellung entstehen.

Pegnitz, den 25.11.2021



Deiml

(Werkleiter)

Anlage 2

Anlage 1

Umsatzsteuerberechnung 2020					
Stadt Pegnitz - Abwasserentsorgung					
Steuernummer: 208 / 114 / 70407					
Finanzamt Bayreuth					
1. Umsätze					
Steuersatz	0% €	7% €	16% €	19% €	Summe €
1. Einspeisevergütung PVA			2.767,93	2.723,00	5.490,93
Summe Umsätze	0,00	0,00	2.767,93	2.723,00	5.490,93
Rundung auf volle Euro	0,00	0,00	2.767,00	2.723,00	5.490,00
2. Umsatzsteuer	0,00	0,00	442,72	517,37	960,09
3. Vorsteuer					
Vorsteuer Konto Nr. 178100		182,20			182,20
4. Umsatzsteuerschuld					777,89
5. Vorauszahlungsoll					778,03
6. Umsatzsteuersaldo					-0,14

41

Abwasserwerk Pegnitz

2020

Empfangene Ertragszuschüsse

Empiriangefundene Ertragszuschnüsse												
Jahr	Aufkl. im Zug.J.	Ursprungsbeträge				Auflösung				Restbuchwert		
		Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Jahre	Anfangsstand €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand €	€	Vorjahr €
2000	1	3.298.803,96			3.298.803,96	20	3.298.803,96			3.298.803,96	0,00	0,00
2001	1	219.320,89			219.320,89	20	208.691,95	10.628,94		219.320,89	0,00	10.628,94
2002	1	544.272,64			544.272,64	20	489.828,96	27.213,63		517.042,59	27.230,05	54.443,68
2003	1	125.945,84			125.945,84	20	107.049,24	6.297,29		113.346,53	12.599,31	18.896,60
2004	1	436.610,01			436.610,01	50	139.712,64	8.732,20		148.444,84	288.165,17	296.897,37
2005	1	773.877,33			773.877,33	50	232.155,00	15.477,55		247.632,55	526.244,78	541.722,33
2006	1	82.074,13			82.074,13	50	22.975,68	1.640,94		24.616,62	57.457,51	59.098,45
2007	1	145.416,07			145.416,07	50	36.354,00	2.908,32		39.262,32	106.153,75	109.062,07
2008	1	52.517,89			52.517,89	50	12.079,14	1.050,36		13.129,50	39.388,39	40.438,75
2009	1	75.887,54			75.887,54	50	15.941,46	1.517,75		17.459,21	58.428,33	59.946,08
2010	1	133.953,45			133.953,45	50	25.451,52	2.679,07		28.130,59	106.822,86	108.501,93
2011	1	141.593,23			141.593,23	50	24.070,98	2.831,86		26.902,84	114.690,39	117.522,25
2012	1	98.589,28			98.589,28	50	14.788,63	1.971,79		16.760,42	81.828,86	83.800,65
2013	1	81.636,63			81.636,63	50	10.612,68	1.632,73		12.245,41	69.391,22	71.023,95
2014	1	24.145,83			24.145,83	50	2.655,84	482,92		3.138,76	21.007,07	21.489,99
2015	1	25.892,71			25.892,71	50	2.330,10	517,85		2.847,95	23.044,76	23.562,61
2016	1	113.280,47			113.280,47	50	7.929,60	5.392,63		13.322,13	99.958,34	105.350,87
2017	1	124.663,31			124.663,31	50	6.233,10	8.228,27		14.461,37	110.201,94	118.430,21
2018	2	122.350,87			122.350,87	50	3.670,56	2.447,02		6.117,58	116.233,29	118.680,31
2019	2	94.508,11			94.508,11	50	945,06	1.890,16		2.835,22	91.672,89	93.563,05
2020	2		158.414,90		158.414,90	50		1.584,15		1.584,15	156.830,75	0,00
		6.715.340,19	158.414,90	0,00	6.873.755,09		4.662.280,10	105.125,33	0,00	4.767.405,43	2.106.349,66	2.053.060,09

1 = volle Auflösung
2 = halbe Auflösung

42

Anlage 2

Abwasserwerk Pegnitz

2020

Entwicklung des Sonderpostens Straßenentwässerung

Jahr	Aufl. im Zug.J.	Ursprungsbeträge			Jahre	Auflösung			Restbuchwert	
		Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €		Endstand €	Anfangsstand €	Zugänge €	Endstand €	Restbuchwert Vorjahr €
1994	1	165.167,85			33,3	165.167,85	128.831,04	4.955,04	133.786,08	36.336,81
1995	1	23.800,28			33,3	23.800,28	17.850,00	714,00	18.564,00	5.236,28
1996	1	207.631,56			33,3	207.631,56	149.639,93	6.235,08	155.875,01	57.991,63
1997	1	311.304,21			33,3	311.304,21	215.004,00	9.348,00	224.352,00	96.300,21
1998	1	337.788,41			33,3	337.788,41	222.186,24	10.143,12	232.329,36	115.602,17
1999	1	383.468,91			33,3	383.468,91	241.854,87	11.515,08	253.369,95	141.614,04
2000	1	357.904,32			33,3	357.904,32	214.990,09	10.747,20	225.737,29	142.914,23
2001	1	357.904,32			33,3	357.904,32	204.243,07	10.747,20	214.990,27	153.661,25
2002	1	350.000,00			33,3	350.000,00	189.179,57	10.509,96	199.689,53	160.820,43
2003	1	450.000,00			33,3	450.000,00	229.620,07	13.512,72	243.132,79	220.379,93
2004	1	100.000,00			33,3	100.000,00	48.051,00	3.003,00	51.054,00	51.949,00
2005	1	100.000,00			33,3	100.000,00	45.048,00	3.003,00	48.051,00	54.952,00
2006	1	47.000,00			33,3	47.000,00	19.783,44	1.410,96	21.194,40	27.216,56
2007	1	50.000,00			33,3	50.000,00	18.700,00	1.500,00	20.200,00	31.300,00
2008	7	50.000,00			33,3	50.000,00	17.250,00	1.500,00	18.750,00	32.750,00
2009	7	50.000,00			33,3	50.000,00	15.850,00	1.500,00	17.350,00	34.150,00
2010	7	50.000,00			33,3	50.000,00	14.250,00	1.500,00	15.750,00	35.750,00
2011	7	75.644,13			33,3	75.644,13	15.566,74	2.012,88	17.579,62	50.077,39
2012	7	50.000,00			33,3	50.000,00	12.750,00	1.500,00	14.250,00	37.250,00
2013	7	50.000,00			33,3	50.000,00	9.750,00	1.500,00	11.250,00	40.250,00
2014	7	120.000,00			33,3	120.000,00	24.313,63	4.014,90	28.328,53	95.686,37
2014	7	50.000,00			33,3	50.000,00	8.250,00	1.500,00	9.750,00	41.750,00
2015	7	50.000,00			33,3	50.000,00	6.750,00	1.500,00	8.250,00	43.250,00
2015	7	30.600,00			33,3	30.600,00	6.839,47	1.530,00	8.369,47	23.760,53
2016	7	50.000,00			33,3	50.000,00	4.500,00	1.500,00	6.000,00	45.500,00
2017	7	50.000,00			33,3	50.000,00	4.500,24	1.500,12	6.000,36	45.499,76
2018	7	50.000,00			33,3	50.000,00	2.250,00	1.500,00	3.750,00	47.750,00
2019	7	50.000,00			33,3	50.000,00	750,00	1.500,00	2.250,00	49.250,00
2020	7		463.566,21		33,3	463.566,21		7.919,65	7.919,65	0,00
		4.018.213,99	463.566,21	0,00		4.481.780,20	2.088.551,40	129.321,91	0,00	2.263.906,89
									2.217.873,31	1.929.662,59

1 = volle Auflösung
2 = halbe Auflösung

43

Anlage 2

Beratungsbericht zum Jahresabschluss
für das Abwasserwerk
der Stadt Pegnitz

2020

1. Auftrag

Aufgrund Ihres Auftrags führte unser Prüfer Herr StB Dipl.-Kfm. A. Eckl die Beratung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 durch.

Die Beratung erfolgte auf der Grundlage der Konten der doppelten kaufmännischen Buchhaltung. Ergänzende Auskünfte erteilten in zuvorkommender Weise Herr Deiml und Herr Müller.

Die Arbeiten erfolgten mit der berufsüblichen Sorgfalt. Eine eingehende Überprüfung der Wertansätze erfolgte nicht.

Art und Umfang unserer Beratung richten sich auftragsgemäß nach den gesetzlichen Vorgaben (HGB, EBV).

Unser Beratungsauftrag umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu entwickeln.

Wir haben die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise nach unserem Ermessen durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Auftragsgemäß beraten wir bei der Führung des Anlagenverzeichnisses zur Ermittlung der Abschreibungen und der Wertentwicklung der Anlagegegenstände.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag vom 23.11.2021 bis 24.11.2021 vor Ort durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Beratungsbericht vom 25.05.2020).

Die Beratung zum Jahresabschluss erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Als Unterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Pegnitz.

Nach Rücksprache mit der Stadt haben wir als wesentliche Bewertungsgrundlagen gewählt:

- Passivierung der BKZ oder Absetzung von den AHK
- Bildung von Jahressammelposten oder Abschreibung von GwG
- Nutzungsdauern des Anlagevermögens gemäß amtlicher Afa-Tabellen
- Auflösung der BKZ nach Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen
- PWB

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Werkleiter Deiml sowie den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle für die Abschlussberatung relevanten Konten der Buchführung des Eigenbetriebes vollständig enthalten sind und alle erforderlichen Angaben für die Abschlussberatung gemacht worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Beratungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Unterlagen über die Beratung zum Jahresabschluss haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Buchhaltung der Stadt erfolgt doppelt kaufmännisch durch die eigene EDV unter Verwendung des Programms OK.FIS-NKF 4.09 der Firma AKDB, Landshut.

Mit der Führung des Inventars sowie sonstiger Bestandsnachweise wurden wir über die Beratung zur Führung des Anlagennachweises hinaus nicht betraut.

3. Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Jahresabschluss 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 33.726.628,09 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von -337.740,68 Euro festgestellt.

Der Verlust 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlust 2016 in Höhe von 198.766,45 € wird aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Pegnitz, 24.11.2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

(StB Dipl.-Kfm. A. Eckl)

Anlage 2

Anlage 5

Beratungsvermerk

Bescheinigung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die
Beratung zum Jahresabschluss 2020

An den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Pegnitz"

Wir haben auftragsgemäß eine Beratung zum beigefügten Jahresabschluss,
bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der städti-
schen Abwasserentsorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis
31.12.2020 unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Grundlage für die Beratung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und
Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf
Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresab-
schlusses nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung
des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und
Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen
vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass
diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt
geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen
sprechen.

Pegnitz, 24.11.2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

(StB Dipl.-Kfm. A. Eckl)

46

Abwasserwerk

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

1. Geschäftsverlauf

- Umsatzentwicklung
- Marktstellung

2. Lage

- Ertragslage
- Vermögenslage mit Kapitalflussrechnung
- Vertragslage

3. Entwicklung des Eigenbetriebs

- Investitionen
- Leistungsfähigkeit der Anlage
- Anlagen im Bau

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

- Eigenkapital
- Rückstellungen

5. Personal

6. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Anlage 2

1. Geschäftsverlauf

- Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse (3.041.859,70 €) und die sonstigen betrieblichen Erträge (3.338,59 €) betragen lt. Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt:

	im Geschäftsjahr 2020	im Vorjahr
	3.045.198,29 €	3.090 T€
darin enthalten sind die Abwassergebühren mit	2.696.486,83 €	2.563 T€

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Abwassergebühren	2.696.486,83 €
Straßenentwässerung	105.000,00 €
Fäkalschlammanahme	8.572,08 €
Auflösung Straßenentwässerung	116.844,48 €
Auflösung Ertragszuschüsse	96.169,78 €

- Marktstellung

Zum Abwasserwerk der Stadt Pegnitz gehören die Kläranlagen Pegnitz, Bronn, Kaltenthal, Trockau und NeuhoF mit den zugehörigen Pumpwerken, Regenüberlaufbecken und dem Kanalnetz. Wie bisher wird das Abwasser der Gemeinde Schnabelwald in die Kläranlage Pegnitz eingeleitet. Mit Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pegnitz und der Stadt Pottenstein vom 21.05./28.05.2013 wurde die Einleitung der Abwässer des Ortsteiles Vorderkleebach der Stadt Pottenstein in die Ortsteilkläranlage Trockau der Stadt Pegnitz geregelt.

2. Lage

- Ertragslage

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus folgenden Ertrags- u. Aufwandspositionen:

ERTRAG	im Geschäftsjahr 2020 €	im Vorjahr €	Differenz €
Abwassergebühren	2.696.487	2.562.800	+ 133.687
Die Gebühren betragen seit 01.10.2017 je m³ Abwasser 4,20 €/m³. Für Grundstücke, die keine Niederschlagsmengen der Abwassereinrichtung zuführen dürfen (Teilbereiche von Horlach und Willenreuth), beträgt der Gebührensatz 3,80 €/m³.			
Die vom Wasserversorger erfassten und dem Abwasserwerk für die Gebührenberechnung weitergegebenen Verbräuche betragen:			

48

im Jahr 2016:	645.965 m ³	Steigerung gegenüber 2015 um	3.481 m ³
im Jahr 2017:	631.195 m ³	Minderung gegenüber 2016 um	14.770 m ³
im Jahr 2018:	651.427 m ³	Steigerung gegenüber 2017 um	20.223 m ³
im Jahr 2019:	636.156 m ³	Minderung gegenüber 2018 um	15.271 m ³
im Jahr 2020:	664.320 m ³	Steigerung gegenüber 2019 um	28.164 m ³

Das Planziel mit 2.700.000 € (Vorjahr: ebenfalls 2.700.000 €) wurde annähernd erreicht. Neben den erfassten Verbräuchen sind auch weitere Einleitungen in das Kanalnetz enthalten, die über Sondervereinbarungen geregelt sind und das Ergebnis beeinflussen.

	im Geschäftsjahr 2020	im Vorjahr	Differenz
€	€	€	
Fäkalschlammanahme (Ausleerung Kleinkläranlagen)	8.572	20.014	- 11.442

	im Geschäftsjahr 2020	im Vorjahr	Differenz
€	€	€	€
Auflösung Ertragszuschüsse	96.170	258.410	- 162.240
Der Rückgang ist auf den Wegfall der bilanziellen Auflösung von Ertragszuschüssen (auf 20 Jahre) für die vor über 20 Jahren für den Ausbau der Kläranlage Pegnitz veranlagten Erweiterungs- und Verbesserungsbeiträge zurückzuführen.			

AUFWAND

Materialaufwand	852.824	489.944	+ 362.880
Sonstige betriebliche Aufwendungen	246.593	444.975	- 198.382
			+ 164.498
Personalaufwand	539.613	478.998	+ 60.615
Abschreibungen	1.475.555	1.430.591	+ 44.964
Zinsen für Kredite	268.694	333.891	- 65.197

Der Mehraufwand für Material, bzw. Minderaufwand für Sonstige betriebliche Aufwendungen ist auf folgende wesentliche Einzelpositionen zurückzuführen, u.a.:

- Unterhaltung betriebs- u. maschinentechn. Anlagen (Lieferung)	+ 27.394
- Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Strom	+ 30.902
- Bezogene Leistungen (Wartungsverträge, Arbeitszeit Fremdfirmen u.a.) (alleine für die Lief. u. Montage der Dichtungsmembrane am Trockengasbehälter Kläranlage Pegnitz waren 58.867 € aufzuwenden)	+ 111.959
- Abfallentsorgung	- 5.649
- Kanalreinigung	- 32.815
- Klärschlamm Entsorgung	+ 59.761
- Fahrzeugunterhalt	- 7.116
- Aus- u. Fortbildung	- 5.643
- Kassen- u. Organisationsprüfung	- 5.106
- Abwasserabgabe	+ 13.266
- Kostenerstattung u. Verwaltungsbeitrag Stadt Pegnitz	- 25.026

Anlage 2

Die Personalaufwendungen beinhalten die tariflichen Steigerungen und die zu bildenden Rückstellungen.

Die tatsächlichen Kosten betrugen 539.614 €. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 60.616 € ist im Wesentlichen auf einen Personalwechsel zurückzuführen. Eine Person einer anderen städtischen Einrichtung wechselte in den Betrieb der Kläranlagen. Dafür ist eine von der Stadt ausgeliehene Person mit einem Jahresaufwand von rd. 70.000 € aus dem Dienst der Stadt Pegnitz ausgeschieden. Die Personalkosten für diese Person wurden über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Die Summe der Abschreibungen wird aus den Anlagenzu- und -abgängen und Aktivierung der Anlagen im Bau ermittelt. Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen entfallen 1.475.554 € (Vorjahr: 1.430.598 €). Die großen Investitionen bedingten mehr Abschreibungen als angenommen.

Die Zinsen für Kredite ergeben sich aus den Tilgungsplänen der Darlehensgeber. Im Berichtsjahr erfolgte eine Kreditaufnahme über 850.000 €.

- Vermögenslage

Das Anlagevermögen auf der Aktivseite erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 186 T€ auf 32.378.082,47 €

Die finanzwirksamen Anlagenzugänge betrugen rd. 1.662 T€

Die Abschreibungen betrugen rd. 1.476 T€

Die Finanzanlagen (Ansparung von Bausparverträgen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 112 T€ auf 708.018,22 €

Das Umlaufvermögen betrug zum 31.12.2020 640.527,40 €

und das Guthaben bei Kreditinstituten 0 €

Als Aktiva bilanziertes Gesamtvolumen zum 31.12.2020 33.726.628,09 €

Auf der Passivseite betragen

a) das Eigenkapital zum 31.12.2020 8.484.299,00 €

b) die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 20.753.353,05 €

Die Verbindlichkeiten teilten sich wie folgt auf:

	Im Geschäftsjahr €	Im Vorjahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber		
- Kreditinstituten	20.371.720,35	20.069
- aus Lieferungen und Leistungen	379.385,67	363
- gegenüber der Stadt		
a) Verrechnungskonto	0,00	0
b) Sonstige	0,00	0
- sonstige Verbindlichkeiten	2.247,03	2

50

**Zusammenfassung der Bilanz zum 31.12.2020
mit Vergleich der %- Sätze zum 31.12.2020 und 31.12.2019**

Aktivseite

		31.12.2020	31.12.2019
A. Anlagevermögen		%	%
I. Immaterielle Anlagewerte	20.078,39 €	0,06	(0,06)
II. Sachanlagen	32.358.004,08 €	95,94	(96,47)
III. Finanzanlagen	708.018,22 €	2,10	(1,79)
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und			
Sonstige Vermögensgegenstände	640.527,40 €	1,90	(1,67)
Guthaben bei Kreditinstituten	0 €	0,00	(0,00)
	33.726.628,09 €	100,00	(100,00)

Passivseite

A. Eigenkapital	8.484.299,00 €	25,16	(26,46)
B. Sonderposten Straßenentwässerung	2.263.906,89 €	6,71	(5,79)
C. Empfangene Ertragszuschüsse	2.106.349,66 €	6,25	(6,16)
D. Rückstellungen	118.719,49 €	0,35	(0,32)
E. Verbindlichkeiten	20.753.353,05 €	61,53	(61,27)
	33.726.628,09 €	100,00	(100,00)

Anlage 2

Kapitalflussrechnung	2019 T€	2020 T€
Periodenergebnis (vor außerordentlichen Posten)	-86	-338
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.431	1.476
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Zu-/Abnahme der Rückstellungen: Abnahme der Pensionsrückstellungen	0	0
Abnahme der Steuerrückstellungen	0	0
Abnahme der langfristigen sonstigen Rückstellungen	0	0
Zunahme der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen	-41	11
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge: Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	-261	-105
Auflösung der Investitionszuschüsse	-118	-129
Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Bildung Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0
Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Auflösung der Rücklage	0	0
Abschreibungen auf Wertpapiere des UV	0	0
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0	0
Zunahme der Vorräte, Forderungen aus LL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	127	
Abnahme der Verbindlichkeiten aus LL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	622	-84
Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	-798 0
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.674	33
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV		
Auszahlungen für Investitionen in das SAV	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Immateriellen Gegenständen des imm. AV	-1.708 0	-1.661 0
Auszahlungen für Investitionen in das imm. AV	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des FAV	0	0
FAV Auszahlungen für Investitionen in das FAV	-112	-111
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.820	-1.772
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	50	464
Auszahlungen an Unternehmenselgner	0	0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	850	1.950
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	95 -	168 -
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	849	832
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	146	1.740
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2	0
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2	0
	0	0

52

- Vertragslage

Ein langfristiger Vertrag besteht weiterhin mit der Gemeinde Schnabelwaid über die Einleitung ihrer Abwässer in die Kläranlage Pegnitz und mit der Stadt Pottenstein über die Einleitung von Abwasser aus der Ortschaft Vorderkleebach zur Kläranlage Trockau.

3. Entwicklung des Eigenbetriebes

- Investitionen zur Leistungsfähigkeit der Anlagen und zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen

ABWASSERBEHANDLUNG

Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlagen

- Prozessleitsystem Kläranlage Pegnitz, Ausbau FlowChief 60.471,38 €
- Ersatzbeschaffung Schließsystem Kläranlagen Bronn, Pegnitz, Trockau 13.585,56 €

Kläranlage Pegnitz – Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen

- Einbindung Gasmessung u. Durchflussmessung 6.392,68 €
- Ersatzbeschaffung Probenehmer Zulauf 6.374,69 €
- Ersatzbeschaffung Wäschetrockner 700,00 €

Regenüberlaufbecken Röschmühle

- Ersatzpumpe Strahlbelüfter 5.114,22 €

Regenüberlaufbecken Realschule

- Anbindung an das Prozessleitsystem Kläranlage Pegnitz 9.310,91 €

Kläranlage Bronn

- Ersatzbeschaffung Gebläse u. Tauchmotorpumpe 2.841,96 €

Mischwasserbehandlung Einzugsgebiet Kläranlage Pegnitz

- Planungskosten Neuerteilung Wasserrecht 60.275,88 €

Oberflächenwasserableitung Gewerbegebiet Trockau

- Vorbereitung wasserrechtliche Erlaubnis 1.331,30 €

Abwasserableitung Kaltenthal/Büchenbach

- Planungskosten 50.940,92 €

Abwasserableitung Neuhof

- Planungskosten 43.826,04 €

ABWASSERBESEITIGUNG

Kanalsanierungen und -ergänzungen

- Für Schlussrechnungen waren zu entrichten: 8.304,58 €

Folgende Kosten entstanden für „Anlagen im Bau“:

- OD Pegnitz, B2, südl. Bereich Nürnberger Str.-Alte Poststraße 252.439,78 €
- Erschließung Baugebiet Horlach/Rainäcker 704.315,93 €
- Erschließung Baugebiet Troschenreuth/Kirchenweg 5.685,43 €
- Sammler RÜB Realschule – Hainbronn 151.438,24 €
- Zustandsbewertung Ortsnetz Neuhof 6.151,29 €
- Zustandsbewertung Ortsnetz Leups 13.651,42 €
- Zustandsbewertung Ortsnetz Trockau 25.897,12 €
- Zustandsbewertung Ortsnetz Büchenbach/Kaltenthal 16.119,63 €
- Sonstiges 6.765,16 €

Anlage 2

Erstellung von Hausanschlüssen

- Einzugsgebiet Kläranlage Pegnitz	23.846,03 €
- Einzugsgebiet Kläranlage Kaltenthal	3.209,83 €

Kanalkataster

Aufbau der Kanaldatenbank,

- Einzugsgebiet Kläranlage Trockau; komplette Kamerabefahrung	133.817,40 €
- Einzugsgebiet Kläranlage Pegnitz; Entwässerungsbereiche 3,4; Langer Berg u. Umgriff; Katasteraufnahme	1.347,81 €
Heinrich-Lersch-Str./Ludwig-Thoma-Str./Färberseck; Kamerabefahrung	12.489,37 €

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

- Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

Stammkapital 31.12.2019 / 01.01.2020	1.500.000 €
Stammkapitalerhöhungen / -herabsetzungen	0 €
Stammkapital 31.12.2020	<u>1.500.000 €</u>

Allgemeine Rücklage 01.01.2020	<u>8.442.010 €</u>
---------------------------------------	--------------------

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Jahresverlust 2012	- 167.776 €	
Jahresverlust 2013	- 225.115 €	
Jahresverlust 2014	- 280.265 €	
Jahresverlust 2015	- 135.238 €	
Jahresverlust 2016	- 198.766 €	
Jahresverlust 2017	- 164.905 €	
Jahresgewinn 2018	<u>138.474 €</u>	- 1.033.591 €
Jahresverlust 2019	-	86.379 €
Jahresverlust 2020		<u>- 337.741 €</u>
Stand 31.12.2020		<u>- 1.457.711 €</u>
Stammkapital		1.500.000 €
Allgemeine Rücklage		8.442.010 €
Gewinn/Verlust		<u>- 1.457.711 €</u>
<u>Eigenkapital 31.12.2020</u>		<u>8.484.299 €</u>

54

- Rückstellungen

Es handelt sich bei den sonstigen Rückstellungen u.a. um Beratungskosten, sowie im Wesentlichen um die Abwasserabgabe.

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
Urlaub u. Überstunden	12.592,61		12.592,61	18.319,49	18.319,49
Abwasserabgabe	64.000,00		64.000,00	64.000,00	64.000,00
Beratung	18.000,00		3.000,00	8.000,00	23.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00
Interne Jahresabschlusserstellung	5.000,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00
Kostenpauschale Überwachung Kläranlagen	6.400,00		6.400,00	6.400,00	6.400,00
	107.992,61	-	92.992,61	97.992,61	118.719,49

5. Personal

Dem Abwasserwerk waren zum 31.12.2020 insgesamt zugeordnet:

Für den Betrieb:

8 tariflich Beschäftigte

Für die Verwaltung:

1 Beamter (80%)

1 Beamter (30%)

Die Löhne und Gehälter 2020 betragen für diese zugeordneten Bediensteten 406.930,19 €
u. für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung: 132.683,52 €

6. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Investitionen sind zum Werterhalt des Kanalnetzes und zur Sicherung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen in der Zukunft unabwendbar. Mit dem Abschluss der Erschließung von Baugebieten in Troschenreuth und Horlach stieg der Umfang des zu unterhaltenden Kanalnetzes. Neue Benutzer für die Entwässerungseinrichtung sind als Chance zu betrachten; es kann zu einer Gebührenmehrung kommen.

Zu den Risiken: Aufgrund des Alters des Rohrnetzes ist mit einem höheren Unterhaltsbedarf zu rechnen. Mit der vor einigen Jahren begonnenen Sanierung von Abwasserleitungen in offener und geschlossener Bauweise (z.B. OD B2, nördlicher und südlicher Bereich von Pegnitz, Sammler Realschule – Hainbronn) wurden bereits große Abschnitte ausgeführt. Zur Finanzierung der Anlageinvestitionen werden auch langfristige Bankdarlehen eingesetzt. Die meisten Darlehen werden mit Festzinssätzen ausgestattet und damit gegen das allgemeine Zinserhöhungsrisiko im Rahmen der langfristigen Zinsbindungsfristen abgesichert. Soweit die Zinsbindung nicht bis zum Ende der Laufzeit der Darlehen

gewählt wurde, verbleibt nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Zinsänderungsrisiko. Ausfallrisiken bei Forderungen werden bei der Abwasserentsorgung durch die Einhebung von Abschlagszahlungen bzw. einer monatlichen Abrechnung bei Großkunden erheblich reduziert. Durch die Möglichkeit, bei Zahlungsverzug Versorgungssperren zu erheben, bewegen sich die Forderungsausfälle auf niedrigem Niveau. Darüber hinaus sind keine weiteren bedeutenden Preisänderungs-, Ausfall- oder Liquiditätsrisiken aus Finanzinstrumenten erkennbar.

Unsere Industrie- und Gewerbekunden sind von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Bei einem wirtschaftlichen Abschwung könnte sich eine geringere Abgabe einstellen. Die Konjunktursensitivität ist allerdings insgesamt als schwach einzuschätzen. Preisrisiken im Beschaffungsmarkt liegen insbesondere in gestiegenen Energiekosten. Diesem Risiko begegnen wir – soweit möglich – durch den Aufbau von Erzeugungskapazitäten zum Eigenverbrauch. Die Entwässerung ist in besonderem Maße von der Witterung betroffen. So können Starkregenereignisse, die sich in den vergangenen Jahren gehäuft haben zu einer Überlastung des Abwassernetzes führen. Die jederzeitige Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist insbesondere aufgrund des automatisierten Prozess- und Meldewesens von großer Bedeutung. Trotz der Betreuung durch den Softwareanbieter kann ein Ausfall nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Pegnitz ist ein beliebter Arbeitgeber; die Personalstärke ist jedoch gering, so dass Abgänge, Ausfälle und Auszeiten nicht einfach zu kompensieren sind. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal.

Insgesamt wird das Risiko-, aber auch das Chancenpotential des Eigenbetriebes aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft.

Prognose für die Jahre 2021 und 2022

Weitere Sanierungen von Abwasserleitungen können erforderlich werden, die sich aus Ergebnissen von Kamerabefahrungen (Kaltenthal/Büchenbach, Leups, Neuhoof und Trockau) ergeben. Im innerstädtischen Bereich besteht Sanierungsbedarf in der Brauhausgasse und in der Siedlung (als Fortführungsmaßnahme der Kanalarbeiten südlicher Bereich OD B2).

Sanierungen im Kanalnetz können zur Folge haben, dass Infiltrationen und Exfiltrationen beseitigt werden. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Reduzierung des Fremdwassers in den Kanälen verringert sich auch die behandelte Abwassermenge in den Kläranlagen.

Für die Kläranlagen Kaltenthal und Neuhoof sind nach Abschluss der Grundstücksverhandlungen die weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Die Planung für die Neuerteilung des Wasserrechts für das Einzugsgebiet der Kläranlage Pegnitz und für die Kläranlage Pegnitz selbst wurden nach fachlicher Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Es ergeben sich mehrjährige Investitionen ab dem Jahr 2022.

Das Förderprogramm RZWas 2018 für Investitionen im Abwasserbereich durch den Freistaat Bayern wurde durch die RZWas 2021 ersetzt. In einem Zeitrahmen bis 2025 wurden die förderrechtlichen Maßnahmen festgelegt.

In den Folgejahren 2021 – 2024 ist, unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen durch Corona, nur mit unwesentlichen mengenmäßigen Veränderungen bei den tatsächlichen Einleitungen in den Kanal zu rechnen. Als Risiko sind ggf. die vermehrten Sparmaßnahmen der Gebührenpflichtigen beim Frischwasserbezug und die nicht vorhersehbare demografische Entwicklung zu betrachten.

Die Personalkosten werden sich in den Folgejahren nicht wesentlich ändern.

Zum 01.10.2017 erfolgte eine Gebührenkalkulation; die nächste Kalkulation war zum 01.10.2021 vorgesehen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beginnt damit im Frühjahr 2022.

Pegnitz, 30.12.2021



Deiml
(Geschäftsführer)

Anlage 2

Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Pegnitz

Wirtschaftsplan 2023

Entwurf (Stand: 28.02.2023)

A) Erfolgsplan (Seite 2)

B) Vermögensplan (Seite 3/4)

Stellenplan / Stellenübersicht

(siehe Haushalt der Stadt Pegnitz)

C) Finanzplanung / Investitionsprogramm (Seite 5)

D) Schuldenübersicht (Seite 6)

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

Seiten 7 bis 9

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Seiten 10 bis 15

57

Anlage 2

A)

ERFOLGSPLAN 2023

	G + V	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2021	2022	2023
	€	€	
1. Umsatzerlöse	2.540.613,16	2.746.000	2.615.300
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	6.072,00	4.000	3.500
3. Sonstige betriebliche Erträge	340.939,87	341.700	363.100
Gesamteinnahmen	<u>2.887.625,03</u>	<u>3.091.700</u>	<u>2.981.900</u>
4. Materialaufwand	603.317,56	603.200	734.000
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	452.703,39	445.900	476.000
b) Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	149.926,48	161.600	195.000
nachr. davon für Altersversorgung allein	(70.661,83)	(80.400)	(85.800)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	1.463.368,76	1.470.000	1.470.000
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	450.740,58	453.400	569.500
8. Zinsen und ähnliche Erträge	-7.514,59	-5.800	-2.000
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>258.479,56</u>	<u>249.000</u>	<u>251.500</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-336.689,29	-285.600	-712.100
11. Außerordentliche Erträge	-19,80		0
12. Sonstige Steuern	1.098,48	1.200	1.200
Gesamtausgaben	<u>3.372.100,42</u>	<u>3.378.500</u>	<u>3.695.200</u>
13. Jahresgewinn/Verlust	-484.475,39	-286.800	-713.300

Ermittlung des Cash-flow:

Zu erwartender bilanzieller Jahresverlust/Gewinn
plus Abschreibungen

Cash-flow

-286.800	-713.300
<u>1.470.000</u>	<u>1.470.000</u>
1.183.200	756.700

Seite 2

58

Anlage 2

B) VERMÖGENSPLAN 2023

	Vermögensplan 2022 €	Vermögensplan 2023 €
Einnahmen/Mittelherkunft		
1. Erwirtschaftet aus Erfolgsplan	1.183.200	756.700
2. Beiträge Herstellungsbeiträge Neu- u. Erweiterungsbauten ./. Auflösung	248.600	105.000
3. Straßenentwässerungsanteil der Stadt Pegnitz ./. Auflösung	-20.600	383.000
4. Investitionsbeteiligung Gemeinden	135.900	135.900
5. Freistaat Bayern, Zuwendungen	1.201.100	284.600
6. Kreditbedarf	1.152.700	2.343.400
	<u>3.900.900</u>	<u>4.008.600</u>

Anlage 2

Ausgaben/Mittelverwendung	Vermögensplan 2022 €	Vermögensplan 2023 €
1. Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter		
- Ersatz Pumpen/betriebstechn.Anlagen	55.000	56.500
- Notstromaggregate		72.000
2. Kläranlage Pegnitz/Umsetzung der Wasserrechtsbescheide/ VGV Verfahren	30.000	19.400
Bearbeitung Wasserrechte		30.000
3. Erneuerung Tauchwände		203.000
4. Brauhausgasse, Pumpwerk, Druckleitung und Schächte	500.000	162.000
5. Himmelberg, Erschließung Restarbeiten	81.900	10.000
6. Abwasserbeseitigung Neuhoof - Bau einer Druckleitung mit Pumpwerk	1.142.500	113.000
7. Trensysteem Neuhoof (Planung)		118.300
8. Sonderbauwerke		
- Anbindung an das Prozessleitsystem, (Horlach, Neudorf, Nemschenreuth u. Willenreuth)	36.000	25.000
- Anbindung an das Prozessleitsystem neu Körbeldorf, Karmühle, Willenberg, Troschenreuth, Anbindung der KA Pegnitz mit Glasfaser		135.700
9. Pumpwerk Buchau		
- Umbau und Anbindung an das Prozessleitsystem	65.000	65.000
- Erstellen einer befestigten Fläche für Inspektion, Reinigung und Wartung		3.800
10. Hausanschlüsse im öffentl. Straßengrund	25.000	25.000
11. Lohesiedlung - Kanalaustausch u. -erneuerung	435.600	1.371.000
12. PV-Anlagen-Errichtung: Kläranlagen Bronn u. Trockau	10.000	91.300
13. Einfriedung Regenrückhalteteich (RRT) Trockau	16.000	30.000
14. Pumpwerk Körbeldorf, Planung und Umbau	159.200	319.300
16. Ingenieurvertrag Kanalumverlegung Amag-Hilpert-Straße		85.500
17. Erschließung von Baugebieten	50.000	50.000
18. Ansparung von Bausparverträgen	109.600	79.800
29. Tilgung von Krediten	840.000	943.000
Kläranlage Bronn - Optimierung Prozessleitsystem	50.500	0
Aufbau Kanalkataster, TV-Befahrungen Bronn & Zipser Berg	70.000	0
Trockau - Oberflächenwasserableitung	224.600	0
	3.900.900	4.008.600

60

Anlage 2

D) SCHULDENÜBERSICHT

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden -in 1000 Euro-

Eigenbetrieb Abwasserwerk

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres (01.01.2022) Tausend €	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2023) Tausend €	Voraussichtlicher		Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres 2023 Tausend €
			Zugang Tausend €	Abgang Tausend €	
1	2	3	4	5	6
1. Schulden aus Krediten von / vom					
1.1 Bund, LAF ERP-Sondervermögen					
1.2 Land					
1.3 Gemeinden					
1.4 Zweckverbänden u. dgl.					
1.5 sonstigen öffentlichen Bereichen					
1.6 Kreditmarkt	19.526	18.686	2.343	943	20.086
Summe 1	19.526	18.686	2.343	943	20.086
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	0	0	0		0
3. Äußere Kassenkredite	0	0			
	Zahlungen im Vorjahr	Voraussichtliche Zahlungen im Haushaltsjahr			
4. Belastungen aus Rechts- geschäften, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0			

5. Finanzierungsverträge	Schuldsalden (inkl. Finanzierungskosten)		Vertragssumme (maximal, ohne Finanzier.-Kosten)	Vertragsablauf
	31.12.21	31.12.22		
	0 €	0 €	0 €	
	0 €	0 €	0 €	
	0 €	0 €	0 €	
	0 €	0 €	0 €	
Insgesamt	0 €	0 €		

Anlage 2

C) Finanzplanung

Investitionsprogramm

Art	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen/ Mittelherkunft	€	€	€	€	
Erwirtschaftet aus Erfolgsplan	1.183.200	756.700	1.000.000	1.000.000	1.300.000
Herstellungsbeiträge abzgl. Auflösung	248.600	105.000	100.000	100.000	100.000
Straßenentwässerungsanteil abzgl. Auflösung	-20.600	383.000	200.000	200.000	200.000
Zuwendungen Freistaat Bayern (RZWas 2021)	1.201.100	284.600	1.055.000	946.000	800.000
Investitionsbeteiligung Gemeinden	135.900	135.900	200.000	100.000	400.000
Kredit	1.152.700	2.343.400	2.336.800	2.008.800	2.079.800
Summe	3.900.900	4.008.600	4.891.800	4.354.800	4.879.800
Ausgaben/ Mittelverwendung					
Sachanlagen, immaterielle Wirtschaftsgüter, Sonstiges	55.000	128.500	50.000	50.000	50.000
Kläranlage Pegnitz, Umsetzungen nach Festsetzung gehobenes Wasserrecht	30.000	49.400	75.000	1.250.000	2.500.000
Erneuerung Tauchwände		203.000			
Brauhausgasse Pumpwerk, Druckleitung und Schächte	500.000	162.000	862.000		
Kläranlage Bronn					
- Optimierung Prozessleitsystem	50.500	0			
Himmelberg Erschließung	81.900	10.000			
Abwasserbeseitigung NeuhoF	1.142.500	113.000 118.300			
Sonderbauwerke - Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage Pegnitz	36.000	160.700	150.000	100.000	75.000
Pumpwerk Buchau					
- Umbau und Anbindung an das Prozessleitsystem	65.000	68.800			
Hausanschlüsse im öffentl. Straßengrund	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Abwasserableitung (Lohesiedlung)	435.600	1.371.000	150.000		
Einfriedung RRT Trockau		30.000			
Pumpwerk Körbeldorf, Planung und Umbau	159.200	319.300			
Abwasserableitung (Sanierung von Ortskanälen u.a.)			2.000.000	1.500.000	800.000
Aufbau Kanalkataster, TV-Befahrungen (Sonderförderprogramm)			280.000	250.000	250.000
Machbarkeit PV-Anlagen Kläranlagen Bronn u. Trockau	10.000	91.300			
Einfriedung RRT Körbeldorf	16.000				
Ingenieurvertrag Kanalumverlegung Amag-Hilpert-Straße		85.500			
Kanalinspektion Bronn	70.000				
Erschließung von Baugebieten	50.000	50.000	250.000	150.000	150.000
Trockau - Oberflächenwasserableitung	224.600				
Ansparung von Bausparverträgen	109.600	79.800	79.800	79.800	79.800
Tilgung	840.000	943.000	970.000	950.000	950.000
Summe	3.900.900	4.008.600	4.891.800	4.354.800	4.879.800

62

Anlage 2

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023:

Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
G + V		
€	€	€

1. Umsatzerlöse

Kanalgebühren und Ersätze (Schnabelwaid, Pottenstein)	2.526.866,12	2.730.000	2.600.000
Fäkalschlammannahme	7.453,60	9.000	7.800
Einspeisung von Strom aus PV-Anlage	6.293,44	7.000	7.500
Umsatzerlöse	2.540.613,16	2.746.000	2.615.300

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen (Aufbau GIS)	6.072,00	4.000	3.500
---	----------	-------	-------

3. Sonstige betriebliche Erträge

Straßenentwässerungsgebühren	105.000,00	105.000	130.000
Auflösung Herstellungsbeiträge	211.145,54	99.800	95.000
Auflösung Straßenentwässerungsanteil		120.600	117.000
Kleineinleiterabgabe	393,80	400	400
Entschädigung für Niederschlagsmeßstelle	676,00	1.000	1.000
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.829,09	500	500
Kostenerstattung vom Bund	434,97	400	400
Auflösung Sonderposten von Zuwendungen Gemeinden	5.357,04	5.000	5.300
Auflösung Sonderposten von Zuwendungen Freistaat Bayern	11.575,44	7.000	11.500
Säumniszuschläge, Verwaltungskosten usw.	3.527,99	2.000	2.000
Sonstige außerordentliche Erträge	19,80	-	-
Sonstige betriebliche Erträge	340.959,67	341.700	363.100
Gesamteinnahmen	2.887.644,83	3.091.700	2.981.900

63

Anlage 2

Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
G + V		
€	€	€

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsst. und für bezogene Waren

KLÄRANLAGEN - Gebäudeunterhalt	4.559,48	25.000	32.300
KLÄRANLAGEN -Betrieb	132.756,02	110.000	143.500
Stromverbrauch	235.400,77	219.300	283.600

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

KLÄRANLAGEN und ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	226.143,15	240.000	268.600
EDV-Kosten an Dritte	2.833,75	6.700	4.100
Pflege digitale Flurkarten	1.624,39	1.700	1.800
ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (Pumpwerke, Kanäle, Schächte)	0,00	500	100
Materialaufwand gesamt	603.317,56	603.200	734.000

5. Personalaufwand

Löhne und Gehälter	452.703,39	445.900	476.000
Sozialabgaben und Altersversorgung	149.926,48	161.600	195.000
nachrichtlich:			
davon für Altersversorgung allein	(70.661,83)	(80.400)	(85.800)
Personalaufwand gesamt	602.629,87	607.500	671.000

6. Abschreibungen

1.463.368,76	1.470.000	1.470.000
--------------	-----------	-----------

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Kanalspülung und Reinigung	55.309,41	55.000	100.000
Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude (Reinigung u.a.)	1.195,99	1.600	1.400
Versicherung von Gebäuden und Grundstücken	3.361,74	3.500	5.200
Maschinenversicherung Kläranlagen u. Pumpwerke	24.578,10	24.500	25.800
Kfz-Versicherung	4.755,71	5.700	5.300
Fahrzeugunterhalt	19.193,69	16.000	24.700
Vorsteuerabzug anteilig (PV-Anlage)	1.359,88	2.000	1.800
Dienst- und Schutzkleidung	4.108,47	4.000	4.300
Aus- und Fortbildung	2.552,45	4.000	6.000
versch. Betriebsaufwand, Phosphatfällmittel u.a.	16.152,53	16.000	20.500
Laborbedarf	17.188,35	17.000	19.000
Wasserverbrauch für Betriebszwecke	1.808,95	1.500	1.800
Heizölverbrauch	8.156,02	5.000	15.000
Entsorgung fester Bestandteile (Rechen, Haus- u. Biomüll)	12.080,68	11.000	15.400
Klärschlammverwertung	134.524,57	135.000	150.000
Bürobedarf	1061,35	1.000	1.100
Bücher, Zeitschriften	210,50	200	200
Fernsprechgebühren	6.174,67	6.000	6.500
Mitgliedsbeiträge an Verbände	235,45	200	300

Seite 8

64

Anlage 2

	Ergebnis 2021 G + V €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
Dienstreisen	0,00	100	100
Kassen- und Organisationsprüfung	10.483,77	15.500	22.100
Sonstige Beratungsleistungen	3.170,51	9.500	7.700
Repräsentationskosten	194,24	500	500
Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	832,97	400	700
Bankgebühren	5.056,22	5.000	5.500
Gerichts-Anwalts-,Notar-,Gerichtsvollz.	0,00	1.000	0
Weiterleitung Kleinleiterabgabe	886,64	400	400
Verwaltungskosten an die Stadt	44.157,94	42.000	50.100
(bei den Bauhofleistungen erfolgt eine direkte Zuordnung bei den einzelnen Kostengruppen)			
Abwasserabgabe (gerundet)	63.655,39	63.000	63.000
diese setzt sich wie folgt zusammen:			
Kläranlage Pegnitz (38.000)			
Kläranlage Trockau (2.200)			
Kläranlage Neuhof (200)			
Kläranlage Bronn (2.200)			
Kläranlage Kaltenthal (5.000)			
Niederschlagswasserabgabe (1.900)			
Kostenpauschale Überwachung Kläranlagen	7.870,00	6.400	15.000
Mieten, Pachten	50,00	100	100
Abschlussgebühren Kreditaufnahmen	361,29	300	0
Einzelwertberichtigung v. Ford. Wegen Niederschl./Erlass	2,10		
Buchverluste a.d. Abgang von immat. Vermögensgegenst.	11,00		0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	450.740,58	453.400	569.500
 8. Zinserträge	 7.514,59	 5.800	 2.000
 9. Zinsaufwendungen	 258.479,56	 249.000	 251.500
Sie beinhalten die Zinsen für die laufenden Darlehen und die Neuaufnahmen.			
 10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	 -483.376,91	 -285.600	 -712.100
 11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	 0	 0	 0
 12. Sonstige Steuern (Kfz-Steuer)	 1.098,48	 1.200	 1.200
Gesamtausgaben	3.372.120,22	3.378.500	3.695.200
 13. Jahresgewinn/Verlust	 -484.475,39	 -286.800	 -713.300

65

Erläuterungen zum Vermögensplan 2023:

Einnahmen/Mittelherkunft

1. Der Cashflow aus dem Erfolgsplan beträgt 756.700 €.
2. Anschlussbeiträge:
Diese werden für Neu- und Erweiterungsbauten erhoben. Davon ist die Auflösung der Beiträge mit jährlich 2 % abzuziehen.
Für Neu- und Erweiterungsbauten von Grundstückseigentümern wurden 200.000 € angesetzt.
3. Straßenentwässerung:
Für den Bau der Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Sammler usw. hat die Stadt einen Anteil an den Investitionskosten zu tragen, da diese auch für die Straßenentwässerung genutzt werden.
Auch hier ist die jährliche Auflösung (3 %) abzuziehen.
4. Investitionsbeteiligungen:
Beteiligungen zu den bisher erfolgten Investitionen für die Abwasserbehandlung in der Kläranlage Pegnitz von Einleitern (z.B. Kommunen außerhalb des Stadtgebiets) waren ab dem 01.07.2022 zu erwarten. Der Anschluss des Ortsteils Lindenhardt der Stadt Creußen ist erfolgt und der Vertrag wurde unterzeichnet. Dieser liegt aktuell seitens des Einleiters bei der Rechtsprüfung. Sollte es hierbei keine Einwände geben so wird der Vertrag vollzogen.
5. Zuwendungen:
In 2022 wurde für folgende Maßnahmen ein Antrag auf Zuwendung nach RZWas 2021 gestellt:
Druckleitung Neuhof und Kanalerneuerung Am Himmelberg
Folgende Mittel wurden hierfür zugesagt:
Für die Maßnahme Druckleitung Neuhof ging ein Bescheid in Höhe von 227.587,50 € ein.
Für die Maßnahme Kanalerneuerung „Am Himmelberg“ wurde in 2022 ein Antrag nach RZWas 2.2.1 - Sanierung und Neubau von Kanälen - gestellt. In diesem Antrag sind unter anderem auch die Maßnahmen der Brauhausgasse und der Lohesiedlung gelistet. Der Antrag wurde mittels Bescheid bestätigt.
Das Abwasserwerk erhält für die Sanierung von Kanalmaßnahmen mit einer errechneten Länge von 6.576 Metern eine Zuwendung in Höhe von 3.194.054,13 €.
Somit kann für die Maßnahme „Am Himmelberg“ als erste Maßnahme hieraus mit einer Förderung in Höhe von 56.863,17 € gerechnet werden. Das Ministerium sowie das WWA teilte schriftlich mit, dass die Auszahlungen der Zuschüsse gestoppt sind. Es wurde zugesichert, dass alle Anträge verbeschiedet werden und die Kommunen mit den Zuschüssen rechnen können. Der Zeitpunkt ist allerdings unbekannt. Daher können die Zuwendungen für die Brauhausgasse und die Lohesiedlung zunächst nicht mit einkalkuliert werden.
In 2023 sind folgende Maßnahmen nach RZWas 2021 geplant:
Planungsbeginn; Brauhausgasse Pumpwerk, Druckleitungen und Schächte
Planungsbeginn; Trennsystem Neuhof
Kanalersatzneubau Lohesiedlung
Für diese Maßnahmen gibt es bereits einen Bescheid vom WWA worin die Förderfähigkeit bestätigt wurde.
Aufgrund der gemeinsamen Betrachtung Wasser und Abwasser sowie der Bereitschaft der Stadt Pegnitz Kanäle auszutauschen und zu sanieren wurde ein Antrag auf Härtefallschwellen II (Pro-Kopf-Belastung der letzten Jahre) gestellt. Der Antrag wurde genehmigt, somit kann eine höhere Förderung der Einzelmaßnahmen erzielt werden.
6. Kreditbedarf:
Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der zu veranschlagenden Ausgaben zu den zu erwartenden Einnahmen.

Ausgaben/Mittelverwendung

1. Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter:

Aus Vorsorgegründen sind für den Ersatz von Pumpen und Maschinen an den betriebstechnischen Anlagen insgesamt ca. 56.500 € einzustellen.

Darunter fallen der Ersatz eines Probennehmers für den Zulauf der Biologie für die Kläranlage Pegnitz.

Im Vorjahr erfolgte bereits eine Ersatzbeschaffung für den Zulauf der ersten Aufbereitungsstation der Kläranlage Pegnitz. Nun wird noch ein neuer Probennehmer unmittelbar nach der Aufbereitungsstation benötigt. Dieser beinhaltet eine elektronische Verteilung, weshalb die zu erwartenden Kosten sich auch ca. 10.000 € belaufen.

Desweiteren werden Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt für nicht vorhersehbare Ersatzbeschaffungen.

Für kleinere Anschaffungen der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (u.a. Lizenzen, Schließanlagen und Ufersicherungen) können bis zu 26.500 € entstehen.

Im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Beschaffungen von Notstromaggregaten zur Verhinderung von Blackout sollen für die gesicherte Abwasserbehandlung zwei Notstromaggregate angeschafft werden.

Es wird in der Zeit eines Blackout keine Abwasserreinigung stattfinden.

Aggregat 1 soll fest in der Kläranlage Pegnitz installiert werden um im Notfall eines der Gebläse, das Leitsystem und die Beleuchtung gewährleisten zu können.

Das Gebläse belüftet die Biologie damit die Mikroorganismen nicht absterben und nach dem Blackout nahtlos mit der Abwasserreinigung begonnen werden kann.

Aggregat 2 wird auf einen Anhänger transportiert und abwechselnd in den Kläranlagen Bronn und Trockau zum Einsatz kommen.

Es wird auch in diesen Kläranlagen ebenfalls keine Abwasserreinigung betrieben.

Ebenso wie in der Kläranlage Pegnitz soll ein Gebläse, das Leitsystem und die Beleuchtung mit diesem Aggregat betrieben werden.

Mit Kosten i.H.v. 72.000 € ist zu rechnen.

2. Kläranlage Pegnitz/Umsetzung der Wasserrechtsbescheide / VGV Verfahren:

Übersteigt das Honorar eines Planungsbüros die Summe von 215.000 € so muss ein Vergabeverfahren - VGV- Verfahren - stattfinden. In diesem Verfahren können Ingenieurbüros ein Angebot zur geplanten Maßnahme abgeben. Anschließend wird mit dem Büro, welches für das VGV Verfahren beauftragt wurde, eine Bewertungsmatrix erstellt nachdem die einzelnen Angebote ausgewertet werden.

Der Auftrag zur Abhandlung des VGV- Verfahrens wurde am 02.09.2022 an Hitzler Ingenieure vergeben. Eine direkte Bearbeitung war aufgrund fehlendem Fachpersonals im Abwasserwerk nicht möglich. Das Ingenieurbüro wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass erst eine neue Werkleitung das Projekt vorantreiben kann. Die Kosten erstrecken sich auf über 19.367 €.

Das Wasserrecht für die Mischwasserbehandlung der Stadt Pegnitz ging im November 2022 ein. Um die Auflagen und deren Fristen erfolgreich bearbeiten zu können werden ca. 30.000 € benötigt.

3. Erneuerung Tauchwände

Unter anderem geht aus den Wasserrechtsbescheid für die Mischwasserbehandlung der Stadt Pegnitz hervor, dass die Tauchwände in den Regenüberlaufbecken nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, weshalb hier für folgende Becken eine Nachrüstung ansteht:

RÜB Verbandsschule, RÜB Karmühle, RÜB Realschule, RÜB Willenberg, SK Buchau Ost, RÜB Neudorf West, RÜB Langenreuth, RÜB Zips, RÜB Troschenreuth, RÜ PEG 5, und RÜ Rosenhof.

Pro Becken fallen ca. 8.500 € an Planungs- und Ingenieurkosten an; die Tauchwände bewegen sich je nach Dimension zwischen 6.000 € und 24.000 €.

Für die Sanierung aller Tauchwände werden deshalb 203.000 € eingestellt.

4. Brauhausgasse Pumpwerk, Druckleitung und Schächte:

Mit dem Beschluss aus der Sitzung vom 03. März 2021 wurde die Vorplanung der Variante 1 vorangetrieben. Die Maßnahme könnte nun aufgrund der bisher geleisteten Arbeiten (Grundstückkauf und Planung) ausgeschrieben und vergeben werden, so dass Mitte 2022 mit dem Bau begonnen werden könnte. Hierzu fehlt aktuell noch das Wasserrecht welches sich beim LRA Bayreuth zur Genehmigung befindet. Nach Rücksprache mit dem dortigen Fachbereich wurde mitgeteilt, dass alle Stellungnahmen von sämtlichen Ämtern dazu eingingen und sie somit das Verfahren einleitet. Auf die Frage, wann der Bescheid zu erwarten ist, wurde uns mitgeteilt, dass wir diesen im Jahr 2022 erwarten können und er dann rückwirkend ab 01.01.2022 Gültigkeit erhält.

Stand Anfang 2022 wurde der Sachverhalt wie vorgenannt so dargestellt und mitgeteilt. Im November 2022 wurde der Bescheid erwirkt.

Aufgrund der hohen Auflagen und der dringlichen Fristen welche sich im Bescheid wiederfinden werden wird empfohlen, lediglich die Planung für 2023 voranzutreiben.

Somit wird hier ein Ansatz von 162.000 € gewählt.

5. Erschließung Himmelberg (Restarbeiten):

Bisher ist die Straße „Am Himmelberg“, welche sich im Ortsteil Nemschenreuth befindet, mit 9 Parzellen an das Gemeindegebiet Pegnitz angebunden. Die abwassertechnische Erschließung läuft über einen Kanal DN 150 zum Teil über private Grundstücke. Lediglich die ersten Grundstücke mit den Hausnummern 1, 3, 7 und 5 sind auf den Hauptkanal am Himmelberg geschlossen (teilweise mit einem überlangen Hausanschluss).

Da nun ein weiterer Bauantrag für die Fl.-Nrn. 1456 sowie 1456/1 einging, dass diese erstmalig erschlossen werden sollen, wurde den Grundstückseigentümern Folgendes mitgeteilt:

Die Fl.-Nrn. 1456 und 1456/1 müssen auf eigene Kosten erschlossen werden. Alle Bestandshäuser allerdings werden mittels einem neu gebauten Kanal DN 300 erschlossen und angebunden, so dass keine öffentlichen Kanalhaltungen mehr auf Privatgrundstücke liegen. Für die Sanierung der Bestandsleitung wird eine Förderung der RZWas 2021 erwartet.

Die Kosten für den gesamten Kanalbau incl. aller Einbindungen belaufen sich auf ca. 81.900 €. Für den Bereich der Neuanschließung trägt der Eigentümer die zu erwartenden Kosten selbst.

Stand Ende 2022: Die Bauarbeiten wurden von der Fa. Diersch durchgeführt. Die Kosten belaufen sich innerhalb der Kostenberechnung; eine Zuwendung in Höhe von 56.863,17 € wird erwartet.

Aufgrund der Witterung wurde gemeinsam mit der ausführenden Firma besprochen, die Deckschicht in 2023 zu asphaltieren. Hierfür werden vom Tiefbauamt noch 10.000 € eingeplant.

6. Abwasserbeseitigung Neuhof:

Der Werkausschuss hat mit Beschluss Nr. 5 vom 23.09.2020 Folgendes beschlossen: „Die Vorentwurfsplanung wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Planungen sind fortzuführen, beim Wasserwirtschaftsamt ist ein Zuwendungsantrag zu stellen.“ Mit Bescheid vom 16.11.2020 hat das WWA einen Zuwendungsbescheid erlassen und Förderungen nach der RZWas 2018 für das Vorhaben zum erstmaligen Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen in Aussicht gestellt. Zu der Entwurfsplanung vom 13.11.2020 erging am 18.01.2021 ein Bescheid des WWA Hof. Gleichzeitig wurde eine fachliche Stellungnahme übersandt. Für das Vorhaben hat das WWA die Freigabe erteilt.

Für den Bau der Druckleitung - einschließlich des Pumpwerks - wird mit Kosten in Höhe von rd. 785.400 € (Kostenberechnung vom 13.11.2020) gerechnet. Dazu kommen noch die anteiligen Planungskosten, Kosten der Baugrunduntersuchung, Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage Pegnitz und Sonstiges. Nach öffentlicher Ausschreibung der Gewerke erfolgte die Submission am 02.06.2021. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Leistungen nicht vergeben und auf eine Neuausschreibung im Frühjahr 2022 mit verminderter RZWas Förderung plädiert um ein besseres Ausschreibungsergebnis zu erreichen.

Um ein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erzielen, wurden die Leistungen in Pumpwerk und Druckleitung aufgeteilt um keinen Nachunternehmerzuschlag zu generieren. Ebenfalls wurden nicht dringlich benötigte Maßnahmen wie z.B. der Wasserleitungsbau für das Pumpwerk aus dem Leistungsverzeichnis gestrichen. Somit kommt eine Kostenfortschreibung für das Pumpwerk und die Druckleitung (erstellt am 27.01.2022) in Höhe von 873.188,09 € inkl. Aushubentsorgung zustande.

Separat hierzu sind die Ingenieurkosten sowie die Kosten der E- Technik und die des Standsicherheitsnachweises. Gesamt belaufen sich die Kosten auf 1.142.500 €. Nach dem Bescheid vom 13.12.2021 ist mit Zuwendungen in Höhe von 227.587,50 € zu rechnen.

In der Werksausschusssitzung vom 21.03.2022 wurden die Arbeiten für die Druckleitung sowie für das Pumpwerk und die E- Technik vergeben. Der Bau wurde absolviert, lediglich nicht alle Materialien für die E- Technik waren erhältlich. Sobald die fehlenden Elektromaterialien vorliegen, voraussichtlich im 1. Quartal 2023, erfolgt die Fertigstellung.

Hierfür sind noch Kosten in Höhe von 113.000 € zu erwarten. Die Förderung der Druckleitung ist wie bereits o.a. zu erwarten.

7. Trennsystem Neuho:

Nach mehreren Sitzungen sowie zwei Bürgerversammlungen und Besuchen bei jedem Bürger in Neuho vor Ort wurde mit der abschließenden Sitzung am 12.10.2022 beschlossen, dass in Neuho ein Trennsystem gebaut wird. Hierfür wird empfohlen, die Planungsleistungen im Jahr 2023 zu vergeben und diese zu finalisieren. Es ist von Kosten in Höhe von 118.265 € auszugehen.

8. Sonderbauwerke – Anbindung an das Prozessleitsystem:

Es bestehen immer noch Anbindungen von mehreren älteren Pumpwerken und Regenüberlaufbecken über analoge Telefonanschlüsse an die Kläranlage Pegnitz. Mit Ausnahme der RÜB Reusch, Realschule, Wiesweiher und Verbandsschule sind Anlageteile der Firma Nivus eingebaut. Dabei lassen sich nur einfache Diagramme abbilden. Die analogen, in den 90er Jahren aufgebauten, Verbindungen sind völlig überholt und es gibt keine Ersatzteile. Um diese Anbindung auszuführen, ist die Hard- und Software zu erneuern. Bei Störfällen gibt es keine Warnmeldungen an das Prozessleitsystem und eine Fernüberwachung ist sowieso nicht mehr möglich. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit und Einhaltung des Vollzugs der Wassergesetze könnten in 2023 folgende Bauwerke an das aktuelle Prozessleitsystem der Kläranlage Pegnitz angeschlossen werden:

Pumpwerke in Horlach, Neudorf, Nemschenreuth u. Willenreuth. Diese Pumpwerke wurden in 2022 angeschlossen; es fehlen hier lediglich noch letzte Materialien aus der E- Technik welche aufgrund des Krieges sowie der Pandemie bis heute noch nicht ankamen. Ähnlich verhält es sich beim Pumpwerk Buchau, weshalb hierfür nochmals die gleichen Mittel wie im Jahr 2022 eingestellt werden.

Neu angeschlossen werden sollen folgende Pumpwerke:

Körbeldorf, Karmühle, Willenberg und Troschenreuth. Des Weiteren soll die Glasfaseranbindung der Kläranlage Pegnitz erfolgen.

Es werden Gesamtkosten in Höhe von 160.700 € eingestellt.

9. Pumpwerk Buchau:

Umbau und Anbindung an das Prozessleitsystem:

Der letzte Umbau des großen Pumpwerks Buchau erfolgte im Jahr 1998. Derzeit ist die Höhenstandsmessung defekt, die Sanftstarter sind veraltet und im Übrigen ist die gesamte Maschinen- und Elektrotechnik nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik. Zudem werden die Abwässer von Troschenreuth, Stammenreuth, Zips, Langenreuth, Leups, Büchenbach und Kaltenthal vom Standort Buchau weiter gepumpt. Die Betriebssicherheit ist nicht mehr gegeben, so dass eine Eigenüberwachung nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus ist eine Anbindung an das neue Prozessleitsystem auf der Kläranlage Pegnitz erforderlich. Es ist überschlägig von Kosten bis zu 65.000 € zu rechnen. Derzeit erfolgt eine detaillierte Bestandsaufnahme für eine Angebotsabgabe.

Wie unter Punkt 8. beschrieben kann hier mit einer Umsetzung im Jahr 2023 gerechnet werden.

10. Hausanschlüsse im öffentl. Straßengrund:

Die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich werden durch das Abwasserwerk hergestellt. Der Ansatz ist für einzelne Parzellen bei Nachverdichtungen erforderlich.

11. Kanalersatzneubau Lohesiedlung:

In der Stadtratssitzung vom 17.12.2020 wurde der Beschluss zur Vergabe der Ingenieurleistungen gefasst. Nachdem eine Vorplanung und mehrere Varianten erstellt wurden gab es hierzu eine Bürgerversammlung am 20.09.2021, in der die Maßnahmen diskutiert wurden. Anschließend wurden die Erkenntnisse in der Stadtratssitzung am 22.09.2021 mitgeteilt.

In der angesprochenen Sitzung ist der Wunsch gekommen, die gestalterischen Möglichkeiten nochmals zu untersuchen.

Gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden wurde anschließend eine Bürgerversammlung veranstaltet. Das Ergebnis wurde in der Sitzung am 17.11.2021 mitgeteilt und nochmals beraten.

Es wurde der Beschluss gefasst, den Bauabschnitt 1 nach den Ergebnissen der Bürgerversammlung auszuschreiben. Eine Kostenschätzung für den Kanalbauersatzneubau sowie die Hausanbindungen erstreckt sich in der Höhe von 435.540 €. Nach der Kostenexplosion durch den Krieg in der Ukraine beriet man sich nochmals mit dem Stadtrat, wie hier weiter vorgegangen werden soll. Nach erfolgter Abstimmung wurden die Arbeiten an die Fa. Mickan zum Preis Ihres Angebotes in Höhe von 1.792.018,70 € für den ersten Teilabschnitt vergeben.

Nach Abstimmung zwischen Baufirma und Bauamt wird eine Fertigstellung für beide Bauabschnitte im Jahr 2023 konkretisiert. Hierfür wurden Kosten in Höhe von 1.371.000 € eingestellt.

12. Photovoltaikanlage (PV) Kläranlagen Bronn und Trockau:

In der Werkausschusssitzung am 12.10.2022 wurde beschlossen, Mittel in Höhe von 91.203,77 € zur Umsetzung der Anbringung von PV- Anlagen in den Kläranlagen Bronn und Trockau einzustellen.

Auf 25 Jahre gerechnet bei gleichbleibenden Energiekosten würden wir uns somit Kosten in Höhe von 185.087,01 € einsparen. Eine Ausschreibung wird sobald als möglich erfolgen.

13. Einfriedung Regenrückhalteteiche Trockau:

Die Arbeiten zur Erstellung der Teiche wurde von der Fa. Erdbau Zeitler in 2022 auf Grundlage wasserrechtlicher Auflagen des WWA umgebaut. Nun muss nach Einschätzung der Fa. Dorth eine Einfriedung gebaut werden. Es wird hierfür ein Neuansatz im Vermögensplan in Höhe von 30.000 € eingestellt.

14. Planung und Umbau Pumpwerk Körbeldorf:

Das PW Körbeldorf wurde 1993 in Betrieb genommen. Seitdem laufen die Abwässer von Körbeldorf dort zusammen. Im PW gibt es zwei Pumpeinheiten. Eine Einheit hat jeweils zwei Förderpumpen. Mittlerweile ist nur noch eine von zwei Einheiten in Takt und fördert die Wassermengen in die Kläranlage nach Hainbronn. Jede Sanierung der defekten, in die Jahre gekommene Einheit, schlug nach kurzer Dauer fehl.

Um dieser bedrohlichen Situation Einhalt zu gebieten, wurde ein Ingenieurbüro für die Leistungsphasen 1 und 2, Planung und Umbau des Pumpwerkes, beauftragt.

Die Verwaltung verspricht sich, nach der Leistungsphase 2 eine ordentliche Kostenschätzung zu bekommen sowie den Umfang der Neubetrachtung sondieren zu können. Anschließend können alle weiteren Planungsphasen sowie die ersten zu tätigen Arbeiten ordentlich ausgeschrieben werden.

Die Leistungsphase 2 wurde abgeschlossen und eine gemeinsame Richtung um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten wurde gefunden.

Hierfür sind Kosten in Höhe von 319.300 € an Planungs- sowie Ausführungskosten einzustellen.

15. Ingenieurvertrag Kanalverlegung Amag-Hilpert-Straße

Die Firma KSB SE & Co. KGaA beabsichtigt zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung der Eisengießerei die Produktionsflächen für neue Sandprinter-Technologien zu erweitern.

Zur Umsetzung dieses Projekts ist eine Betriebserweiterung mit Verlegung der Staatsstraße St 2162 erforderlich.

Einen hierfür erforderlichen Grunderwerb hat der Stadtrat unter Berücksichtigung einer künftig möglichen Erweiterung der P+R-Anlage am Bahnhof auf der Grundlage des Planentwurfs vom September 2021 in der Sitzung am 27.10.2021 zugestimmt.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth ist als bauplanungsrechtliche Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans „Verlegung der Staatsstraße St 2162 zur Betriebserweiterung der KSB“ wird nach Mitteilung der KSB das Ing.-Büro Baur Consult durch die KSB beauftragt.

Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Kanalumverlegung wurden Kosten zur Planung in Höhe von ca. 86.000 € geschätzt. Entsprechende Angebote zur Planungsleistung sind einzuholen und anschließend zu vergeben.

16. Erschließung von Baugebieten:

Zur Planung der Baugebiete „Am Arzberg“ sowie „Am Biesselberg“ sind Planungskosten in Höhe von 50.000 € einzustellen.

17. Ansparung von Bausparverträgen:

Für die Ansparung von Bausparverträgen sind Zahlungen gemäß Ansparpläne der Bausparkassen zu leisten.

18. Tilgung von Krediten:

Die Tilgungsleistungen orientieren sich nach den Tilgungsplänen.



Landratsamt
Bayreuth

Anlage 3



der Landkreis Bayreuth

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

per E-Mail

Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz

Ihre Nachricht: 03.07.2023
Unsere Zeichen: 20-941/23

Ansprechpartner: Herr Ebel; Zimmer 227
Telefon: 0921 728-298
Telefax: 0921 728-88298
E-Mail: bjoern.ebel@lra-bt.bayern.de

Datum
07.07.2023

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit E-Mail vom 03.07.2023 vorgelegte Entwurf der Haushaltsplanung 2023 wurde einer überschlägigen rechtsaufsichtlichen Prüfung unterzogen.

Die finanzielle Lage der Stadt stellt sich danach im Stammhaushalt wie folgt dar:

Der Haushalt 2023 schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit jeweils 30.213.000,00 € und im Vermögenshaushalt mit je 14.028.000,00 €. Er umfasst damit ein Gesamtvolumen von 44.241.000,00 €.

Bei der Ermittlung der für künftige Dauerbelastungen zur Verfügung stehenden freien Finanzspanne ergibt sich folgendes Bild:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.375.100,00 €	1.117.500,00 €	477.200,00 €	0,00 €
abzgl. Zuführung vom VmHH	0 €	0 €	0 €	-83.900,00 €
abzgl. ordentl. Tilgungen	-1.122.500,00 €	-1.098.700,00 €	-851.000,00 €	-883.700,00 €
Freie Finanzspanne des Verwaltungshaushalts	252.600,00 €	18.800,00 €	-373.800,00 €	-967.600,00 €
zzgl. Investitionspauschale	219.000,00 €	219.000,00 €	219.000,00 €	219.000,00 €
zzgl. Darlehensrückflüsse	0 €	0 €	0 €	0 €
Bereinigtes Ergebnis	471.600,00 €	237.800,00 €	-154.800,00 €	-748.600,00 €

In den Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 wird gemäß der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung keine freie Finanzspanne und kein positives bereinigtes Ergebnis zur Finanzierung der geplanten Investitionsausgaben mehr erwirtschaftet. Im Jahr 2026 ist zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts eine Zuführung vom Vermögenshaushalt vorgesehen, obwohl entgegen § 22

Dienstgebäude:
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

Öffnungszeiten:
Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



Anlage 3

Landratsamt Bayreuth

Seite 2 von 3

Abs. 3 KommHV-Kameralistik keine Mittel der allgemeinen Rücklage über den Sockelbetrag hinaus hierfür mehr zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Rücklagemittel in Höhe von derzeit rund 11,6 Mio. € sollen bis zum Jahr 2025 bis auf die Mindestrücklage vollständig zur Finanzierung von Investitionen aufgezehrt werden. Nach der vorliegenden Finanzplanung sind sodann für die Jahre 2025 und 2026 Kreditneuaufnahmen in Höhe von 512.300,00 € und 3.010.000,00 € vorgesehen.

Die Deckung des Schuldendienstes aus laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushalts ist nach der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung damit voraussichtlich ab dem Jahr 2025 nicht mehr gewährleistet; stattdessen müssten entgegen Art. 71 Abs. 1 GO Kreditaufnahmen zur anteiligen Finanzierung der bereits bestehenden Schuldendienstlasten verwendet werden.

In Anbetracht der dargestellten Finanzlage der Kommune steht die Genehmigungsfähigkeit künftiger Haushalte bereits heute in Frage. Nach der derzeitigen Planung ist mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 keine geordnete Haushaltswirtschaft mehr gegeben und die stetige Aufgabenerfüllung und dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Pegnitz nicht mehr sichergestellt.

Wenngleich der mit E-Mail vom 03.07.2023 übersandte Entwurf der Haushalts- und Finanzplanung, welcher auch die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2024 in Höhe von 2.310.000 € vorsieht, bereits heute eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt darstellt, wäre die vorgelegte Entwurfsplanung bei Beschlussfassung durch den Stadtrat rechtsaufsichtlich noch hinnehmbar, insbesondere da verwaltungsseitig zwischenzeitlich aner kennenswerte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ausgearbeitet und in die Planung einbezogen wurden. Das Landratsamt erkennt dabei auch an, dass die vorliegende Haushalts- und Finanzplanung vorhersehbare Zukunftsentwicklungen im Verwaltungshaushalt plausibel abbildet.

Angesichts der aus der Finanzplanung ersichtlichen künftigen negativen Entwicklung der Finanzlage der Stadt Pegnitz, welche mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Sinne der rechtlichen Vorgaben nur noch sehr eingeschränkt vereinbar ist, ist die Stadt Pegnitz jedoch dennoch anzuhalten, bereits heute weitergehende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung – insbesondere im Verwaltungshaushalt - v. a. durch Reduzierung von Ausgaben sowie durch Erhöhung der laufenden Einnahmen, auf den Weg zu bringen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Reduzierung der Ausgaben im freiwilligen Leistungsbereich zu richten sein. Seit **2018 sind diese Ausgaben von 2.648.363,55 € auf 3.571.100 € im Haushaltsplan 2023 kontinuierlich gestiegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wären auch Maßnahmen in den Eigenbetrieben zu untersuchen.**

②

Anlage 3

Landratsamt Bayreuth

Seite 3 von 3

Auch im Hinblick auf die Beantragung von Stabilisierungshilfen scheint in Bezug auf den notwendigen Nachweis des Konsolidierungswillens aus rechtsaufsichtlicher Betrachtung eine schnellstmögliche Intensivierung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen dringend angezeigt. Sofern bis Anfang September 2023 weitergehende Maßnahmen beschlossen werden, wird angeregt, diese dem Landratsamt durch Vorlage entsprechender Beschlussbuchauszüge vorzulegen, damit diese vor der Verteilerausschusssitzung noch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis und Berücksichtigung im laufenden Antragsjahr vorgelegt werden können.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es das oberste Ziel der künftigen Haushaltsplanung sein muss, die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2) wieder kontinuierlich zu erwirtschaften.

Bei Prüfung der am 03.07.2023 vorgelegten Haushaltsplanung ist zudem aufgefallen, dass die Veranschlagungen im Vermögenshaushalt der Stadt Pegnitz im Unterabschnitt 6300 über den Ersatz des Straßenentwässerungsanteils für die Jahre 2023 bis 2026 nicht mit den veranschlagten Einnahmen im Vermögensplan des Abwasserwerks übereinstimmen.

Die Stadt Pegnitz wird insoweit gebeten den Vermögensplan als Teil des Wirtschaftsplans für das Abwasserwerk anzupassen und Auswirkungen auf den Kreditbedarf im Abwasserbereich zu untersuchen. Im Rahmen einer erneuten Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 wären entsprechende Änderungen zu berücksichtigen. Sofern die Einnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserwerk ohne Darlegung haushaltsrechtlich nachvollziehbarer Gründe hinter dem im Vermögenshaushalt des Stammhaushaltes veranschlagten Ausgaben zugunsten des Eigenbetriebes zurückbleiben, behält sich das Landratsamt Bayreuth ausdrücklich die anteilige Kürzung der Kreditaufnahmen in § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Haushaltssatzung vor.

Für weitergehende Rückfragen steht das Landratsamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Scheffer
Oberregierungsrat

3

Anlage 4

Hans Hümmer

Von: Linhardt, Marco <marco.linhardt@stadt-pegnitz.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 10:25
An: Alexander Moik; Christine Wellhöfer; Claus Spieler; Daniel Rasch; Daniela Lupp; Elvira Looshorn; Hans Hümmer; Heike Lindner-Fiedler; Helmut Dettenhöfer; Jürgen Schorner; Karl Lothes; Manfred Vetterl; Michael Förster; Oliver Winkelmaier; Peter Kotzbauer; Philipp Schieder; Rainer Dippe; Regina Schrembs; Sandra Huber; Simone Birnmeyer; Susanne Bauer; Thomas Schmidt; Walter Kurz; Werner Lappat; Werner Vogel
Betreff: Anfrage aus der Stadtratssitzung am 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Anfrage des Stadtratsmitglieds Herrn Hümmer im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 13.07.2023 übermitteln wir Ihnen hiermit nachstehend die Antwort des BKPV.

Freundliche Grüße

Marco Linhardt
Stv. Geschäftsleitung / Personalamt

STADT PEGNITZ

Postfach 12 16 – 91252 Pegnitz
Hauptstr. 37 – 91257 Pegnitz

Telefon +49 9241 723 – 18
Telefax +49 9241 723 – 55
E-Mail marco.linhardt@stadt-pegnitz.de

Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Schadsoftware werden bei der Stadt Pegnitz keine E-Mails mit Word- oder Excel-Dokumenten im Anhang angenommen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: andreas.eckl@bkpv.de <andreas.eckl@bkpv.de>
Gesendet: Freitag, 14. Juli 2023 10:45
An: Kroher, Joachim <joachim.kroher@stadt-pegnitz.de>
Betreff: Re: Anfrage Erstellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Pegnitz

Hallo Herr Kroher,

der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Pegnitz wurde in der Vergangenheit im Jahresabschluss des Abwasserwerks folgendermaßen behandelt:

Der Straßenentwässerungsanteil (Investitionskosten) wird seit 1994 passiviert und jährlich mit 3 % aufgelöst. Dem auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten für Straßenentwässerung wurden jährlich die auf Konto Nr. 231100 ff gebuchten Beträge zugeführt. Die Auflösungsbeträge wurden als Gegenposition zu den Abschreibungsbeträgen auf den Konten 416100, 416200 und 437100 als Umsatzerlös ausgewiesen. Diese Behandlung entspricht in der kameralistischen Haushaltsrechnung einer Zuführung zum Vermögenshaushalt mit entsprechender Auflösung der eingestellten Beträge.

Hinsichtlich der Behandlung in der Gebührenkalkulation würde ich Sie bitten, Kontakt zu Herrn Meixner aufzunehmen, da ich hierzu keine fundierten Auskünfte erteilen kann.

①

Anlage 4

Viele Grüße

StB Andreas Eckl

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Telefon: 089/12721

Aufstellung Darlehen

19.04.2022

Vertrag	Stand 31.12.21	Ende Zinsbindung	Zinssatz	
6086053474	290.689,31	30.12.2025	1,08%	
6062699902	721.649,00	30.12.2029	1,10%	
1000096181	2.289.068,24	30.09.2035	1,82%	
6086345979	1.324.212,09	30.12.2025	1,05%	
1000096167	795.057,43	30.03.2029	1,39%	
1000096406	1.381.611,58	30.04.2027	0,82%	
1000095654	806.168,52	15.02.2038	1,53%	
150236010	718.942,00	15.05.2024	1,70%	
6146547/002	305.000,00	30.05.2023	2,27%	Bausparer
6146547/010	1.598.000,00	30.05.2023	2,27%	Bausparer
6067291283	198.074,60	30.12.2027	1,04%	
149561011	221.760,00	30.11.2024	0,54%	
6146547/085	902.000,00	30.03.2028	1,49%	Bausparer
616588496	2.543.884,32	16.02.2043	1,602%	
1000240378	905.158,20	30.06.2048	1,699%	
1000247401	779.205,44	30.12.2048	1,53%	
1000262098	1.795.250,11	30.09.2039	0,53%	
MM-2020168-000326	1.950.000,00	06.04.2023	-0,30%	
MM-2023330-000459	956.900,00	06.04.2023	-0,15%	
	20.482.630,84			

Anlage 5
S. 1

Ab. Wamserwerk Stadt Pegnitz
Ablauf Zinsfestschreibungen des
Wamserwerkes, die längst verlängert
halten werden können

4.809.900, —

Bei Zinsverlängerung 12/2021

für 30 Jahre 0,90%

43.289,10 p.

Tilgung bei gleichbleibender Tilgungswake 30 Jahre

Gesamtaufwand $43.289,10 \times 30 : 2 = 649.336,50$

Bei Zinsverlängerung jetzt

2,14%

102.912,60 €

Gesamtaufwand $102.912,60 \times 30 : 2$

1.543.689, — €

Mehraufwand

894.352,50 €

Hans Hümmer, 91257 Trockau, Höhenweg 10, FWG-Stadtrat im Stadtrat Pegnitz

Trockau, 22.07.2023

Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz

Anwendung von Eigenbetriebsverordnung, Kommunalen Abgabengesetz und Haushaltverordnung – Hier fehlerhafte Anwendung der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Vorgänge um den Eigenbetrieb „Abwasserversorgung“ der Stadt Pegnitz lassen einen seit mehr als 33 Jahre ehrenamtlichen Stadtrat schon hinterfragen, ob in Bayern geltende Gesetze wie z. B. Eigenbetriebsverordnung, Kommunales Abgabengesetz und kommunale Haushaltsverordnungen in ihren jeweiligen Wirkungen, Auswirkungen und ihren zweifelsfrei zusammenhängenden Ergebnissen auch nur annähernd korrekt angewandt werden.

Schon 2018 habe ich in Schreiben an Ministerien zum Ausdruck gebracht, dass das Bayerische kommunale Abgabenrecht, auch nach diversen Reformen, ein Relikt aus der Nachkriegszeit ist. Da im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung, zu deren Einhaltung z. B. auch das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz verpflichtet ist, ein kaufmännischer Abschluss auf der Grundlage kaufmännischer Buchführung und dem Handelsgesetzbuch erstellt werden muss, kann das KAG meines Erachtens problemlos abgeschafft werden.

Dies würde bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer gigantischen Effizienzsteigerung führen. Unterschiedliche Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Abschluss gemäß Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch und betriebswirtschaftliche Effizienzdarstellung nach einem Benchmarkingsystem, verursachen nämlich enorme externe Beratungskosten und ebenso enormen internen Arbeitsaufwand.

Dass hier ein einheitlicher Jahresabschluss, und dies kann nur der betriebswirtschaftliche sein, alle Bedürfnisse von Kostendeckung abbildet, steht meines Erachtens außer Frage. Warum sollte die Abschreibung, deren Abschreibungssätze nach angenommener Lebensdauer der Wirtschaftsgüter ermittelt wurden und somit realitätsnah erfolgt, oder die periodengerechte Aufwands- und Ertragszuordnung nicht als Grundlage für kostendeckende Gebühren herangezogen werden. Als Ver- und Entsorger müsste ich nur darauf achten, dass h ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt würde, was die vorgegebene Kostendeckung erfüllt. Erzielte geringe Gewinne oder Verluste saldiere ich nach einer gewissen Zeit, bzw. das Kapitalkonto weist im kaufmännischen Abschluss die vorgetragenen Gewinne und Verluste aus.

Eine solche Umstellung, mit Wegfall des KAG, würde den in vielen Teilen Bayerns existierenden enormen Investitionsstau wirkungsvoll entgegenwirken.

Diese KAG-Abschaffungsforderung gefällt natürlich Beratungsbüros, Fachliteraturersteller oder Kommentierer von möglichen Rechtsauslegungen verständlicherweise nicht.

Darunter zählt natürlich auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

Aber warum soll der Gebührenzahler unnötig Mehraufwendungen an Beratungsleistungen, und das ist unstrittig, über die kostendeckende Gebühr bezahlen?

Grundsätzliches zur Ausgangslage und zur Problemstellung des Pegnitzer Abwasserwerkes und der Gründungsüberlegung:

1. Grundlage für die Überlegungen war eine transparente Unternehmenseinheit zu bilden, in der alle Erträge und Kosten, die für diese kommunale Pflichtaufgabe entstehen, nachvollziehbar dargestellt werden.
2. Exorbitante Investitionen waren kurz zuvor abgewickelt bzw. waren noch zu tätigen.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat hierzu im Vorfeld alle für abwasserwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen aufgenommene Darlehen ermittelt um die Eröffnungsbilanz erstellen zu können. Nachrichtlich war dies ca. 75 % des gesamten Kreditbestandes der Stadt Pegnitz. Fortan war der Stammhaushalt der Stadt Pegnitz nur noch mit einem Viertel des bisherigen Kreditvolumens belastet.
4. Elementare Überlegungen von damals waren insbesondere die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung.

Meines Erachtens werden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung beim Abwasserwerk nicht beachtet. Selbst der maßgeblich an der Erstellung von Gebührenkalkulation, Jahresabschluss und Prüfung des kaufmännischen Jahresabschlusses beteiligte Bayerische Kommunale Prüfungsverband trägt zu großen Teilen mit dazu bei.

Weiter fehlen m. E. bei den kommunalen Rechtsaufsichten, wie Regierung von Oberfranken und der kommunalen Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth in diesen Sachverhalten explizit ausgebildete Fachkräfte um die komplexen Sachverhalte zu beurteilen.

Und dies obwohl in der Eigenbetriebsverordnung klare Rechtsvorgaben enthalten sind.

Zu der von mir übermittelten Problemstellung gilt es folgende EBV-Vorgaben zu beachten:

§ 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(3) ¹Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat. ³Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. ²Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt errichten und unterhalten,
3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

§ 8 Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 6 Abs. 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) ¹Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 18 Buchführung und Kostenrechnung

(1) ¹Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. ²Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. ³Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. ⁴Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) ¹Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. ²§ 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 20 Jahresabschluß

¹Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt), für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21 Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. ²§ 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) ¹Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. ²Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. ³Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. ⁴Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. ²Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ³Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. ²Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorzugehen. ³Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. ⁴Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Mit Verlaub sehe ich beim Abwasserwerk Pegnitz erhebliche Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben. Diese sind m. E. zu Teilen auch dadurch bedingt, dass der Gebührenkalkulator nicht zeitgleich Spezialist für die HGB-Bilanz ist und der kaufmännische Abschlussersteller ein Spezialist für Bilanz und kaufmännischen Jahresabschluss ist, jedoch nicht der Fachmann für Gebührenkalkulation nach KAG.

Bei Betrachtung der Bilanzen und Jahresabschlüsse 2020 und 2021, sowie der ermittelten Kosten aus der Gebührenkalkulation des Gebührenkalkulators, die bei einer gebührendeckenden Einrichtung nun mal nach dem KAG abzudecken sind, ergibt sich folgendes Bild:

1. Bei der Gebührenkalkulation für 2020 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.663.115,-- €, sonstige Erlöse 23.385,-- € und Straßenentwässerungsanteil 457.201,-- € = Gesamt 3.143.701,-- €.
2. Bei der Gebührenkalkulation für 2021 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.569.271,-- €, sonstige Erlöse 20.776,-- € und Straßenentwässerungsanteil 464.950,-- € = Gesamt 3.054.998,-- €.

(Anlage 1 zu Punkt 1 u. 2).

Nach § 7 der EBV „Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde“ wären sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Dies ist eben nicht erfolgt, wenn man die kaufmännischen Jahresabschlüsse 2020 und 2021 betrachtet. Ein Kostenausgleich muss m. E. hier aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Pegnitz erfolgen und dem Erfolgsplan des Abwasserwerkes zugeführt werden.

3. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2020 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 105.125,33 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung (Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 129.321,91 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers den Umsatzerlösen in Höhe von 3.041.859,70 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 457.201,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus dem Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 222.879,09 € betragen.

4. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2021 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 91.300,04 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden, als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung (Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 136.776,94 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers in den Umsatzerlösen in Höhe von 2.876.520,27 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 464.950,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus den Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 223.173,06 € betragen.

Unstrittig ist für den Unterzeichner, dass die Stadt Pegnitz ihren Straßenentwässerungsanteil eben nicht in dem vorgegebenen Volumen bezahlt hat. Die Zuführung von anfallenden Wassermengen aus der Straßenentwässerung in die Kläranlage erfordert eben laufende Kosten in der Selbigen. Und diese Kosten sind eben nicht investiver Art. Deshalb ist die Zuordnung in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz hierfür im Verwaltungshaushalt abzubilden.

Diese Nichtbezahlung von Gebühren führt zu ständig steigenden Verlusten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Betrug der Verlust in der G u V 2020 noch 337.740,68 €, so ist er in der G u V 2021 bereits auf 484.475,39 € gestiegen. Das Jahresergebnis 2022, dass gemäß § 25 EBV zum 30.06.2023 vorliegen muss, aber noch nicht vorliegt, ermöglicht keine Ergebnisaussage. Betrachtet man jedoch den Wirtschaftsplan 2023, so wird hier bereits mit einem Verlust von 713.300,-- € gerechnet.

Diese m. E. bisher falsche Anwendung von Eigenbetriebsverordnung und des Haushaltsrecht führte bereits und führt zu einer permanenten Schwächung des Eigenkapitals in Millionenhöhe und zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten aus eigenen Mitteln.

Durch die wasserrechtlichen Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde muss jedoch der Investitionsbedarf in der nahen Zukunft deutlich volumengroß ausgeweitet werden. Dieses Vorgehen steht zudem weiter in Widerspruch zu § 6 EBV „Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit“ hier der Absatz 3 „Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs

nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen“.

(Anlage 2 – Jahresabschlüsse 2020 und 2021 – Wirtschaftsplan 2023)

Dieser Vorgang ist ein klarer Verstoß gegen den § 7 der Eigenbetriebsverordnung. Wenig hilfreich und nicht nachzuvollziehen und für mich auch rechtlich durch nichts zu begründen, ist hier die Aussage eines überörtlichen Prüfers des Kommunalen Prüfungsverbandes, das weiter ja nichts passiert ist, da die Stadt ja eh im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes nachschusspflichtig ist. Anscheinend meint der Prüfungsverband, dass wir den Eigenbetrieb nur deshalb ins Leben gerufen haben, damit wir den Prüfungsverband mit zigtausenden an Euros für Bilanzerstellungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse unterstützen sollten. Mit Verlaub, als Zeitzeuge des damaligen Stadtratswillens muss ich bestätigen, dass genau dies nicht die Absicht war, um einen Eigenbetrieb Abwasserwerk ins Leben zu rufen.

Schlichtweg nicht zutreffend ist die Aussage der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth, dass Zahlungen an den Eigenbetrieb sich im Vermögenhaushalt der Stadt Pegnitz und im Vermögensplan des Abwasserwerkes wiederfinden müssen (Anlage 3 Schr. LRA vom 07.07.2023 Schlussabsätze Seite 3).

In dem Mailschreiben des Bilanzerstellers des kommunalen Prüfungsverbandes (Anlage 4), erläutert dieser nur, wie der ausgewiesene Sonderposten (Investitionskostenanteil der Stadt Pegnitz) jährlich aufgelöst wird und den Umsatzerlösen zugeführt wird. Diese Aussage deckt sich mit meinen Ausführungen. Dass eine Bilanz aufgrund einer vorhandenen Buchführung erstellt wird, ist logisch. Wenn im Rahmen der Gebührenkalkulation eben errechnete Gebührenbedarfe für die Straßenentwässerung nicht vereinnahmt oder nicht bezahlt wurden, können sie grundsätzlich in einer Bilanz und G u V auch nicht dargestellt werden. Problemstellung sind eben hier die unterschiedlichen Betätigungsfelder des Kommunalen Prüfungsverbandes und einer nicht erfolgten Gesamt- bzw. Querbetrachtung. Bilanziell hätten meiner Meinung nach, die nicht bezahlten Straßenentwässerungskosten als Forderungen an die Stadt Pegnitz ausgewiesen werden können oder müssen.

Mehrmals geänderte und neu vorgelegte Haushaltsentwürfe, wegen Genehmigungsversagen der Rechtsaufsicht, entsprechen m. E. trotzdem nicht den Rechtsvorgaben.

Ich bitte hier um klare Stellungnahmen der Rechtsaufsichten der Regierung von Oberfranken und der Kreisverwaltungsbehörde, sowie um eine Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Die Kommunalaufsicht im Bayerischen Innenministerium erhält eine Abschrift dieser Ausführungen mit der Bitte zu überprüfen ob das Beheben von systemischen Fehlstellungen in Haushaltsverordnungen und Eigenbetriebsverordnungen angezeigt ist.

Dies schreit nach: „Reform, Reform, Reform, Reform“.

Weiter wurden die Investitionsmöglichkeiten des Abwasserwerkes durch das fehlerhafte Beantragen von staatlichen Zuwendungen eingeengt. **Dies soll wohl nun der Gebührenzahler ausgleichen?**

Hans Hümmer, 91257 Trockau, Höhenweg 10, FWG-Stadtrat im Stadtrat Pegnitz

Trockau, 22.07.2023

Bayerisches Staatministerium des Innern – Kommunalaufsicht; Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband; Rechtsaufsicht der Regierung von Oberfranken; Rechtsaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde; 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz; Damen und Herren des Stadtrates Pegnitz

Anwendung von Eigenbetriebsverordnung, Kommunalen Abgabengesetz und Haushaltverordnung – Hier fehlerhafte Anwendung der Stadt Pegnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Vorgänge um den Eigenbetrieb „Abwasserversorgung“ der Stadt Pegnitz lassen einen seit mehr als 33 Jahre ehrenamtlichen Stadtrat schon hinterfragen, ob in Bayern geltende Gesetze wie z. B. Eigenbetriebsverordnung, Kommunales Abgabengesetz und kommunale Haushaltsverordnungen in ihren jeweiligen Wirkungen, Auswirkungen und ihren zweifelsfrei zusammenhängenden Ergebnissen auch nur annähernd korrekt angewandt werden.

Schon 2018 habe ich in Schreiben an Ministerien zum Ausdruck gebracht, dass das Bayerische kommunale Abgabenrecht, auch nach diversen Reformen, ein Relikt aus der Nachkriegszeit ist. Da im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung, zu deren Einhaltung z. B. auch das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz verpflichtet ist, ein kaufmännischer Abschluss auf der Grundlage kaufmännischer Buchführung und dem Handelsgesetzbuch erstellt werden muss, kann das KAG meines Erachtens problemlos abgeschafft werden.

Dies würde bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer gigantischen Effizienzsteigerung führen. Unterschiedliche Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Abschluss gemäß Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch und betriebswirtschaftliche Effizienzdarstellung nach einem Benchmarkingsystem, verursachen nämlich enorme externe Beratungskosten und ebenso enormen internen Arbeitsaufwand.

Dass hier ein einheitlicher Jahresabschluss, und dies kann nur der betriebswirtschaftliche sein, alle Bedürfnisse von Kostendeckung abbildet, steht meines Erachtens außer Frage. Warum sollte die Abschreibung, deren Abschreibungssätze nach angenommener Lebensdauer der Wirtschaftsgüter ermittelt wurden und somit realitätsnah erfolgt, oder die periodengerechte Aufwands- und Ertragszuordnung nicht als Grundlage für kostendeckende Gebühren herangezogen werden. Als Ver- und Entsorger müsste ich nur darauf achten, dass h ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt würde, was die vorgegebene Kostendeckung erfüllt. Erzielte geringe Gewinne oder Verluste saldiere ich nach einer gewissen Zeit, bzw. das Kapitalkonto weist im kaufmännischen Abschluss die vorgetragenen Gewinne und Verluste aus.

Eine solche Umstellung, mit Wegfall des KAG, würde den in vielen Teilen Bayerns existierenden enormen Investitionsstau wirkungsvoll entgegenwirken.

Diese KAG-Abschaffungsforderung gefällt natürlich Beratungsbüros, Fachliteraturersteller oder Kommentierer von möglichen Rechtsauslegungen verständlicherweise nicht.

Darunter zählt natürlich auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

Aber warum soll der Gebührenzahler unnötig Mehraufwendungen an Beratungsleistungen, und das ist unstrittig, über die kostendeckende Gebühr bezahlen?

Grundsätzliches zur Ausgangslage und zur Problemstellung des Pegnitzer Abwasserwerkes und der Gründungsüberlegung:

1. Grundlage für die Überlegungen war eine transparente Unternehmenseinheit zu bilden, in der alle Erträge und Kosten, die für diese kommunale Pflichtaufgabe entstehen, nachvollziehbar dargestellt werden.
2. Exorbitante Investitionen waren kurz zuvor abgewickelt bzw. waren noch zu tätigen.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat hierzu im Vorfeld alle für abwasserwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen aufgenommene Darlehen ermittelt um die Eröffnungsbilanz erstellen zu können. Nachrichtlich war dies ca. 75 % des gesamten Kreditbestandes der Stadt Pegnitz. Fortan war der Stammhaushalt der Stadt Pegnitz nur noch mit einem Viertel des bisherigen Kreditvolumens belastet.
4. Elementare Überlegungen von damals waren insbesondere die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung.

Meines Erachtens werden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung beim Abwasserwerk nicht beachtet. Selbst der maßgeblich an der Erstellung von Gebührenkalkulation, Jahresabschluss und Prüfung des kaufmännischen Jahresabschlusses beteiligte Bayerische Kommunale Prüfungsverband trägt zu großen Teilen mit dazu bei.

Weiter fehlen m. E. bei den kommunalen Rechtsaufsichten, wie Regierung von Oberfranken und der kommunalen Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth in diesen Sachverhalten explizit ausgebildete Fachkräfte um die komplexen Sachverhalte zu beurteilen.

Und dies obwohl in der Eigenbetriebsverordnung klare Rechtsvorgaben enthalten sind.

Zu der von mir übermittelten Problemstellung gilt es folgende EBV-Vorgaben zu beachten:

§ 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(3) ¹Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat. ³Vor der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. ²Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt errichten und unterhalten,
3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

§ 8 Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 6 Abs. 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) ¹Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 18 Buchführung und Kostenrechnung

(1) ¹Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. ²Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. ³Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. ⁴Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) ¹Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. ² § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 20 Jahresabschluß

¹Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt), für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21 Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. ² § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) ¹Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. ²Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. ³Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. ⁴Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. ²Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ³Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. ²Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorzugehen. ³Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. ⁴Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Mit Verlaub sehe ich beim Abwasserwerk Pegnitz erhebliche Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben. Diese sind m. E. zu Teilen auch dadurch bedingt, dass der Gebührenkalkulator nicht zeitgleich Spezialist für die HGB-Bilanz ist und der kaufmännische Abschlussersteller ein Spezialist für Bilanz und kaufmännischen Jahresabschluss ist, jedoch nicht der Fachmann für Gebührenkalkulation nach KAG.

Bei Betrachtung der Bilanzen und Jahresabschlüsse 2020 und 2021, sowie der ermittelten Kosten aus der Gebührenkalkulation des Gebührenkalkulators, die bei einer gebührendeckenden Einrichtung nun mal nach dem KAG abzudecken sind, ergibt sich folgendes Bild:

1. Bei der Gebührenkalkulation für 2020 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.663.115,-- €, sonstige Erlöse 23.385,-- € und Straßenentwässerungsanteil 457.201,-- € = Gesamt 3.143.701,-- €.
2. Bei der Gebührenkalkulation für 2021 wurden für die festgesetzte Abwassergebühr folgende Erträge ermittelt: Benutzungsgebühren (Abwassergebühr) 2.569.271,-- €, sonstige Erlöse 20.776,-- € und Straßenentwässerungsanteil 464.950,-- € = Gesamt 3.054.998,-- €.

(Anlage 1 zu Punkt 1 u. 2).

Nach § 7 der EBV „Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde“ wären sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Dies ist eben nicht erfolgt, wenn man die kaufmännischen Jahresabschlüsse 2020 und 2021 betrachtet. Ein Kostenausgleich muss m. E. hier aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Pegnitz erfolgen und dem Erfolgsplan des Abwasserwerkes zugeführt werden.

3. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2020 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 105.125,33 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung (Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 129.321,91 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers den Umsatzerlösen in Höhe von 3.041.859,70 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 457.201,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus dem Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 222.879,09 € betragen.

4. Im kaufmännischen Jahresabschluss 2021 wurden neben den Abwassergebühren des Gebührenzahlers noch 91.300,04 € durch die Auflösung der Herstellungsbeiträge, die vom Gebührenzahler erbracht wurden, als Erlöse vereinnahmt. Durch die Auflösung des Sonderpostens Straßenentwässerung (Investitionsbeteiligung Kommune) sind weitere 136.776,94 € Erlösbeteiligung des Straßenbaulastträgers in den Umsatzerlösen in Höhe von 2.876.520,27 € enthalten.

Nachrichtlich hätte die Kostenbeteiligung der Kommune für die Straßenentwässerung jedoch 464.950,-- € betragen, die um die Auflösung des „Sonderpostens Straßenentwässerung“ und Zahlungen aus den Verwaltungshaushalt (105.000,-- €) der Stadt Pegnitz zu reduzieren gewesen wären. Die Unterdeckung, bzw. noch zu zahlende Straßenentwässerungskosten würden hier 223.173,06 € betragen.

Unstrittig ist für den Unterzeichner, dass die Stadt Pegnitz ihren Straßenentwässerungsanteil eben nicht in dem vorgegebenen Volumen bezahlt hat. Die Zuführung von anfallenden Wassermengen aus der Straßenentwässerung in die Kläranlage erfordert eben laufende Kosten in der Selbigen. Und diese Kosten sind eben nicht investiver Art. Deshalb ist die Zuordnung in der Haushaltswirtschaft der Stadt Pegnitz hierfür im Verwaltungshaushalt abzubilden.

Diese Nichtbezahlung von Gebühren führt zu ständig steigenden Verlusten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Betrug der Verlust in der G u V 2020 noch 337.740,68 €, so ist er in der G u V 2021 bereits auf 484.475,39 € gestiegen. Das Jahresergebnis 2022, dass gemäß § 25 EBV zum 30.06.2023 vorliegen muss, aber noch nicht vorliegt, ermöglicht keine Ergebnisaussage. Betrachtet man jedoch den Wirtschaftsplan 2023, so wird hier bereits mit einem Verlust von 713.300,-- € gerechnet.

Diese m. E. bisher falsche Anwendung von Eigenbetriebsverordnung und des Haushaltsrecht führte bereits und führt zu einer permanenten Schwächung des Eigenkapitals in Millionenhöhe und zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten aus eigenen Mitteln.

Durch die wasserrechtlichen Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde muss jedoch der Investitionsbedarf in der nahen Zukunft deutlich volumengroß ausgeweitet werden. Dieses Vorgehen steht zudem weiter in Widerspruch zu § 6 EBV „Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit“ hier der Absatz 3 „Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs

nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen“.

(Anlage 2 – Jahresabschlüsse 2020 und 2021 – Wirtschaftsplan 2023)

Dieser Vorgang ist ein klarer Verstoß gegen den § 7 der Eigenbetriebsverordnung. Wenig hilfreich und nicht nachzuvollziehen und für mich auch rechtlich durch nichts zu begründen, ist hier die Aussage eines überörtlichen Prüfers des Kommunalen Prüfungsverbandes, das weiter ja nichts passiert ist, da die Stadt ja eh im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes nachschusspflichtig ist. Anscheinend meint der Prüfungsverband, dass wir den Eigenbetrieb nur deshalb ins Leben gerufen haben, damit wir den Prüfungsverband mit zigtausenden an Euros für Bilanzerstellungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse unterstützen sollten. Mit Verlaub, als Zeitzeuge des damaligen Stadtratswillens muss ich bestätigen, dass genau dies nicht die Absicht war, um einen Eigenbetrieb Abwasserwerk ins Leben zu rufen.

Schlichtweg nicht zutreffend ist die Aussage der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bayreuth, dass Zahlungen an den Eigenbetrieb sich im Vermögenhaushalt der Stadt Pegnitz und im Vermögensplan des Abwasserwerkes wiederfinden müssen (Anlage 3 Schr. LRA vom 07.07.2023 Schlussabsätze Seite 3).

In dem Mailschreiben des Bilanzerstellers des kommunalen Prüfungsverbandes (Anlage 4), erläutert dieser nur, wie der ausgewiesene Sonderposten (Investitionskostenanteil der Stadt Pegnitz) jährlich aufgelöst wird und den Umsatzerlösen zugeführt wird. Diese Aussage deckt sich mit meinen Ausführungen. Dass eine Bilanz aufgrund einer vorhandenen Buchführung erstellt wird, ist logisch. Wenn im Rahmen der Gebührenkalkulation eben errechnete Gebührenbedarfe für die Straßenentwässerung nicht vereinnahmt oder nicht bezahlt wurden, können sie grundsätzlich in einer Bilanz und G u V auch nicht dargestellt werden. Problemstellung sind eben hier die unterschiedlichen Betätigungsfelder des Kommunalen Prüfungsverbandes und einer nicht erfolgten Gesamt- bzw. Querbetrachtung. Bilanziell hätten meiner Meinung nach, die nicht bezahlten Straßenentwässerungskosten als Forderungen an die Stadt Pegnitz ausgewiesen werden können oder müssen.

Mehrmals geänderte und neu vorgelegte Haushaltsentwürfe, wegen Genehmigungsversagen der Rechtsaufsicht, entsprechen m. E. trotzdem nicht den Rechtsvorgaben.

Ich bitte hier um klare Stellungnahmen der Rechtsaufsichten der Regierung von Oberfranken und der Kreisverwaltungsbehörde, sowie um eine Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Die Kommunalaufsicht im Bayerischen Innenministerium erhält eine Abschrift dieser Ausführungen mit der Bitte zu überprüfen ob das Beheben von systemischen Fehlstellungen in Haushaltsverordnungen und Eigenbetriebsverordnungen angezeigt ist.

Dies schreit nach: „Reform, Reform, Reform, Reform“.

Weiter wurden die Investitionsmöglichkeiten des Abwasserwerkes durch das fehlerhafte Beantragen von staatlichen Zuwendungen eingeengt. **Dies soll wohl nun der Gebührenzahler ausgleichen?**

Obwohl der Unterzeichner mehrmals darauf hingewiesen hatte, ob die Stadt Pegnitz nicht die Pro-Kopf-Belastung für die Wasserinvestitionen der Juragruppe benötige, um so die Härtefallsschwelle 2 zu überschreiten, um dann höhere Zuwendungssätze zu erhalten. Eine der grotesksten Antworten war: „Meinst du, wir sind zu dumm, um Zuwendungsanträge zu stellen“.

Das bei einer persönlichen Inaugenscheinnahme gewonnene Ergebnis, für zwei von mir beurteilte nachfolgende Förderanträge, stellt sich für mich so dar:

Zuwendungsantrag vom 12.12.2019 unterschrieben vom damaligen Bürgermeister Raab

- PKB für Härtefallsschwelle nur Abwasserbereich mit 3.436 PKB – keine gemeinsame Betrachtung mit Wasserversorgung
- Zum 31.12.2018 war die PKB der Juragruppe mit ca. 1.668 errechnet
- Bei gemeinsamer Betrachtung wären dies 5.104 € PKB gewesen und hätte eine Förderung nach Härtefallsschwelle II mit 80 % bedeutet. Wegen Nichteinbeziehung der PKB Juragruppe wurden jedoch nur 50 % gewährt.
- Zuwendung betrug 341.544,85 € bei 50 % - wären bei 80 % 546.471,76 € gewesen.
- Schaden für die Stadt Pegnitz und den gebührendzahlenden Bürgern 204.926,91 €.

Zuwendungsantrag vom 11.11.2020 unterschrieben von Bürgermeister Nierhoff

- PKB für Härtefallsschwelle nur Abwasserbereich mit 3.291 PKB – keine gemeinsame Betrachtung mit Wasserversorgung
- Zum 31.12.2018 war die PKB der Juragruppe mit ca. 1.668 errechnet
- Bei gemeinsamer Betrachtung wären dies 4.959 € PKB gewesen und hätte eine Förderung nach Härtefallsschwelle II mit 80 % bedeutet. Wegen Nichteinbeziehung der PKB Juragruppe wurden jedoch nur 50 % gewährt.
- Zuwendung betrug 571.325,50 € bei 50 % - wären bei 80 % 914.120,80 € gewesen.
- Schaden für die Stadt Pegnitz und den gebührendzahlenden Bürgern 342.795,30 €.

Hier muss man schon die Frage stellen dürfen, ob im Rahmen von überörtlichen Prüfungen gerade solche Sachverhalte nicht mit betrachtet werden müssen?

Weiter muss anscheinend der Gebührenzahler auch für folgenden Sachverhalt eintreten:

Im Jahre 2016 wurde das Ing. Baur Consult, mit der Planung der Verbundleitung von der vormaligen Kläranlage Büchenbach/Kaltenthal nach Buchau und mit dem Bau einer Druckleitung von Neuhaus mit Pumpwerk und E-Technik zum Zwecke des Anschlusses an die Kläranlage Pegnitz, beauftragt.

Obwohl bekannt war, dass sich die Fördersätze für den Verbundleitungsbau ab 01.01.2021 deutlich reduzieren würden, wurden diese coronabedingt aber nochmals bis 31.12.2021 verlängert. Dem Werkausschuss Abwasserwerk wurde erstmals am 08.06.2021 ein Vergabevorschlag präsentiert. Zu diesem Zeitpunkt und wegen der Verlängerung der Förderung mit den höheren Sätzen sind in Bayern die Tiefbaupreise nach oben ausgebrochen.

Zu diesem Zeitpunkt, an dem die Auftragsbücher aller Tiefbauunternehmen komplett gefüllt waren, hat das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz und sein Ingenieurbüro die Ausschreibung durchgeführt. Im Ergebnis konnte man als Verbandsrat entgegennehmen, dass mit einem

Anbieter schon kein Marktwettbewerb mehr stattgefunden hat und die Ausführungspreise nahezu ein Mehrfaches betragen. So wurde die Verbundleitung Kaltenthal – Buchau zu höchsten Ausführungspreisen in Auftrag gegeben.

Die Ausschreibung Neuhoft wurde aufgehoben und erst am 12.10.2022, bei erheblich niedrigeren Fördersätzen, vergeben.

Zugesagt wurde, extern prüfen zu lassen, ob eventl. die Leistung für einen 2016 erteilten Planungsauftrag zu spät erfolgte und hier Schadensersatzansprüche möglich wären.

Es sollte m. E. nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden, dass dieser diese Misswirtschaft mit Gebühren und Beiträgen bezahlen muss.

Mehrmals habe ich im Abwasserwerk darauf hingewiesen und den Bürgermeister aufgefordert, dass Zinsbindungsabläufe und anstehende Kreditvereinbarungen für ein Kreditvolumen von 4.809.000,-- € mit den allzeit niedrigsten Zinsen zu sichern sind.

Angebote für 30 Jahre Zinsfestschreibung zu einer Kondition von 0,90 % p.a. lagen vor. Nach meinen Berechnungen hat durch die dann m. E. verspätet abgeschlossenen Zinsbindungen das Abwasserwerk einen Mehraufwand von mehr als 800.000,-- € zu tragen (Anlage 5).

Dieser muss natürlich komplett durch den Gebührenzahler getragen werden. Es unterstreicht den vormals verwendeten Begriff „Misswirtschaft“.

Um das mehrmals geänderte Haushaltswerk (infolge Genehmigungsversagung der Rechtsaufsicht Landratsamt Bayreuth) der Stadt Pegnitz beurteilen zu können, benötige ich dringend die Beurteilung des dargestellten Sachverhalts.

Herzlichen Dank für Ihr Bemühen!

